

FORUM JUGENDHILFE

≡ *Im Fokus – Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2018*

WEITERE THEMEN U. A.

- ≡ *Inhaftierung eines Elternteils. Besuchsregelungen und Kontaktmöglichkeiten für Kinder von Inhaftierten*
- ≡ *„Die nächste Generation?“ – Religiös-rigoristische Erziehung im salafistischen Kontext als Herausforderung für die erzieherische Kinder- und Jugendhilfe*

PREISVERLEIHUNG

Deutscher Kinder- und
Jugendhilfepreis 2018



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,



Peter Klausch (Foto: AGJ)

für die Zukunftsfähigkeit einer demokratischen und solidarischen Gesellschaft ist es wichtig, dass sich Menschen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien engagieren – ihnen eine Stimme geben, sie beteiligen und Innovationen voranbringen. Und es gibt glücklicherweise immer engagierte Menschen jeden Alters, die sich dieser Aufgabe annehmen. Mit der Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises – Hermine-Albers-Preis – hat die AGJ alle zwei Jahre die Gelegenheit, diesen Menschen zu danken und ihnen für ihre herausragenden Leistungen diese besondere Anerkennung auszusprechen. Besonders wichtig ist es uns in diesem Kontext auch, diese Leistungen mit der Preisverleihung und mit dieser Schwerpunktausgabe des FORUM Jugendhilfe ins Licht der Öffentlichkeit zu stellen.

Ins Leben gerufen wurde der Preis im Jahr 1955 kurz nach dem Tod von Dr. Hermine Albers in Würdigung ihrer großen Verdienste um die Jugendwohlfahrt. 1933 von den nationalsozialistischen Machthabern aus ihrem Amt entlassen, setzte sich Hermine Albers nach dem Krieg als Leiterin des Hamburger Landesjugendamtes verstärkt für hungernde, kranke und obdachlose Kinder und Jugendliche ein. Und sie war dann im Mai 1949 eine der Mitbegründerin der AGJ und von 1952 an deren zweite Vorsitzende. Der erste damalige Vorsitzende der AGJ, Dr. Manfred Müller, sagte damals über sie: *„Die Vornehmheit der Gesinnung war gepaart mit einer tiefen Leidenschaft für die Aufgaben der Jugendhilfe. Keine Reise war ihr zu beschwerlich, wenn es galt, sich für die Belange der Jugend einzusetzen, kein Opfer an Zeit und Kraft war zu groß, um für das lebendige Jugendamt, wie es ihr vor Augen stand, zu werben. Sie wollte nicht herrschen, sondern nur helfen. (...) Sie war die verkörperte Idee unserer Arbeitsgemeinschaft, ihre sichtbare Triebkraft und gerade, weil sie es nicht anstrebte, ihr geheimer Mittelpunkt.“*

Wir freuen uns ganz besonders, dass mit dem Hermine-Albers-Preis seit über 60 Jahren Organisationen und Personen geehrt werden, die ganz im Sinne des Vermächtnisses von Hermine Albers einen Beitrag leisten, die Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln, und die Belange von jungen Menschen und ihren Familien im Sinne einer positiven Lebensgestaltung in den Blick nehmen. Ohne den Stifter des Preises – die Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder – wäre dies allerdings nicht möglich und wir danken ihnen dafür ganz herzlich.

Die Preisverleihung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2018 fand am 28. Juni statt. Prämiert wurden innovative und herausragende Arbeiten der politischen Bildung, der Medien und der Wissenschaft. Die AGJ gratuliert den Preisträgerinnen und -trägern ganz herzlich. Ausgezeichnet wurden: das ABC Bildungs- und Tagungszentrum für das inklusive, filmische Partizipationsprojekt BIG EARTH (Hotel California) mit dem Praxispreis; Jessica Briegmann und Anja Kretschmer für den Film *Krieg ums Kind* mit dem Medienpreis und Dr. Daniela Reimer für die Veröffentlichung *Normalitätskonstruktionen in Biografien ehemaliger Heimkinder* mit dem Theorie- und Wissenschaftspreis.

Übergeben wurde der Preis vom Vorsitzenden der Jugend- und Familienministerkonferenz, Minister Dr. Heiner Garg, der Vorsitzenden der AGJ, Prof. Dr. Karin Böllert, und dem Juryvorsitzenden Prof. Dr. Wolfgang Schröer. Der elfköpfigen Jury zur Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2018 danken wir für die geleistete Arbeit und den weisen Vorschlag.

Jetzt wünsche ich Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, eine interessante und spannende Lektüre. Freuen Sie sich auf mehr!

Ihr

Peter Klausch

IM FOKUS – DEUTSCHER KINDER- UND JUGENDHILFEPREIS 2018

- 4 AGJ würdigt Wissenschaft, Praxis und Medien für herausragende Leistungen für junge Menschen und deren Familien**
Minister Dr. Garg, Prof. Dr. Böllert und Prof. Dr. Schröer überreichen Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis
- 7 Praxispreis: BIG EARTH (Hotel California)**
Wie aus einer Reihe von Jugendbildungsprojekten ein Kinofilm wurde
Henning Wötzel-Herber — ABC Bildungs- und Tagungszentrum e. V.
- 11 Medienpreis: Krieg ums Kind – wenn Eltern Betreuung brauchen**
Anja Kretschmer — Journalistin
- 13 Theorie- und Wissenschaftspreis: Normalitätskonstruktionen in Biografien ehemaliger Pflegekinder**
Dr. Daniela Reimer — Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften

WEITERE THEMEN

- 21 Inhaftierung eines Elternteils**
Besuchsregelungen und Kontaktmöglichkeiten für Kinder von Inhaftierten
Claudia Kittel und Judith Feige — Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte
- 28 Eltern mit kognitiver Beeinträchtigung und psychischer Krankheit – eine Fallstudie**
Martina Müller — Leben mit Handicaps e. V. – Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern, Leipzig und Suchtzentrum Leipzig (SZL) gGmbH
Dr. Ines Conrad — Institut für Sozialmedizin, Arbeitsmedizin und Public Health (ISAP), Universität Leipzig
Dr. Marion Michel — Leben mit Handicaps e. V. – Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern, Leipzig
Prof. Dr. med. Steffi G. Riedel-Heller — Institut für Sozialmedizin, Arbeitsmedizin und Public Health (ISAP), Universität Leipzig
- 37 Europäische Jugendpolitik jugendgerecht gestalten – Anforderungen und Herausforderungen**
Dr. Frederike Hofmann-van de Poll, Marit Pelzer, Patricia Friedrich — Deutsches Jugendinstitut (DJI)
- 44 „Die nächste Generation?“**
Religiös-rigoristische Erziehung im salafistischen Kontext als Herausforderung für die erzieherische Kinder- und Jugendhilfe
Prof. Dr. jur. Barbara Schermaier-Stöckl — Katholische Hochschule NRW
Maike Nadar — FAU Nürnberg/Erlangen
David Yuzva Clement — Universität Erfurt
- 54 Das Handlungsfeld Politische Bildung im Innovationsfonds am Beispiel eines interaktiven Lernspiels zu Flucht und Asyl in Deutschland**
Antonia Dautz — Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds
Dr. Helle Becker & Farina Nagel — Transfer für Bildung e. V.

59 IMPRESSUM

AGJ würdigt Wissenschaft, Praxis und Medien für herausragende Leistungen für junge Menschen und deren Familien

Minister Dr. Garg, Prof. Dr. Böllert und Prof. Dr. Schröer überreichen Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis

(red.) Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ hat am 28. Juni d. J. in Berlin den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – an drei Preisträger verliehen. Prämiiert wurden innovative und herausragende Arbeiten der politischen Bildung, der Medien und der Wissenschaft. Insgesamt wurden Preisgelder in Höhe von 12.000 Euro vergeben. „Für die Zukunftsfähigkeit einer demokratischen und solidarischen Gesellschaft ist es wichtig, dass sich Menschen für Kinder, Jugendliche und deren Familien engagieren – ihnen eine Stimme geben, sie beteiligen und Innovationen voranbringen“, sagte die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Prof. Dr. Karin Böllert, während der Preisverleihung. Die Bewerbungen für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2018 hätten gezeigt, wie vielfältig die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe seien, mit wie viel Herzblut sich Journalistinnen und Journalisten in ihrer Berichterstattung um die Belange von jungen Menschen und deren Familien kümmerten und wie mannigfaltig sich die Forschungslandschaft darstelle. Ermittelt wurden die diesjährigen Preisträgerinnen und Preisträger aus 135 eingereichten Bewerbungen von einer elfköpfigen Jury. Stifter des Preises sind die Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder. Die Preise wurden vom Vorsitzenden der Jugend- und Familienministerkonferenz, Minister Dr. Heiner Garg, der AGJ-Vorsitzenden Prof. Dr. Karin Böllert und dem Juryvorsitzenden Prof. Dr. Wolfgang Schröer in einem feierlichen Rahmen übergeben.

Minister Dr. Garg betonte: „Mein herzlicher Dank und meine Gratulation gehen an die Ausgezeichneten, auch im Namen der Länder. Sie tragen dazu bei, dass der Fokus auf Jugendhilfe und innovative Entwicklungen in der Jugendhilfe gelenkt wird. Damit helfen die Preisträgerinnen und Preisträger auch, Jugendhilfe zu verbessern, und geben wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung in der Praxis. Im Mittelpunkt muss dabei immer das Wohl der Kinder und Jugendlichen stehen“, so Garg.

„Die Preisträgerinnen und Preisträger des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises sind wichtige Vorbilder für eine gerechte und solidarische Gesellschaft – ganz im Sinne der Namensgeberin des Preises, Hermine Albers“, ergänzte Böllert.

PRAXISPREIS

ABC BILDUNGS- UND TAGUNGSZENTRUM FÜR DAS INKLUSIVE, FILMISCHE PARTIZIPATIONSPROJEKT BIG EARTH (HOTEL CALIFORNIA)

In der Kategorie Praxispreis wurde das ABC Bildungs- und Tagungszentrum Drochtersen-Hüll ausgezeichnet, das sich mit dem inklusiven, filmischen Partizipationsprojekt BIG EARTH für Jugendliche mit und ohne Fluchtgeschichte beworben hatte. Die Laudatio während der Preisverleihung hielt Ina Bielenberg, Jurymitglied und Geschäftsführerin des Arbeitskreises deutscher Bildungsstätten.

BIG EARTH (Hotel California): In dem Kooperationsprojekt mit der Hüller Medienwerkstatt e.V. und DirectorsCut.ch und weiteren Partnern haben vier Jahre lang mehr als 100 junge Menschen aus aller Welt zusammen mit professionellen Filmemachern, Theaterschaffenden, Pädagoginnen und Pädagogen aus der politischen Bildung einen abendfüllenden Langspielfilm produziert. Erzählt wird darin die Geschichte von sogenannten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die in einem Landhotel in einer abgelegenen Gegend Niedersachsens gelandet sind. Was sie erleben, von rassistischen Anfeindungen über den Kontakt mit der Dorfjugend und neuen Freundschaften bis dahin, dass sie für eine Flüchtlingsshow missbraucht werden sollen, von Abschiebung bedroht sind und sich zwischen Hoffnung und Verzweiflung, tiefer Weisheit und Witz bewegen – dies alles erzählt dieser absolut sehenswerte Film. Als Grundlage für das Drehbuch dienten Geschichten, Episoden und Erlebnisse der Jugendlichen, die sie im Rahmen von Workshops des ABC Bildungs- und Tagungszentrums erzählten und in Medien-, Musik- und Theaterprojekten umsetzten.

Die Jury des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises hat sich einstimmig für das ABC Bildungs- und Tagungszentrum als Preisträger in der Kategorie Praxispreis entschieden: *„Das Projekt BIG EARTH erfüllt gleich mehrere Anliegen außerschulischer Jugendbildungsarbeit wie Partizipation, die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Inklusion. Der Schwerpunkt der diesjährigen Ausschreibung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises – Politische Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe – ist klar zu erkennen. Aufgegriffen werden u. a. Themen wie Alltagsrassismus, Flüchtlingspolitik und ein demokratisches Miteinander. Das Projekt hat*

Menschen mit und ohne Fluchterfahrungen zusammengebracht. Darüber hinaus fand es die Jury besonders wohlthuend, dass junge Menschen, z. B. aus Syrien oder Afghanistan, nicht als hilfsbedürftige Benachteiligte angesprochen wurden, sondern als junge Menschen mit Erfahrungen und Kompetenzen, die gefragt waren und die erfolgreich in das Projekt eingebracht werden konnten. Das Projekt hat die Jury vollkommen überzeugt.“

Lesen Sie mehr zu BIG EARTH unter bigearth.abc-huell.de.

MEDIENPREIS

ANJA KRETSCHMER UND JESSICA BRIEGMANN FÜR DEN FILM KRIEG UMS KIND – WENN ELTERN BETREUUNG BRAUCHEN

(VERÖFFENTLICHT AM 24. NOVEMBER 2016 IM WDR,
REDAKTION MENSCHEN HAUTNAH)

In der Kategorie Medienpreis wurden Anja Kretschmer und Jessica Briegmann für den Film *Krieg ums Kind – Wenn Eltern Betreuung brauchen* ausgezeichnet. Die Laudatio während der Preisverleihung hielt Peter Wensierski, Mitglied der Jury und Journalist.

Der Film schildert den Arbeitsalltag einer Umgangsbegleiterin mit getrennt lebenden, zerstrittenen Eltern, die ihre Kämpfe über das Kind austragen. Die Autorin Anja Kretschmer

↓ *Preisträgerinnen und Preisträger des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2018, v. l. n. r.: Jessica Briegmann (Medienpreis), Anja Kretschmer (Medienpreis); für das ABC Bildungs- und Tagungszentrum/Praxispreis: Patrick Merz, Franca Ulrich, Henning Wötzel-Herber, Meisam Amini; Dr. Daniela Reimer (Theorie- und Wissenschaftspreis). (Foto: Bildschön)*



begleitet dafür die Umgangsbegleiterin Cornelia Knöfel ein halbes Jahr lang und zeigt alle Menschen hautnah. Der Film präsentiert ein wenig thematisiertes Angebot der Kinder- und Jugendhilfe mit all seinen Chancen, aber auch den Problemen, die daraus entstehen. Er vermittelt einen seltenen intensiven Einblick in eine Situation, die für viele Menschen wahrlich kein Randproblem ist: Rund 160.000 Ehen wurden im vergangenen Jahr geschieden. Der Film zeigt die Übergaben von Kindern, Geburtstage und vieles mehr. Eine Neunjährige sieht ihren Vater alle zwei Wochen für eineinhalb Stunden – unter Beaufsichtigung der Umgangsbegleiterin. Ihr Vater ist darüber nicht begeistert, aber ohne sie dürfte er seine Tochter überhaupt nicht mehr sehen. Neben dem Arbeitsalltag der Umgangsbegleiterin wird auch deren Rolle sehr eindringlich und genau dargestellt. Sie gerät immer mal wieder „zwischen die Fronten“ – in Einzelfällen wird sie sogar bedroht. Auch die Schattenseiten dieser Arbeit, wie u. a. zu wenig Anerkennung, werden thematisiert.

Die Jury des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises hat sich einstimmig für den Film *Krieg ums Kind – Wenn Eltern Betreuung brauchen* und damit für die Autorin Anja Kretschmer und die Redakteurin Jessica Briegmann als Preisträgerinnen in der Kategorie Medienpreis entschieden: *„Die Arbeit der Umgangsbegleiterin wird empathisch und gut nachvollziehbar dargestellt. Neben ihr kommen die Kinder zu Wort und beide Eltern, um deren Sichtweisen darzustellen, um die Geschichte von zwei Seiten aus zu erzählen und was es für das Kind bedeutet. Besonders die offenen Antworten und Überlegungen des Kindes rühren den Zuschauer. Der Film ist sehr ruhig, unaufgeregt und erzählt das Thema sehr ausgewogen. Wenn überhaupt Partei ergriffen wird, dann am ehesten für die Kinder. Es macht Freude, den Film zu sehen, weil die distanziert-empathische Darstellung die Möglichkeit gibt, sich behutsam auf die Personen, ihre Sichtweisen und ihren Umgang mit dem Kind einzulassen. Der Film überrascht mit einer großen Nähe, Intensität und Differenziertheit.“*

THEORIE- UND WISSENSCHAFTSPREIS

DR. DANIELA REIMER FÜR IHRE DISSERTATION UND BUCHVERÖFFENTLICHUNG *NORMALITÄTSKONSTRUKTIONEN IN BIOGRAFIEN EHEMALIGER PFLEGEKINDER*

In der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis wurde Dr. Daniela Reimer von der Universität Siegen für die Dissertation und Buchveröffentlichung *Normalitätskonstruktionen in Biografien ehemaliger Pflegekinder* ausgezeichnet. Die Laudatio während der Preisverleihung hielt Dr. Christian Lüders, Jurymitglied und Leiter der Abteilung *Jugend und Jugendhilfe* am Deutschen Jugendinstitut in München.

In Biografien ehemaliger Pflegekinder gibt es Erfahrungen, die sie von Menschen, die keine Pflegekinder sind oder waren, unterscheiden und die sie in ihren eigenen Augen und denen anderer als unnormal erscheinen lassen. Mit biografischen Interviews untersucht Daniela Reimer, welche konkreten Erfahrungen und Erlebnisse es sind, die Pflegekinder mit mangelnder oder fragiler Normalität machen. Aus den Erfahrungen werden Konstruktionen von Normalität, die die jeweiligen Biografieträger vornehmen, rekonstruiert; biografische Hintergründe sowie Strategien der Normalitätsbalance werden analysiert.

Die Jury des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises hat sich einstimmig für die Dissertation und Buchveröffentlichung *Normalitätskonstruktionen in Biografien ehemaliger Pflegekinder* und damit für Dr. Daniela Reimer als Preisträgerin in der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis entschieden: *„Die Arbeit liefert wichtige empirische Einsichten sowohl für die Fachdebatte als auch die öffentliche Diskussion um das Pflegekinderwesen speziell zu der Frage, wie Pflegekinder ihre Biografie deuten und verarbeiten. Mithilfe von aufwendigen Detailanalysen der geführten Interviews werden Perspektiven und Einsichten eröffnet, die den bisherigen Debatten wichtige Differenzierungen aus der Sicht der ehemaligen Pflegekinder hinzufügen. Gerade weil die aus der Sicht der Betroffenen geschilderten Fälle sich in weiten Teilen den üblichen Klischees von Pflegekinderkonstellationen widersetzen und es zudem gelingt, die Mühen der Auseinandersetzung mit diesen Zuschreibungen empirisch sichtbar zu machen, gehört das Buch in jede Ausbildung von Pflegefamilien und ins Zentrum der entsprechenden Fachdiskussion.“*

DANK AN DIE JURY

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ dankt der Jury zur Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2018 ganz herzlich für die großartige Arbeit. Unser Dank geht an: Ina Bielenberg (Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten), Dr. Dirk Härdrich (Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie), Winfried Hebold-Heitz (SJD – Die Falken), Dr. Christian Lüders (Deutsches Jugendinstitut), Prof. Dr. Wolfgang Schröer (Universität Hildesheim), Judith Schwarzburger (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie), Norbert Struck (Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband), Peter Wensierski (Journalist), Rolf Westermann (Journalist), Dr. Herbert Wiedermann (Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration) und Prof. Dr. Holger Ziegler (Universität Bielefeld).

Die nächste Ausschreibung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises erfolgt im Frühjahr 2019.

PRAXISPREIS¹

BIG EARTH (Hotel California)

Wie aus einer Reihe von Jugendbildungsprojekten ein Kinofilm wurde

HENNING WÖTZEL-HERBER — ABC BILDUNGS- UND TAGUNGSZENTRUM E. V.

Innerhalb von vier Jahren haben mehr als 100 junge Menschen aus aller Welt zusammen mit professionellen Filmmachenden, Theaterschaffenden, Pädagoginnen und Pädagogen aus der politischen Bildung im Rahmen inklusiver Bildungsprojekte einen abendfüllenden Langspielfilm produziert. Als Grundlage für das Drehbuch dienten Geschichten, Episoden und Erlebnisse der Jugendlichen, die sie im Rahmen von Workshops des ABC Bildungs- und Tagungszentrums in Drochtersen-Hüll erzählten und in Medien-, Musik- und Theaterprojekten umsetzten. Regisseur Patrick Merz hat diese Geschichten zusammen mit allen Beteiligten im Drehbuch von BIG EARTH (Hotel California) zusammengeführt. Für das Projekt und die Umsetzung des Spielfilms haben sich über 100 Jugendliche (viele von ihnen mit Fluchtgeschichte) aus der ganzen Welt vor und hinter der Kamera engagiert; viele Kooperationspartnerinnen und -partner aus Niedersachsen, Bremen und Hamburg haben zum guten Gelingen beigetragen und im Verlauf der verschiedenen Teilprojekte ein nachhaltiges Netzwerk von politischen Bildungseinrichtungen, Kultureinrichtungen, Migrant_innen-Selbstorganisationen, Künstler_innen und anderen Einzelpersonen geschaffen, das sowohl inhaltlich als auch zeitlich weit über den Projektzeitraum hinwegreicht.

Der Film BIG EARTH (Hotel California) erzählt die Geschichten junger Menschen mit unterschiedlichster Herkunft auf der Suche nach einer gemeinsamen Welt. Eine Suche, die sie an Grenzen stoßen lässt, seien es äußere oder innere. Ihr Weg führt von einem alten Hotel, umgebaut zur Flüchtlingsunterkunft, über ein Billardspiel um ein Menschenleben bis hin zu einer absurden Castingshow für einen Fernsehsender, der versucht, mit Geflüchteten Quote zu machen. Immer wieder am Rand der Katastrophe wandern die Protagonist_innen auf dem Pfad zwischen Mut und Verzweiflung, Witz und Dunkelheit, Solidarität und Verrat bis zum großen Finale, wo es gilt, Farbe zu bekennen. 2017 feierte der Film in Hamburg Premiere. 109 Minuten in Kinoqualität, die in insgesamt vier Jahren in Projekten auf der Schnittstelle zwischen politischer Bildung und Medienpädagogik, Soziokultur und Profifilm entstanden sind.

BIG EARTH ALS PROZESSERGEBNIS NACHHALTIGER, INTERDISZIPLINÄRER BILDUNGSARBEIT

Das Filmprojekt BIG EARTH schließt an Erfahrungen aus einem guten Jahrzehnt an Erfahrungen mit Kultur-, Bildungs- und Integrationsprojekten an, die das ABC Bildungs- und Tagungszentrum e.V. mit jungen Geflüchteten und in Deutschland aufgewachsenen Jugendlichen durchgeführt hat. Aus der Idee von achttägigen SommerMedienSprachCamps, die seit 2011 angeboten werden, bei denen beim Erlernen des Filmmachens scheinbar „ganz nebenbei“ auch politische Bildung und Spracherwerb vermittelt werden, entstanden größere Ideen und Projekte. Insbesondere das Kurzspielfilmprojekt Hotel California 1 (hotelcaliforniafilm.de) und das Musiktheatervorhaben MyMusic (mymusic.abc-huell.de) standen für das Projekt BIG EARTH Pate. Aus der ursprünglichen Idee, das im Musiktheaterprojekt entstandene Stück Moonstock und die dort erzählte Geschichte einer interkulturellen Band auf

¹Das ABC Bildungs- und Tagungszentrum wurde für das inklusive, filmische Partizipationsprojekt BIG EARTH (Hotel California) mit dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2018 in der Kategorie Praxispreis ausgezeichnet.

der Reise zu einem Festival auf dem Mond zu verfilmen, entwickelte sich in der Arbeit mit den Jugendlichen die Idee, die Geschichte der Band auf die Erde zurückzuholen – um direkter die politischen Probleme auf unserem Planeten zu thematisieren – und den Film als eine direkte Fortsetzung von *Hotel California* zu entwickeln. Entscheidend für diese Entscheidung waren, wie bei dem gesamten Projekt, die Stimmen der Beteiligten und ihre Erfahrungen.

Durch die interdisziplinäre Arbeit war das Projekt für eine breite Zielgruppe attraktiv. Einige brachten sich etwa aktiv in die Komposition und Aufnahme der Filmmusik ein, andere beteiligten sich an der Maske oder arbeiteten hinter der Kamera mit. Fast alle waren in die Tanz-Choreografie der Abschlusszene integriert und viele der Jugendlichen beteiligten sich in vielen Bereichen. Durch den modularen Aufbau des Projekts in einzelne Teilphasen und zahlreiche Workshops während Wochenenden und Schulferien gab es einige Teilnehmende, die seit vielen Jahren immer wieder schon in Vorgängerprojekten der Projektträger eingebunden waren und andere, die später dazu stießen und frische Ideen mitbrachten. Ideen und Ergebnisse aus vorherigen Workshops wurden in die Entstehung von BIG EARTH (Hotel California) eingebunden, sodass diese nachhaltig genutzt wurden.

GROßE ZIELE, KLARE MESSAGE

Neben dem Ziel der Partizipation und Selbstwirksamkeit durch kreative und öffentliche Artikulationsmöglichkeiten standen die Verbesserung der Sprachkenntnisse junger Geflüchteter durch immersives Deutschlernen und der Inklusionsgedanke im Vordergrund. Durch positive Alltagserfahrungen

im Projekt rückten die Teilnehmenden enger zusammen. Der direkte Kontakt mit Menschen anderer Herkunft, Religion, Geschlecht oder Nationalität steigerte die Motivation, sich mit deren Lebenswelt auseinanderzusetzen, Wissen über fremde Milieus zu erwerben und einseitige Informationen kritisch zu hinterfragen. Das Projekt hat in diesem Sinn erfolgreich funktioniert: Im Film wie im Projekt ging es darum, das Zusammenleben verschiedener Menschen in einer globalisierten Einwanderungsgesellschaft zu thematisieren, (Alltags-)Rassismus sichtbar zu machen, Fluchtgründe und Lebensbedingungen von Geflüchteten in Europa zu thematisieren, mediale Vorurteile zu durchbrechen und dem ein eigenes – professionell erstelltes – filmisches Werk entgegenzusetzen. BIG EARTH (Hotel California) ist ein Spiegel der letzten fünf Jahre Flüchtlingspolitik Europas, vorgehalten von betroffenen Menschen. BIG EARTH (Hotel California) ist keine Fiktion, der Film ist eine Erzählung von wahren Episoden, erlebt und umgesetzt von den Erzähler_innen selbst. Es ist die große Suche nach einer gemeinsamen Welt, inklusiv, solidarisch und grenzenlos.

NETZWERKE KNÜPFEN UND VERSTETIGEN

BIG EARTH (Hotel California) ist das gebündelte Ergebnis zahlreicher aufeinander aufbauender Kooperations(teil)projekte des ABC Bildungs- und Tagungszentrums e. V. in Zusammenarbeit mit der Hüller Medienwerkstatt e. V. und DirectorsCut.ch. Das Projekt wurde nur möglich durch die Nutzung von Synergieeffekten der sehr unterschiedlichen Kompetenzen der verschiedenen Partner und Unterstützer. Während das ABC Bildungs- und Tagungszentrum e. V. Erfahrungen, Kompetenzen und Netzwerke aus den Bereichen politische Bildung, Medienkompetenzvermittlung und kreative Medienarbeit mitbrachte, konnten DirectorsCut.ch und die Hüller Medienwerkstatt Erfahrungen aus professioneller Filmproduktion und Technikvermittlung auf der einen Seite, soziokulturelles Know-how auf der anderen Seite mitbringen. Ähnlich breit war der Kreis der unterstützenden Organisationen: Jugendliche ohne Grenzen (JOG), pikotales, CreaClic, tonKONTOR, Gasometer Oberhausen, dock europe, gut pictures, Nordfilm, Humanistische Union NRW und zahlreiche Einzelpersonen.

Gefördert wurden die einzelnen Teilprojekte, in denen der Film BIG EARTH (Hotel California) entstand, u. a. durch die Bundeszentrale für politische Bildung, den Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten (AdB), die Aktion *Hand in Hand für Norddeutschland* des NDR, die Landeszentrale für politische Bildung Hamburg, die EWE Stiftung, das Paritätische Jugendwerk Niedersachsen, die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung, den Landschaftsverband Stade und das Deutsche Kinderhilfswerk. Auch eine Crowdfunding-Kampagne trug zur Finanzierung (und etwas Öffentlichkeit) bei.



ZUM PROJEKT

BIG EARTH (HOTEL CALIFORNIA) ist ein Projekt des ABC Bildungs- und Tagungszentrums e. V. in Kooperation mit DirectorsCut.ch und der Hüller Medienwerkstatt e. V. Infos zu den Projekten unter www.bigearth.de, www.hotelcaliforniafilm.de und www.abc-huell.de. Weitere Verantwortliche: Patrick Merz (Künstlerische Leitung, Konzept, Regie), Andrea Keller (Ko-Produzentin Hotel California), Christina Heitfeld, Roberto Alexis Rodríguez Suárez, Susanne Harnisch, Meisam Amini, Frauke Vogel, Benno Gut, Christoph Knödler, Juan Romero, Pierro Istrice, Judith Rieder, Maika Viehstädt, Ina Meier.



PREISE, AUSZEICHNUNGEN UND UNBEZAHLBARE ERFAHRUNGEN

Der in dem Projekt entstandene Film lief auf einem guten Dutzend internationaler Filmfestivals, u. a. in Indien, Italien, Nigeria, Ruanda und Russland, war Gewinnerfilm bei den Transylvania Cinema Awards in Targu Mures (Rumänien), bekam den Merit Award of Awareness in Los Angeles beim Awareness Festival, war *Bester ausländischer Film* beim Eclipse International Film Festival in Pasadena (Kalifornien) und schafft es immer noch auf weiteren Festivals in die Finalrunde.

Die Auszeichnung mit dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis in der Kategorie Praxispreis war darüber hinaus eine Würdigung für die Arbeit, die neben der aktiven Filmarbeit stattfand. In der Würdigung der Jury hieß es: „Das Projekt *BIG EARTH* erfüllt gleich mehrere Anliegen außerschulischer Jugendbildungsarbeit wie Partizipation, die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Inklusion. Aufgegriffen werden u. a. Themen wie Alltagsrassismus, Flüchtlingspolitik und ein demokratisches Miteinander. Das Projekt hat Menschen mit und ohne Fluchterfahrungen zusammengebracht. Darüber hinaus fand es die Jury besonders wohlthuend, dass junge Menschen, z. B. aus Syrien oder Afghanistan, nicht als hilfsbedürftige Benachteiligte angesprochen wurden, sondern als junge Menschen mit Erfahrungen und Kompetenzen, die gefragt waren und die erfolgreich in das Projekt eingebracht werden konnten.“ – Diese Zusammenarbeit war auch das, was die Projektmacher_innen am meisten begeistert hatte. Bei der Film Premiere gab eine der deutschen Teilnehmenden zu: „Ich habe ja anfangs nur mitgemacht, weil ich SchauspielerIn werden

will, die Schicksale der Flüchtlinge interessierten mich nicht, mit denen wollte ich nix zu tun haben. Nach diesem Projekt sehe ich das jetzt anders.“ Und dieses kleine „anders“ ist ein unbezahlbar wertvolles Ergebnis, das bei Teilnehmenden und Team hängen geblieben ist und zu mehr ermutigt.

NACH DEM PROJEKT IST VOR DEM PROJEKT

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben Mut gemacht, politische Bildung, Soziokultur und Profifilm miteinander zu verbinden. Vor allem das Kurzspielfilmprojekt *Hotel California*, in dem 2015 die ersten 38 Minuten des Gesamtfilms entstanden, hat schon jetzt für viel Bewegung gesorgt. Neben Auszeichnungen, Einladungen zu Filmfestivals, Dutzenden öffentlichen Aufführungen an verschiedensten Orten – u. a. Jugendtreffs, Begegnungsstätten, Theatern und der Veröffentlichung in der Mediathek der Bundeszentrale für politische Bildung – haben vor allem die Erfahrungen und Reaktionen bei den Teilnehmenden und Zuschauenden gezeigt, wie nachhaltig ein Projekt wirken kann, wenn inklusive Kultur- und Bildungsarbeit und professionelle Produktionsbedingungen ineinandergreifen.

Nach der Premiere von *BIG EARTH* (*Hotel California*) 2017 gab es zwei Folgeprojekte, die auf diese Erfahrungen aufbauten. Das Projekt *dieWeltrettung.org*, bei denen unter ähnlichen Bedingungen ein qualitativ hochwertiger Kurzspielfilm gedreht



ÜBER DEN AUTOR

HENNING WÖTZEL-HERBER ist Jugendbildungsreferent und Pädagogischer Geschäftsführer im ABC Bildungs- und Tagungszentrum e. V., Produzent und Projektverantwortlicher bei BIG EARTH (Hotel California).

werden soll und dem Novum: Die Jugendlichen nehmen das Profi-Equipment selbst in die Hand und übernehmen von Regie über Kamera, Licht und Produktionsleitung alle Jobs selbst. Durch ihre aktive Einbeziehung bei BIG EARTH (Hotel California) war ein Grundstein für diese Kompetenzen bereits gelegt. Der hier entstandene Kurzfilm *Wie die Weltrettung auf die Welt kam* wurde beim Deutschen Jugendfilmpreis im Rahmen des 31. Bundes. Festival. Film. in Hildesheim mit dem Team-Award ausgezeichnet.

Im Sommer 2018 startete dann das bisher größte Anschlussprojekt *Adamstown* (adamstownfilm.com): Kern dabei ist die in die pädagogische Arbeit eingebettete, filmische Verarbeitung von Comic und Soundtrack *Adamstown* von Verena Braun als inklusives, integratives und generationsübergreifendes Film- und Medienkunstprojekt. In dem Comic gibt es Menschen und diverse Tierarten, die in verschiedenen Konstellationen gegeneinander konkurrieren, miteinander kooperieren, sich bekämpfen, versöhnen und lernen, miteinander umzugehen. Die am Projekt Beteiligten sind Menschen

mit und ohne Behinderung, mit und ohne Fluchtgeschichte, alte und junge Menschen, Menschen mit verschiedenen geschlechtlichen Identitäten, kulturellen oder religiösen Hintergründen und unterschiedlichen Begehren und Einstellungen. Durch Schauspiel und mediale Abstraktion schlüpfen sie unabhängig von diesen „realen“ Kategorien in neue Rollen. Die Fabelwelt bricht mit bestehenden Dominanzkategorien und Stereotypen. Als Würmer oder Cowgirls maskiert, gehen die Schauspielenden unabhängig von ihrer Hautfarbe als Brüder und Schwestern durch, werden unabhängig von körperlichen Eigenschaften oder Alter als gefährlicher Clan wahrgenommen oder aber sind völlig losgelöst von dem, was sonst als trennend wahrgenommen wird, einfach nur Menschen. Das Setting wird von der amerikanischen Prärie in die norddeutsche Tiefebene verlagert. Alle arbeiten gemeinsam an der Umsetzung der Geschichte und an allem, was dazugehört, und können ihre individuellen Interessen und Fähigkeiten einbringen. Beim Schauspiel, beim Bau von Kulissen und Masken, beim Einsingen der Musik, in Choreografien.

Das Ganze wurde auch hinsichtlich der Inklusion noch breiter gedacht: Während des Projekts arbeiten Menschen zwischen vier und 74 Jahren mit und ohne Fluchtgeschichte und mit und ohne Behinderung kontinuierlich an dem Film und gestalten diesen inhaltlich, ästhetisch, politisch und persönlich mit. Auch ein deutsch-französisch-bosnischer und ein ruandisch-deutscher Jugendaustausch wurden in die Arbeit eingebettet. Die Medien Musik, Theater, Bühnenbau, Film sind dabei in erster Linie Vehikel für Teilhabechancen, Persönlichkeitsbildung, politische Bildung und interkulturelle Begegnung. Und wieder einmal fiebern gut 100 Beteiligte der Premiere (im Frühjahr 2019) entgegen.



MEDIENPREIS¹Krieg ums Kind –
wenn Eltern Betreuung brauchen

ANJA KRETSCHMER — JOURNALISTIN

Für die Recherche der Dokumentation Krieg ums Kind begleitete ich über Wochen die Umgangsbegleiterin Cornelia Knöfel. Das Konzept des Films sah vor, beide Eltern zu Wort kommen zu lassen – mitten im Trennungskampf. Und genau das schien ein Ding der Unmöglichkeit zu sein. Die hochstrittigen Trennungen, mit denen es die Umgangsbegleiterin zu tun hatte, zogen alle in Mitleidenschaft. In erster Linie die Kinder, die Cornelia Knöfel im Auftrag des Jugendamtes schützen sollte. Aber auch alle anderen.

Der Fokus der Dokumentation lag auf der Umgangsbegleiterin und ihren Bemühungen um Neutralität. Und auch das Kamerateam wollte und musste neutral sein – in einem kontaminierten Spannungsfeld. Das war die Herausforderung.

Unendlich viel Geduld war vonnöten, um tatsächlich Familien zu finden, bei denen beide Seiten bereit waren, Auskunft zu geben und Anteil nehmen zu lassen an ihrem Schicksal. Wir drehten über Monate hinweg und viele Protagonisten gingen unterwegs dem Film verloren. Manchmal nicht nur dem Film, sondern eben auch ihren Kindern. Es war, als würden sie einen Kampf aufgeben, den sie doch selbst mitverursacht hatten. Und dabei in ihrer Not das eigene Kind verlassen.

„Da ist auf irgendeine Weise das Vertrauen ineinander verloren gegangen“, beschreibt Cornelia Knöfel ihre Arbeitssituation. Sie betreut Paare, die sich nur noch um ihre Kinder streiten. Manchmal ist es allein die neue Frisur der Kleinen, die schon Anlass zu Ärger gibt. Deshalb regelt Cornelia Knöfel Übergaben, Kindergeburtstage, Urlaubszeiten und vieles mehr.

Sie begleitet zum Beispiel die neunjährige Charlize zu allen Treffen mit ihrem Vater. Das Mädchen sieht ihren Papa alle 14 Tage für eineinhalb Stunden. Charlizes Vater ist über die Umgangsbegleitung nicht begeistert, aber ohne Cornelia Knöfel hätte er seine Tochter zunächst nicht mehr sehen dürfen. In 80 Prozent der Fälle sind es Väter, die Cornelia Knöfel beim Umgang begleitet. Die Umgangsbegleitung wird vom Jugendamt angeboten, manchmal auch vom Gericht angeordnet. Zwischen Charlizes Vater und seiner Ex-Frau gibt es trotz

Umgangsbegleiterin immer wieder Ärger. Ihre Tochter Charlize leidet unter der angespannten Situation. Als Einmischung in ihr Leben empfindet Grit die Arbeit von Cornelia Knöfel.

Grit ist Mutter von zwei Töchtern, die beim Vater leben. Sie möchte, dass ihre Kinder wieder bei ihr wohnen. Ein Gerichtsverfahren folgt auf das nächste und es gibt keinen Frieden in der Familie. Cornelia Knöfel soll verhindern, dass der Streit über die Kinder ausgetragen wird. Doch das ist schwierig und irgendwann eskaliert die Situation. Cornelia Knöfel ist häufig der Buhmann: „Die Verletzung, die die Eltern mit sich herumtragen, sind häufig so unerträglich schlimm und schmerzen. Denen geht's wirklich schlecht. Und dann ist diese Ablehnung und Verachtung, die sie mir teilweise entgegenbringen, die einzige Möglichkeit, die Situation auszuhalten.“

Bei dem dreijährigen Elias geht der Streit der Eltern sogar so weit, dass sie es nicht in einem Raum miteinander aushalten. Und dann fällt der kleine Elias beim Vater auch noch in den Fluss, das hatte die Mutter schon lange befürchtet. Für sie ein Grund, erst mal alle Besuche von Elias beim Vater abzusagen. Cornelia Knöfel ist wieder gefordert. Wird sie es schaffen, die Eltern zum Wohle des Kindes doch noch an einen Tisch zu bringen?

Die Dokumentation begleitet Cornelia Knöfel sechs Monate lang bei ihrer Arbeit und zeigt, was Eltern sich und ihren Kindern antun. Auf diese Weise wurden wir als Kamerateam Zeugen der Sisyphusarbeit, die die Umgangsbegleiterin leistet, und zugleich Teil des Geschehens.

¹Anja Kretschmer und Jessica Briegmann wurden für den Film *Krieg ums Kind – Wenn Eltern Betreuung brauchen* (veröffentlicht am 24. November 2016 im WDR, Redaktion Menschen hautnah) mit dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2018 in der Kategorie Medienpreis ausgezeichnet.

Wenn ich Freunden von den Dreharbeiten erzählte, dann wunderten sie sich über den betriebenen Aufwand. Dass ein Staat es sich leisten kann, Kinder regelmäßig von der Mutter zum Vater, vom Vater zur Mutter begleiten zu lassen, kam ihnen erstaunlich vor. Und vielleicht ist es das ja auch angesichts der Schlachtfelder anderswo, auf denen mit materiellen Waffen scharf geschossen wird. Aber wenn Kindeswohl ernst genommen wird – und nichts anderes beabsichtigt das diesbezügliche Gesetz aus dem Jahr 2000 –, dann resultiert daraus Verantwortung, und die Zuständigen, die ich in den Jugendämtern antraf, nahmen diese Verantwortung ernst. Was aber eben auch dazu führte, dass jede einzelne dieser hochstrittigen Trennungen die Tendenz hatte, mehr und mehr Fachpersonal zu beschäftigen.

Wie sehr sich im Trennungsprozess die Wahrnehmung ändert, das war für mich als Filmemacherin die erstaunlichste Erfahrung des Produktionsprozesses. Die gemeinsame Geschichte eines Paares war ja ursprünglich zumeist eine Liebesgeschichte und auch die Kinder, die ihr entstammten, waren ja gewünscht und geliebt. In der Trennung aber verkehrt sich die Wahrnehmung, es war, als hätten die Mutter und der Vater völlig verschiedene Geschichten erlebt, deren objektive Gemeinsamkeit – das Kind – nichts mehr galt.

Man macht Filme – und man sieht sich Filme an –, weil man hofft, Zusammenhänge zu erkennen, und vielleicht, weil man vieles lieber im Film als in der Realität erleben möchte, beispielsweise Trennungskatastrophen. Dem einen oder der anderen gelingt das bestimmt.

Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis in der Kategorie Medienpreis war eine große Freude für mich. Natürlich hofft man immer, der Film, an dem man Monate, manchmal Jahre gearbeitet hat, könnte beim Publikum Gefallen finden, auf Interesse stoßen. Dieses Interesse bemisst sich jedoch normalerweise in Quoten. Und wie eine hohe Quote zu erreichen ist,



ÜBER DIE AUTORIN

ANJA KRETSCHMER macht seit nun fast 30 Jahren Filme und seit fast zehn Jahren lehrt sie Journalismus an der Freien Universität Berlin. Immer wieder und immer wieder aufs Neue ist sie fasziniert von der Möglichkeit, als Journalistin Dingen auf den Grund zu gehen – behutsam, systematisch, professionell. Dass sie sich mit sozialpolitischen Themen und besonders oft mit dem Thema Familie beschäftigt, ist sicher kein Zufall. In keinem anderen Feld werden gesellschaftliche Strukturen so verdichtet – wie unter einem Brennglas versuchen wir, individuelle Lösungen zu finden im Rahmen der Bedingungen, die uns gegeben sind.

darüber gibt es viele Mutmaßungen. Offensichtlich herrscht seit Längerem die Meinung vor, es gäbe da unfehlbare Rezepte: Standardisierung, Skandalisierung, Personalisierung. Diese Tendenzen prägen deutlich das Fernsehprogramm und werden belegt und untersucht im Fachbereich Publizistik, an dem ich unterrichtete. Tendenzen der Standardisierung können dazu führen, dass man als Filmemacherin angewiesen ist, vorherbestimmte Protagonisten zu suchen, die dann auch im Film vorherbestimmte Aussagen machen. Keine gute Art des Arbeitens.

Da hilft es sehr – und ehrt ungemein –, einen Preis zu bekommen für einen Film, der keine vorgefertigte Dramaturgie besitzt. Im Fall des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises ist die Freude auch deswegen groß, weil dieser Preis von einer Jury verliehen wird, deren Fachkompetenz im Hinblick auf das Thema des Films ganz evident ist.

↓ *Laudator Peter Wensierski (Foto: Bildschön)*



THEORIE- UND WISSENSCHAFTSPREIS¹Normalitätskonstruktionen in Biografien
ehemaliger Pflegekinder

DR. DANIELA REIMER — ZÜRCHER HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

Normalität ist für Pflegekinder ein besonders bedeutsames Thema: Die Art, wie Pflegekinder aufwachsen, widerspricht sowohl der gesellschaftlichen Norm als auch dem Durchschnitt der Kinder in westeuropäischen Ländern. Als Pflegekinder leben sie bei einer Familie, die nicht ihre leibliche ist, und haben in dieser Familie einen besonderen Status. In der psychologisch und medizinisch geprägten Forschung wird die Normalität von Pflegekindern – im Sinne psychischer und physischer Gesundheit und der normativen Entwicklung – sehr genau unter die Lupe genommen und (zumindest teilweise) kritisch bewertet (z. B. Kindler et al. 2011). Mit der entsprechenden (unterstellten) mangelnden oder prekären Normalität sind Pflegekinder während ihres Aufwachsens konfrontiert. Sie sind deshalb herausgefordert, für sich selbst unter schwierigen Bedingungen Normalität zu konstruieren, diese nach außen zu vertreten und immer wieder auszubalancieren. 1996 hat Klaus Mollenhauer als zentrale Aufgabe der Jugendhilfe die Normalitätsbalance benannt, aber den Begriff nicht näher ausgeführt. Ich möchte im Folgenden meine Untersuchung (Reimer 2017) vorstellen, bei der Biografien junger Erwachsener, die in Pflegefamilien aufgewachsen sind, daraufhin analysiert wurden, wie sich Normalitätskonstruktionen und Normalitätsbalancen formatieren und darstellen. Dazu werde ich knapp den Begriff der Normalität erläutern und in Bezug setzen zu Identität und anhand dessen die Begriffe Normalitätskonstruktionen und -balancen definieren. Konkretisieren werde ich dies empirisch anhand meiner Studie, es wird knapp das methodische Vorgehen beschrieben und es werden die analysierten Biografien und ihre Besonderheiten pointiert vorgestellt. Daran anknüpfend wird eine Typologie von Normalitätskonstruktionen und -balancen präsentiert. Abschließend skizziere ich Konsequenzen für Forschung und Praxis.

NORMALITÄTSBEGRIFF UND ZUSAMMENSPIEL MIT IDENTITÄT

Normalität erweist sich in der Sozialpädagogik und der Sozialen Arbeit als ein ständig schwelendes Thema. Seelmeyer (2008, S. 14) geht davon aus, dass man der Normalität in der Sozialen Arbeit nicht entrinnen kann, Dollinger und Oelkers (2015) beschreiben, dass Soziale Arbeit generell eine Grenzbearbeitung zwischen normal und unnormal vornimmt.

Aufgrund der Bedeutung von Normalität für die Soziale Arbeit ist es erstaunlich und gleichzeitig problematisch, dass es bislang wenig Bemühungen um eine Begriffsklärung gab

(vgl. Seelmeyer 2008). Ich gehe für den Kontext der vorgestellten Studie davon aus, dass Normalität immer auf der tatsächlichen oder in einer Gesellschaft oder einem bestimmten Milieu wahrgenommenen statistischen Normalverteilung rekurriert. Normalität stellt aber nicht einfach den statistischen Durchschnitt dar. Was normal ist und was nicht, wird in jeder Gesellschaft ständig in einem stets dynamischen Prozess ausgehandelt. Den Aushandlungen liegt immer eine (imaginäre) Gaußkurve zugrunde und die Setzungen und Verschiebungen

¹ Dr. Daniela Reimer wurde für ihre Dissertation und Buchveröffentlichung *Normalitätskonstruktionen in Biografien ehemaliger Pflegekinder* mit dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2018 in der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis ausgezeichnet.

von Normalitätsgrenzen werden dynamisch reguliert. Die gesellschaftliche Produktion von Normalität findet dabei in einem anhaltenden Dualismus zwischen normierender Punktnorm, mit dem Versuch, Normalitätsgrenzen zu verengen, und einem flexibel normalistischen Rekurs auf Durchschnittsverteilung, mit dem Versuch, Normalitätsgrenzen zu weiten, statt (vgl. Link 2009).

Menschen werden in unserer Gesellschaft permanent – medial, aber auch in der Interaktion mit anderen Menschen – mit statistischen Durchschnitten und ergo Normalitäten konfrontiert. Wichtige Normalitätsfelder sind Körper, kindliche Entwicklung, Lebensstandard, Bildung, Arbeit/Beruf, Sexualität. Die ständige Konfrontation fordert – explizit oder implizit – auf, sich selbst und andere in diesen Normalitätsfeldern und statistischen Größen einzuordnen. Die Verortung im Durchschnitt bietet Sicherheit, gleichzeitig bedeutet sie auch Langeweile; die Verortung an einer Grenze bietet Spannung und Individualität, gleichzeitig stellt sie ein (Exklusions-)Risiko dar und kann Stigmatisierung nach sich ziehen. Es ist davon auszugehen, dass kein Mensch vollständig, in allen Lebensbereichen „normal“ ist (Krappmann 1975). Identität entwickelt sich in der Auseinandersetzung mit Normalitätserwartungen der Gesellschaft. Welche Normalitätserwartungen überschritten

werden können und welche nicht, ist von der jeweiligen Gesellschaft und ihren Machtverhältnissen abhängig (Foucault 1976). Menschen schaffen ihre Normalitätskonstruktionen in einem aktiven Prozess der Bedeutungsproduktion (Certeau 1988): Es erfolgt ein aktiver Prozess der Aneignung gesellschaftlicher Normalitätsvorstellungen, in dem die Menschen diese und die in ihnen enthaltenen Machtdimensionen wahrnehmen, bewerten, in ihnen aufgehen können, aber sie auch umgehen oder gar negieren können, für sich selbst Neues schaffen in ihrer Alltagswelt und sie „in die Ökonomie ihrer eigenen Interessen und Regeln ‚umfrisieren‘“ (ebd., S. 15). Um ihre Normalität auszubalancieren, wenden Menschen Taktiken an. Viele der Taktiken, die Anwendung finden, sind spontan, im Augenblick. Insgesamt ist ein Verwiesensein auf die Gelegenheiten festzustellen, es liegt keine bewusste Gesamtstrategie vor im Umgang mit der eigenen Normalität und den gesellschaftlichen Erwartungen – die Taktiken manifestieren sich stattdessen in einzelnen Situationen und Interaktionen (vgl. Certeau 1988). Anknüpfend daran verstehe ich unter Normalitätskonstruktionen solche Konstruktionen, die eine Person in einer Interaktion präsentiert. Die Normalitätskonstruktionen sind in diese Interaktion eingebunden, sie sind wandelbar und können sich in verschiedenen Interaktionen unterschiedlich präsentieren. Allerdings ist davon auszugehen, dass sie sich biografisch verdichten. Die Normalitätskonstruktion beinhaltet eine Selbstverortung in objektive oder subjektiv wahrgenommene Durchschnittsverteilungen sowie eine Stellung zu gesellschaftlichen Normen, inklusive eines Rekurses auf Machtverteilungen, die mit Normalität verbunden sind. Als Normalitätsbalance bezeichne ich, wie es einer Person gelingt, ihre Normalitätskonstruktion auszubalancieren. Balance ist hier ein nicht normativer Begriff, der ein immer wieder auszubalancierendes Verhältnis bezeichnet (Elias 1976). Die Normalitätsbalance bezieht sich auf das Verhältnis zwischen einem Menschen und seinen Individualitätsbestrebungen, seiner Biografie und den eigenen Vorstellungen von dem was und wie er oder sie sein möchte einerseits und andererseits den Normalitätserwartungen, die in einer konkreten Interaktion und den ständigen Auseinandersetzungen mit der Gesellschaft an die Person herangetragen werden.

ANZEIGE

Hilfen zur Erziehung & inklusive Schule



Wir bieten stationäre und ambulante Hilfen zur Entwicklung. Dabei stützen wir uns auf fast 25 Jahre Erfahrung in der Jugendhilfe.

Jugendhilfeeinrichtung mit Internat und
Privater Sekundarschule
Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe
0 57 55 - 962-0 www.schloss-varenholz.de

Schloss
Varenholz

METHODISCHES VORGEHEN UND DATENMATERIAL

Die Datengrundlage für die Untersuchung von Normalitätskonstruktionen und -balancen stellen biografisch-narrative Interviews nach Schütze mit jungen Erwachsenen dar, die in Pflegefamilien aufgewachsen sind (Schütze 1981; Reimer 2008 und 2011). Jedes Interview wurde aufwendig biografisch rekonstruiert, analysiert und nach verschiedenen Themenbereichen

kodiert. Im Anschluss wurden die Lebensgeschichten rekonstruiert, aus jedem Interview erfolgte eine Analyse der Normalitätskonstruktion, des biografischen Hintergrunds für die Konstruktion, Taktiken des Balancierens der Normalität, der Nutzen sowie die Risiken der Konstruktion.

EINBLICKE IN DAS INTERVIEWMATERIAL

Um das Interviewmaterial und den Analyseprozess zu veranschaulichen, werden hier pointiert alle sechs genutzten, kontrastiven Interviews vorgestellt:

Lena kam im Alter von neun Monaten in eine Pflegefamilie, die sie heute als ihre Familie ansieht. Von der leiblichen Familie grenzt sie sich stark ab. Im Interview ist es ihr besonders wichtig, sich selbst als normal (gute Schulbildung, durchschnittliche Hobbys) und die Pflegefamilie als normale Familie zu präsentieren. Ihr Bedürfnis, in der Pflegefamilie ein normales Kind zu sein, geht so weit, dass sie selbst die fehlende biologische Beziehung zur Pflegefamilie teilweise negiert.

Sascha kam nach sechs Jahren in der Herkunftsfamilie und sieben Jahren im Heim im Alter von 13 Jahren in eine Pflegefamilie. Den Eintritt in die Pflegefamilie konstruiert er als harten, positiven Wendepunkt in seiner Lebensgeschichte, die er bis dahin als Geschichte fehlender Normalität erzählt. Die Normalität der Pflegefamilie versucht er im Erwachsenenalter für sich zu bewahren, indem er sich an deren Normen und Werten orientiert und einen engen Kontakt pflegt. Die Beziehung zur leiblichen Mutter lebt er im Erwachsenenalter ebenfalls intensiv, lässt sich darin aber von der Pflegemutter supervidieren.

Amisha kam mit zwei Jahren in eine Pflegefamilie. Die Pflegeeltern sind beide professionelle Pädagogen. Amisha präsentiert sich einerseits als sehr normale junge Frau (stereotyp weiblich, durchschnittliche, geschlechtsadäquate Hobbys, enge Freundschaftsbeziehungen zu Gleichaltrigen). Gleichzeitig präsentiert sie sich als unnormal mit diversen Einschränkungen aufgrund ihrer Geschichte und aus diesem Grund als besonders schutzbedürftig. Die Schutzfunktion übernehmen die Pflegeeltern. Die Art der Übernahme dieser Funktion und Amishas Wunsch, gleichzeitig normal und schutzbedürftig zu sein, kollidieren regelmäßig.

Marcel kam mit vier Jahren in eine Pflegefamilie. Der Übergang in die Pflegefamilie stellt für ihn eine Denormalisierung dar. Die Notwendigkeit der Fremdunterbringung stellt er bis heute infrage. Er verortet sich in der leiblichen Familie und versteht die Beziehungen zu den Mitgliedern der leiblichen Familie als normale Beziehungen. Die Beziehung zur Pflegefamilie ist konflikthaft, aber dennoch intensiv.

Hannah kam als Baby in eine Pflegefamilie, in der sie bis zum Abbruch des Pflegeverhältnisses (vonseiten der Pflegeeltern) im Alter von 16 Jahren lebte. Hannah präsentiert

sich im Interview aufgrund ihrer Pflegekindgeschichte und des erlebten Abbruchs als unnormal. Dazu kommen andere Lebensbereiche, in denen sie sich selbst fehlende Normalität zuschreibt, vor allem aufgrund ihrer Homosexualität. Die fehlende Normalität kann Hannah aber zumindest teilweise kompensieren durch ein hohes Bildungsniveau, durch positive Beziehungserfahrungen im jungen Erwachsenenalter und dadurch, dass sie ein alternatives Milieu in einer Großstadt für sich gefunden hat, in dem sie sich mit ihrer fehlenden Normalität unter ihresgleichen befindet.

Dave kam nach neun Monaten in der Herkunftsfamilie und einem Heimaufenthalt mit zweieinhalb Jahren in eine Pflegefamilie. Er präsentiert sich im Interview als massiv unnormal. Dies begründet er vor allem mit seinen vielfältigen medizinischen Diagnosen und den sich anschließenden therapeutischen Interventionen, die aufgrund der Probleme, die er in der Pflegefamilie hatte und machte, eingeleitet wurden. Dave zieht einen großen Gewinn aus der fehlenden Normalität, von seinem Umfeld erwartet er maximale Rücksichtnahme und Verständnis. Gleichzeitig problematisiert er Zukunftssorgen und ein Exklusionsrisiko aufgrund seiner fehlenden Normalität.

ERGEBNISSE

Aus dem Vergleich der Interviewanalysen wurde ein theoretisches Modell von Normalitätskonstruktionen und Normalitätsbalancen bei Pflegekindern erstellt. Aufgrund der Komplexität wird auf die Darstellung an dieser Stelle verzichtet (mit Verweis auf: Reimer 2017). Aus dem Theoriemodell heraus wurden vier Typen gebildet, die idealtypisch verdichtet darstellen, wie junge Erwachsene, ehemalige Pflegekinder auf verschiedene Art Normalität konstruieren und ausbalancieren. Es ist davon auszugehen, dass die Idealtypen tatsächlich so auftreten können, dass es aber auch erwachsene Pflegekinder geben kann, bei denen sich Typen mischen.

TYP 1: NORMALITÄT BEHAUPTEN – GEGEN ALLE WIDERSTÄNDE

Dieser Pflegekindtypus präsentiert sich als über alle Maßen normal. Er weiß zwar um die fehlende Normalität, versucht diese allerdings zu glätten oder gar zu leugnen. Die Tatsachen, die zur Inpflegegabe geführt haben und mit fehlender Normalität in Verbindung stehen, werden bagatellisiert.

Mythen um die Inpflegegabe spielen eine wichtige Rolle, die Unterbringung in genau dieser Pflegefamilie wird als schicksalhaft betrachtet. In diesem Typus finden sich junge Erwachsene mit sehr enger Beziehung zur Pflegefamilie. Ein Ablöseprozess als wichtiger Teil der Autonomieentwicklung



↑ *Übergabe des Theorie- und Wissenschaftspreises, v. l. n. r.: Prof. Dr. Karin Böllert (Vorsitzende der AG), Prof. Dr. Wolfgang Schröer (Vorsitzender der Jury), Dr. Daniela Reimer (Preisträgerin) und Minister Dr. Heiner Garg. (Foto: Bildschön)*

hat hier noch nicht stattgefunden. Die Pflegefamilie wird als eigene Familie betrachtet, die Pflegefamilie und vor allem die Pflegemütter werden stark idealisiert, darüber wird ein hohes Maß an Zugehörigkeit zur Pflegefamilie konstituiert. Generell zeichnet sich dieser Typus dadurch aus, dass er stark normierte Vorstellungen über Familie, Bildung, Beruf, Freizeitbeschäftigungen und teilweise weitere Lebensbereiche hat. Der Kontakt zur Herkunftsfamilie ist stark eingeschränkt, es erfolgt eine deutliche Abgrenzung. Es dominiert ein Schwarz-Weiß-Denken, die Herkunftsfamilie und die Pflegefamilie werden eingeteilt einerseits in die gute, richtige, normale Familie, andererseits in die schlechte, anormale Familie. Das Reflexionsniveau ist bei diesem Typus relativ niedrig. Den Hintergrund dafür bilden aber explizit nicht fehlende Bildungsressourcen, sondern die Tatsache, dass die Reflexion über die eigene Geschichte innerlich abgewehrt wird. Dieser Typus hat nur wenige Mitwisser der Fremdunterbringung. Das Stigmamanagement ist entsprechend verdeckt. Die angewandten Taktiken haben extremen Charakter, gängig sind auch Lügen und sich in Widersprüche zu verstricken. Als Preis für dieses strikte Informationsmanagement werden Kontakte außerhalb der Pflegefamilie stark eingeschränkt, sprich, dieser Typus hat wenige Freunde, diese

sind dann aber engste Vertraute. In der Regel sind bei diesem Typus viele Kompensationsmöglichkeiten vorhanden – gute Integration in die Pflegefamilie und deren soziales Umfeld, Bildungsressourcen, gelingender Übergang Schule – Beruf. Die Chancen für diesen Typus liegen in der Scheinklarheit, die eine feste Verortung und Zugehörigkeit ermöglicht und dadurch auch Handlungsfähigkeit bietet. Dieser Typus kann vollständig von den Ressourcen, die die Pflegefamilie bietet, profitieren. Demgegenüber stehen Risiken für die Autonomieentwicklung. Aufgrund der engen Beziehung zur Pflegefamilie, ihrer außerordentlichen Wichtigkeit und der damit einhergehenden Idealisierung wird es schwierig, sich selbst als autonome Person mit einer eigenständigen Lebensführung zu formieren.

TYP 2: NORMALITÄT VORLEBEN – RISIKEN ENTGEHEN

Bei diesem Typus dominiert ein Verständnis als Normale. Die Bereiche im heutigen Leben oder in der Geschichte, die von fehlender Normalität gekennzeichnet sind, werden aber deutlich wahrgenommen und benannt. In Abgrenzung zum Typus 1 dient hier allerdings nicht die Pflegefamilie als zentraler Normalitätsanker. Die Pflegefamilie hat zwar eine zentrale Bedeutung und wird auch tendenziell idealisiert, daneben gibt es allerdings weitere zusätzliche Verankerungen von Normalität in diversen anderen Lebensbereichen. Hier geht es darum,

sehr bewusst in sämtlichen Bereichen Normalität vorzuleben und dadurch eine ständige Rückversicherung für die eigene Normalität zu erlangen. Im Zentrum stehen geschlechtstypische Handlungsmuster und die daraus folgende Rückversicherung, eine normale Frau oder ein normaler Mann zu sein, genauso wie die Rückversicherung, einen normalen, ordentlichen Beruf zu haben und gegebenenfalls selbst eine normale Familie zu gründen. Es besteht das zentrale Bedürfnis, Zugehörigkeit zu den als normal Wahrgenommenen herzustellen und zu erhalten. Darüber hinaus wird eine sekundäre Zugehörigkeit zu den als normal Verstandenen hergestellt, indem eine starke Orientierung an deren Normen und Werten erfolgt. Dagegen erfolgt eine deutliche Abgrenzung von denen, die fehlende Normalität repräsentieren. Mit dem Kontakt zu den Anormalen geht eine ständige Sorge vor einer Kontamination einher, die ein Risiko für die eigene Denormalisierung mit sich bringt. Die Abgrenzung ist allerdings tendenziell nicht so hart wie beim Typ 1, es kann eine Annäherung erfolgen, die dann allerdings stark reflektiert wird, um eine Kontaminierungsgefahr zu minimieren. Vielschichtigkeiten und fehlende Eindeutigkeiten werden teilweise wahrgenommen, doch gibt es auch hier Dramatisierungen und Übertreibungen, die die Angst vor dem Risiko fehlender Normalität verdeutlichen. Die aus der subjektiven Sicht Normalen werden weitgehend unkritisch betrachtet. Das Reflexionsniveau ist relativ niedrig. Im Stigmamanagement sind offene und verdeckte Formen denkbar. In der Regel gibt es intensive Außenkontakte, in denen ein offenes Informationsmanagement betrieben wird, der große Freundeskreis dient wiederum der Rückversicherung der Normalität. Zentrale Ressource dieses Typus ist eine enge Bindung an die Pflegefamilie. Die klare Orientierung an den Normen und Werten „der Normalen“ verschafft Handlungsoptionen und Handlungssicherheit. Weitreichendes und sich verstetigendes Risikoverhalten ist von diesem Typus nicht zu befürchten, da dies eine Gefahr für die Normalität darstellen könnte. Zentrales Risiko für diesen Typus ist eine zu große Anpassung an die als normal bewerteten Menschen und deren Werte und Normen, die dazu führt, dass die eigenen Bedürfnisse nicht wahrgenommen werden können. Die Idealisierung der Normalen und der Normalität als Ganzes, kann zu einem ausgeprägten Schwarz-Weiß-Denken führen, das Exploration und Mut hemmt. Die Angst vor einer potenziellen Grenzüberschreitung in einem Normalfeld kann hemmend wirken.

TYP 3: ÜBER FEHLENDE NORMALITÄT PHILOSOPHIEREN – UND SIE (AUCH DADURCH) TEILWEISE RELATIVIEREN

Die fehlende Normalität und die daraus hervorgehenden Herausforderungen stehen im Mittelpunkt der Denkprozesse dieses Typus. Reflexion ist die zentrale Dimension, um die sich alle anderen Taktiken drehen. Dadurch erfolgt teilweise ein Reframing der Normalitätsfrage: Dieser Typus wird allein aufgrund der weitreichenden Reflexion über die fehlende Normalität paradoxerweise teilweise als normal wahrgenommen. Schon während des Pflegeverhältnisses wird viel über die fehlende Normalität dieser Form von Familie und des Zusammenlebens nachgedacht und die Normalität der Pflegefamilie tendenziell infrage gestellt, was (heftige) Konflikte im Jugendalter mit sich bringen kann, bis hin zum Abbruch oder zu zeitweiligen Zerwürfnissen in der Phase der Beendigung. Die Wahrnehmung von Vielschichtigkeit bei Pflegefamilie wie Herkunftsfamilie ist sehr hoch, auch deren jeweilige Werte und Normen werden ständig hinterfragt und können nicht einfach akzeptiert oder gar übernommen werden. Aufgrund dessen gibt es lediglich lose Zugehörigkeiten und auch nur lose Abgrenzungen. Dieser Typus nimmt eher Abgrenzung von Normen und Werten oder Zuschreibungen vor als von konkreten Menschen. Abgrenzungstechniken sind weicher als bei Typus 1 und 2. Zugehörigkeit wird eher zu imaginierten oder abstrakten Gruppen von Personen oder zur selbst gegründeten Familie hergestellt, zu Pflege- und Herkunftsfamilie wird keine zu enge Zugehörigkeit empfunden. Das Stigmamanagement erfolgt in Form eines offenen Umgangs mit der Pflegekindtatsache. Diesem Typus ist es wichtig, sich im Gespräch erklären zu können und fehlende Nachfragen oder gar eine fehlende Bereitschaft der Auseinandersetzung mit der Person wird als potenziell kränkend erlebt. Kompensation der fehlenden Normalität ist diesem Typus sehr wichtig. Zentrale Taktiken sind Erfolg im Bildungssystem und im Beruf sowie das Gründen einer der Normalfamilie entsprechenden eigenen Familie. Ist in einem Bereich keine Normalität möglich, wird dies reflektiert und problematisiert. Die Ressourcen dieses Typus sind ein kritischer Geist, er ist selbstständig und autonom, hat oft Erfolge in Bildungssystem und Beruf und ist sehr bemüht um positive Beziehungen in Partnerschaften und in der selbst gegründeten Familie. Besondere Risiken bei diesem Typus sind eine „Ich-glaub-keinem-was“-Haltung, die Überbewertung von Reflexion und den daraus hervorgehenden Ressourcen, eigenbrötlerische Haltungen. Aufgrund der Überbetonung ihrer Autonomie riskieren diese Menschen Einsamkeit. Erfolg in zentralen Lebensbereichen erscheint obligatorisch, teilweise gar überlebenswichtig.



TYP 4: FEHLENDE NORMALITÄT ZELEBRIEREN – UND EXKLUSION RISKIEREN

Dieser Typus präsentiert sich als unnormal. Dabei erscheint die fehlende Normalität einerseits als Makel, andererseits wird ein (großer) Nutzen aus ihr gezogen. Weitreichende Diagnose- und Therapieerfahrungen und die Annahme einer Identität als (psychisch) Kranker sind bei diesem Typus gängig. Typisch ist eine Grundhaltung, bei der davon ausgegangen wird, dass eigentlich alle Menschen unnormal sind und man selbst lediglich einer unter ihnen ist, allerdings mit einem spezifischen Profil. Abgrenzung erfolgt vor allem über die Dramatisierungen von Vorerfahrungen und die Distanzierung von bestimmten Menschen. Teilweise gibt es Kontaktabbrüche mit Menschen, deren fehlende Normalität als zeitweilig unerträglich erlebt wird, der Abbruch des Kontakts ist aber meist nur zeitlich befristet. Zugehörigkeit wird nur lose zu Menschen konstruiert, weil Beziehungen generell als kompliziert erfahren werden; die Verortung der Zugehörigkeit findet sich tendenziell bei abstrakten Gruppen, die sehr unterschiedlich sein können (z. B. Kranke, Pflegekinder, Unnormale, Verständnisvolle). Vielschichtige Perspektiven auf die eigene Geschichte und die wichtigen Menschen in der Geschichte sind sehr ausgeprägt, aber weitgehend unreflektiert. Oft sind sie beeinflusst von Therapien. Damit einher geht häufig eine Übernahme therapeutischen Vokabulars. Diesem Typus stehen oft nur wenige Kompensationsmöglichkeiten zur Verfügung, da Probleme im Bildungssystem (fast immer) bestanden. Entsprechend konnten keine weitreichenden Bildungsressourcen gesammelt werden, der Übergang in Schule und Beruf ist dadurch ebenfalls kompliziert und bedarf mehrerer Anläufe oder scheidet

↑ Die Rede für den Stifter des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises – Hermine-Albers-Preis –, die Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder, hielt Minister Dr. Heiner Garg. (Foto: Bildschön)

gar. Positive Partnerschaftserfahrungen sind wegen der komplizierten generellen Beziehungsgestaltung auch eher selten. Das Stigmanagement ist situationsabhängig. Dieser Typus zieht wichtige Ressourcen daraus, dass er mit seiner fehlenden Normalität (zumindest: weitgehend) ausgesöhnt ist. Ihm stehen viele Freiheiten offen. Das große und weitreichende Risiko ist, dass Diskrepanzen zwischen Sein und gesellschaftlichen Erwartungen verkannt werden. Während des Jugendmatoriums besteht noch eine besondere Art von Schutz, sozialpädagogische Angebote können in Anspruch genommen werden. Sobald dieser Rahmen wegfällt, riskiert der Typus gesellschaftliche Exklusion.

SCHLUSSFOLGERUNG/AUSBLICK

Die vorgestellten Ergebnisse legen nahe, Normalitätsprozesse von Pflegekindern in ihrer Komplexität zu sehen und damit sowohl Chancen als auch Risiken – die sich bei allen Typen finden lassen – offenzulegen. Für diese komplexe Analyse hat sich die Biografieforschung als methodischer Ansatz sehr bewährt. Interessant wäre es nun, an den herausgearbeiteten Dimensionen weiter zu forschen und insbesondere die komplexen Prozesse von Zugehörigkeit und Abgrenzung mit ihren – oft widersprüchlichen – Taktiken näher in den Blick zu nehmen. Aber auch das weitere Erforschen von Ambivalenzen und Reflexionen könnte sich als ergiebig erweisen. Für beides wäre ein longitudinales Design, das nicht nur den Zustand und

die Konstruktion zu einem bestimmten Zeitpunkt in den Blick nimmt, sondern die Veränderungen in diesen Dimensionen über die Zeit untersucht, besonders ergiebig.

Für die Praxis der Pflegekinderhilfe erweisen sich die hier vorgelegten Ergebnisse auf den ersten Blick als sperrig: Alle herausgearbeiteten Typen weisen Chancen und Risiken auf, es gibt kein Ideal, auf das die Praxis zuarbeiten sollte. Klare Handlungsanweisungen für die Praxis erweisen sich also als unzureichend, aber es können Haltungen herausgearbeitet werden, die der Komplexität von Normalitätsprozessen bei Pflegekindern gerecht werden und Pflegekinder darin unterstützen können, die chancenreichen Konsequenzen der Normalitätskonstruktionen und -balancen weiter auszubauen und auch die Risikoseiten nicht zu verkennen. Wichtige Bausteine einer derartigen Haltung sind: die Komplexität von Normalitätsprozessen bei Pflegekindern wahrnehmen und anerkennen; den Aufwand, den Pflegekinder für ihre Normalitätskonstruktion und -balance betreiben, anerkennen und würdigen; vordergründig unverständliches Verhalten auch als Taktiken zur Aufrechterhaltung einer komplexeren Normalitätsbalance verstehen; Reflexion anregen (zum Beispiel im Rahmen von Biografiearbeit), aber nicht erzwingen; Ambivalenzen wahrnehmen und anerkennen; Pflegekindern Ressourcen zur Verfügung stellen, die helfen, Ambivalenzen auszuhalten; entsprechend vorhandene Ressourcen fördern auch mit dem Ziel, Kompensationsmöglichkeiten zu erarbeiten (z. B. Bildung, Köngeter et al. 2016); Pflegekindern Ressourcen zur Verfügung stellen, die hilfreich sind, um flexible Familienbilder entwickeln zu können, die ihren Lebensrealitäten besser entsprechen als stark normalistische Familienbilder; individuelle Formen des Stigmamanagements in einem vertraulichen Rahmen ansprechen und Unterstützung anbieten bei der Entwicklung hilfreicher und angemessener Formen.

Darüber hinaus ergeben sich aus der Studie Zweifel an einer pathologisierenden Sicht auf Pflegekinder, wie sie eingangs skizziert wurde und regelmäßig in Forschung und Praxis anzutreffen ist: eine Denormalisierung durch Diagnosen und Behandlungen stellt ein besonderes Risiko für die Normalitätsbalance von Pflegekindern dar, das nur mit einer Vielzahl vorhandener Ressourcen (teilweise) kompensiert werden kann. Die Studie ist ergo auch ein Appell an Wissenschaft und Praxis, die Nebenwirkungen stigmatisierender Zuschreibungen in den Blick zu nehmen, die eigene Forschung und Praxis diesbezüglich zu hinterfragen und daran zu arbeiten, einer vielschichtigeren Perspektive auf Pflegekinder und ihrem Aufwachen mehr Gehör zu verschaffen.

LITERATUR

- Certeau, M. de (1988): **Kunst des Handelns**. Berlin.
- Dollinger, B./Oelkers, N. (Hg.) (2015): **Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz**. Weinheim.
- Elias, N. (1976): **Über den Prozeß der Zivilisation: soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen**. Frankfurt am Main.
- Foucault, M. (1976): **Mikrophysik der Macht. Über Straffjustiz, Psychiatrie und Medizin**. Berlin.
- Kindler, H./Scheurer-Englisch, H./Gabler, S./Köckeritz, C. (2011): **Pflegekinder: Situation, Bindung, Bedürfnisse und Entwicklungsverläufe**, in: Kindler, H./Helmig, E./Meyse, T./Jurczyk, K. (Hg.): *Handbuch Pflegekinderhilfe*. München, S. 128–224.
- Köngeter, S./Mangold, K./Strahl, B. (2016): **Bildung zwischen Heimerziehung und Schule. Ein vergessener Zusammenhang**. Weinheim: Juventa.
- Krappmann, L. (1975): **Soziologische Dimensionen der Identität. Strukturelle Bedingungen für die Teilnahme an Interaktionsprozessen**. Stuttgart.
- Link, J. (2009): **Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird**. 4. Aufl. Göttingen.
- Reimer, D. (2011): **Pflegekinderstimme. Arbeitshilfe zur Begleitung und Beratung von Pflegefamilien**. Düsseldorf.
- Reimer, D. (2017): **Normalitätskonstruktionen in Biografien ehemaliger Pflegekinder**. Weinheim.
- Seelmeyer, U. (2008): **Das Ende der Normalisierung? Soziale Arbeit zwischen Normativität und Normalität**. Weinheim.



ÜBER DIE AUTORIN

DR. PHIL. DANIELA REIMER ist Hochschuldozentin an der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) und Mitglied der Forschungsgruppe Pflegekinder. Ihre Schwerpunkte in Forschung und Lehre sind Biografiearbeit, Pflegekinder und Pflegefamilien, Normalität und Kultur.

Kontakt: daniela.reimer@zhaw.ch

Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2018 der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis



Daniela Reimer

**Normalitätskonstruktionen
in Biografien ehemaliger Pflegekinder**

Reihe: Pflegekinderforschung,
hrsg. von K. Wolf
2017, 408 Seiten
broschiert, € 49,95
ISBN 978-3-7799-3495-0
Auch als  erhältlich

In Biografien ehemaliger Pflegekinder gibt es Erfahrungen, die sie von Menschen, die keine Pflegekinder sind oder waren, unterscheiden und die sie in ihren eigenen Augen und denen anderer als unnormale erscheinen lassen. Mit biografischen Interviews wird untersucht, welche konkreten Erfahrungen und Erlebnisse es sind, die Pflegekinder mit mangelnder oder fragiler Normalität machen. Aus den Erfahrungen werden Konstruktionen von Normalität, die die jeweiligen Biografieträger vornehmen, rekonstruiert; biografische Hintergründe sowie Strategien der Normalitätsbalance werden analysiert.

Aus dem Inhalt:

- Forschungsstand Pflegekinderhilfe – Geschichte, Strukturen, zentrale Akteure
- Normalität
- Explikation der Forschungsfrage: Normalitätskonstruktionen und Normalitätsbalancen
- Methodologie und Methoden: Grundlagen des Forschungszugangs und empirisches Vorgehen
- Falldarstellungen und Analyse der Normalitätskonstruktionen und -balancen
- Vergleich der Interviewauswertungen und Entwurf eines theoretischen Modells von Normalitätskonstruktionen und Normalitätsbalancen
- Typen von Normalitätskonstruktionen und -balancen bei ehemaligen Pflegekindern

Ihr Service-Portal:
www.juventa.de
• Leseproben
• Portofrei bestellen
• Newsletter

Inhaftierung eines Elternteils

Besuchsregelungen und Kontaktmöglichkeiten für Kinder von Inhaftierten

CLAUDIA KITTEL UND JUDITH FEIGE — MONITORING-STELLE UN-KINDERRECHTSKONVENTION DES DEUTSCHEN INSTITUTS FÜR MENSCHENRECHTE

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) hat untersucht, welche gesetzlichen Vorgaben es bezüglich der Kontaktmöglichkeiten für Kinder zu ihrem inhaftierten Elternteil¹ gibt. Die Ergebnisse wurden am 6. Dezember 2017 im zweiten Menschenrechtsbericht des DIMR veröffentlicht: www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/entwicklung-der-menschenrechtssituation-in-deutschland-juli-2016-juni-2017. Der folgende Beitrag gibt eine Zusammenfassung des Kapitels Das Recht von Kindern auf Kontakt zu ihrem inhaftierten Elternteil wieder, ergänzt um erste Ergebnisse einer Befragung, die im November 2018 erscheinen wird. In ihr werden die Ergebnisse einer Online-Befragung der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention veröffentlicht, in der diese die Justizvollzugsanstalten der Bundesländer zu ihrer Praxis bezogen auf Kontaktmöglichkeiten für Kinder von Inhaftierten befragt hat.

DAS RECHT VON KINDERN AUF KONTAKT ZU IHREM INHAFTIERTEN ELTERNTEIL

Die Inhaftierung eines Elternteils und der damit einhergehende Verlust des unmittelbaren Kontaktes hat gravierende Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Kinder: Kinder inhaftierter Eltern haben – im Vergleich zu anderen Kindern in ihrer Altersgruppe – ein höheres Risiko, psychisch zu erkranken, und leiden massiv unter den sozialen Folgen ihrer Lebenssituation. Dazu zählt neben den finanziellen Einschränkungen, die es für die Familie „draußen“ zu bewältigen gilt, und der Ungewissheit darüber, wie es dem inhaftierten Elternteil im Gefängnis wohl gehen mag, auch die Tatsache, dass Inhaftierung immer noch tabuisiert ist und sich die Betroffenen kaum trauen, anderen von ihrer Situation zu berichten. **Schätzungen zufolge sind in Deutschland täglich 80.000 bis 100.000 Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils**

betroffen. Amtlich erhobene Zahlen gibt es jedoch nicht. In den meisten Fällen bedeutet dies für die betroffenen Kinder, dass ihr Vater plötzlich für einige Zeit aus dem Familienleben regelrecht „verschwindet“². Untersuchungen zeigen, **dass der regelmäßige Kontakt zwischen Kindern und ihren inhaftierten Elternteilen hilft, dass diese Belastungssituation für die Kinder besser zu bewältigen ist.**³

Kinder haben ein Recht auf unmittelbaren Kontakt mit ihren Eltern. Das Recht der Kinder auf „(...) regelmäßige, persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu seinen Elternteilen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes⁴ (seinen besten Interessen) widerspricht (...)“, ist in Artikel 9 Absatz 3 UN-KRK festgeschrieben.

¹ Grundsätzliche Anmerkungen der Autor_innen: Elternschaft und damit das Verständnis von Familie wird im Text als ein geweitetes und sehr individuelles Bild von Familie verstanden, das weit über die biologische Herkunftsfamilie hinausgeht. Unter Eltern wird auch soziale Elternschaft mit eingeschlossen. Außerdem verweisen die Autor_innen darauf, dass die Vorstellung eines ausschließlich binären Geschlechts im deutschen Justizvollzugssystem grundsätzlich diskriminierend ist.

² Laut amtlicher Statistik waren zum Stichtag 31. März 2016 ca. 94 Prozent aller Inhaftierten in Deutschland männlich. Online unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Rechtspflege/Methoden/Justizvollzug.html> [Zugriff am 15.9.2018].

³ Dieser Faktor wurde von den in der Studie befragten Kindern u. a. selbst angegeben. Mehr dazu in Jones, A. (2013): Children of prisoners: interventions and mitigations to strengthen mental health. Huddersfield, University of Huddersfield. Online unter: <http://eprints.hud.ac.uk/18019/1/childrenofPrisonersReport-final.pdf> [Zugriff am 11.9.2018].

⁴ Im englischen Original der UN-KRK sind in Artikel 3 Absatz 1 die *best interests of the child* festgeschrieben, der Vorrang der besten Interessen des Kindes. In der amtlichen deutschen Übersetzung findet sich der Begriff *Wohl des Kindes*.

Die UN-Kinderrechtskonvention (kurz: UN-KRK, die Konvention) wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Sie umfasst die besonderen Schutz-, Fürsorge- und Beteiligungsrechte von Kindern als Träger_innen von Menschenrechten. Kerngedanke der UN-KRK ist, dass Verantwortungsträger_innen sich ihren Pflichten den Kindern und deren Interessen gegenüber besser bewusst sind. Damit Entscheidungen, die das Leben von Kindern betreffen, nicht ohne die Kinder selbst getroffen werden und Erwachsene neben ihrem Schutzauftrag Kindern gegenüber deren eigene Rechte nicht vergessen. Mit Blick auf die Kinder von Inhaftierten bedeutet dies, dass der Staat die Rechte der Kinder schützen muss, wenn diese drohen, durch die Inhaftierung eines Elternteils – also ein anderes staatliches Handeln – beeinträchtigt zu werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention untersucht, welche Besuchsregelungen es in Deutschland für Kinder bei ihren inhaftierten Eltern gibt. Dazu wurden einerseits die Strafvollzugs- und Justizvollzugsgesetze der Länder ausgewertet. Außerdem gaben die Landesjustizministerien mittels eines Fragebogens Auskunft über entsprechende Regelungen und Praktiken in ihren Bundesländern.⁵

Die im April 2018 erschienene Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern nimmt ebenfalls Bezug auf die in Artikel 9 UN-KRK festgeschriebenen Rechte. Angesichts der beträchtlichen Anzahl von Kindern, deren Eltern in Hafteinrichtungen weltweit leben, betonen die Empfehlungen „(...) die Tatsache, dass den Kindern inhaftierter Eltern die gleichen Rechte zustehen wie allen Kindern (...), auch in Anbetracht dessen, dass Kinder mit inhaftierten Eltern [selbst] keine Straftat begangen haben (...)“⁶

Diesen Appell hat auch das europäische Netzwerk zu Kindern von Inhaftierten *Children of Prisoners Europe (COPE)* in seiner Kampagne *Not my crime – still my sentence* an politische Verantwortungsträger_innen gerichtet.⁷

BESUCHSREGELUNGEN UND KONTAKTMÖGLICHKEITEN FÜR KINDER VON INHAFTIERTEN

Für die 2017 von der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention im Menschenrechtsbericht veröffentlichte Analyse wurden die gesetzlichen Bestimmungen, das heißt die Strafvollzugs- und Justizvollzugsgesetze der Länder, hinsichtlich der Besuchsregelungen für Kinder von Inhaftierten untersucht. Zudem wurden mithilfe eines Fragebogens Daten bei den 16 Landesjustizministerien, denen alle Justizvollzugsanstalten (im Folgenden JVA) unterstehen, abgefragt. Der Fragebogen enthielt offene und geschlossene Fragen dazu,

- ➔ ob die Landesregierung Zahlen dazu erhebt, wie viele Kinder in ihrem Bundesland von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind,
- ➔ welche Besuchsmöglichkeiten Kindern von Inhaftierten im jeweiligen Bundesland zur Verfügung stehen und
- ➔ ob es explizites Informationsmaterial für Kinder von Inhaftierten gibt.

DIE ERGEBNISSE DER ANALYSE IM ÜBERBLICK

VERFÜGBARE ZAHLEN

Ein Ziel der Befragung bei den Landesjustizministerien war es, die Anzahl der Kinder in Deutschland, die von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind, zu ermitteln.⁸ Die Abfrage bei den Ländern ergab, dass kein Bundesland diese Zahlen systematisch erfasst. Lediglich Bayern, Bremen, Hessen und Schleswig-Holstein nannten Zahlen, die im Aufnahmegespräch in der Justizvollzugsanstalt erhoben werden. Die Angaben der Inhaftierten zu eigenen Kindern sind jedoch freiwillig und es wird dabei nicht das Alter der Kinder erfragt⁹, somit kann bei diesen Zahlen nicht nach minderjährigen Kindern unterschieden werden.

EMPFEHLUNG DER MONITORING-STELLE UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Es braucht verlässliche Daten¹⁰, damit eine zielgerichtete, kindgerechte Gestaltung der Besuchspraxis in den JVA und Unterstützungsangebote entsprechend vorhandener

⁵ Einzig das Bundesland Hamburg hat den Fragebogen nicht beantwortet.

⁶ Europarat Ministerkomitee (2018): Empfehlung CM/Rec(2018)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern. Online unter: https://bag-s.de/fileadmin/2018-07-10_-_deutsche_Empfehlungen_Europarat_Kinde.pdf [Zugriff am 11.9.2018].

⁷ Mehr Informationen zur Kampagne online unter: Children of Prisoners Europe, <http://childrenofprisoners.eu/about-us/> [Zugriff am 18.9.2018].

⁸ Zum Stichtag der Strafvollzugsstatistik 31. März 2016.

⁹ Siehe beispielsweise in Schleswig Holstein: Landtag Schleswig-Holstein (2015), S. 2. Darüber hinaus gibt es lediglich Schätzungen (z. B. Zwönitzer, A./Pillhofer, M./Ziegenhain, U. (2013): Die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil. Eine Bestandsaufnahme in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten, in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 96 (4), S. 325–333.

¹⁰ Anmerkung der Autor_innen: Erhobene Daten müssen zum Schutz von Kindern bestehende Datenschutzrichtlinien umfassen und besonders sensibel erhoben werden, um nicht umgekehrt zu einer Stigmatisierung und Diskriminierung zu führen.



WEB-TOOL

WWW.LANDKARTE-KINDERRECHTE.DE

Einen Überblick über die Besuchszeitenregelungen aller 16 Bundesländer bietet das Web-Tool www.landkarte-kinderrechte.de, das von der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention als sich ständig weiterentwickelndes Projekt ins Leben gerufen wurde, um Gesetze oder die Rechtspraxis zu einzelnen Kindern in den Bundesländern vergleichbar zu machen.

Bedarfe entwickelt werden können. Das vorhandene Defizit bei der Datenerhebung und damit -verfügbarkeit sollte schnell geschlossen werden.

BESUCHSZEITEN GEMÄß DEN STRAFVOLLZUGS- UND JUSTIZVOLLZUGSGESETZE DER LÄNDER

Die Analyse der Strafvollzugs- und Justizvollzugsgesetze der Länder¹¹ zeigt: Die Möglichkeiten für Kinder, ihre inhaftierten Eltern zu besuchen, sind deutschlandweit sehr unterschiedlich. **Die Besuchszeiten werden vorrangig als Recht des inhaftierten Elternteils behandelt, sind aber nicht an den Bedürfnissen oder gar Rechten der besuchenden Kinder ausgerichtet.** Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesuchszeit variiert stark zwischen den Ländern: von monatlich einer Stunde (u. a. Hessen und Saarland), über zwei Stunden (u. a. Berlin, Mecklenburg-Vorpommern) bis zu vier Stunden (u. a. Brandenburg, Niedersachsen). In einigen Bundesländern kann diese Mindestbesuchszeit – laut Gesetz – aufgestockt werden, beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern um zwei weitere Stunden bei Kindern unter 14 Jahren. Fast alle Bundesländer sehen unter bestimmten Bedingungen auch sogenannte Langzeitbesuche, die je nach räumlicher Ausstattung einen ganzen Tag umfassen können, für Familienmitglieder vor. Allerdings liegt die Genehmigung hierfür im Ermessen der entscheidenden Behörde. Darüber hinaus können die JVA's eigene Regelungen zur Besuchszeit treffen. Über die tatsächliche gewährte Besuchsdauer liegen keine Informationen vor.¹²

¹¹ In die Analyse nicht einbezogen wurden die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder.

¹² Siehe hierzu auch die Tabelle *Besuchszeitenregelungen gemäß den Justizvollzugs- und Strafvollzugsgesetzen der Länder* im Menschenrechtsbericht 2017, S. 86/87. Online unter: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/entwicklung-der-menschenrechtssituation-in-deutschland-juli-2016-juni-2017> [Zugriff am 18.9.2018].

¹³ Europarat Ministerkomitee (2018): Ziffer 17.

¹⁴ Der Inhalt der Mindeststandards wird ausgeführt in einer Kleinen Anfrage (Landtag Sachsen 2016).

EMPFEHLUNG DER MONITORING-STELLE

UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Die Empfehlungen des Europarats gehen so weit, dass hier die Regierungen aufgefordert werden, regelmäßige und häufige Besuchsmöglichkeiten für Kinder bereitzuhalten; grundsätzlich einmal pro Woche, wobei bei kleineren Kindern ggf. häufigere und kürzere Besuche erlaubt sein sollten.¹³ Die Besuchszeitenregelungen sollten dementsprechend in allen Bundesländern ausgeweitet werden.

RAHMEN ODER SETTING VON BESUCHSMÖGLICHKEITEN

Die Analyse der Strafvollzugs- und Justizvollzugsgesetze der Länder gibt keine Auskunft über das Besuchssetting beim Regelbesuch von Kindern in der JVA. Aus diesem Grund wurden die Landesjustizministerien nach bestehenden Regelungen und Standards der Besuchssettings befragt.

Auch hier hängt die Orientierung am Kinderrecht stark von der jeweiligen JVA ab. In Hessen können beispielsweise die Justizvollzugsanstalten zusätzliche einzelfallabhängige Besuchsregelungen für Inhaftierte mit minderjährigen Kindern erlassen. Andere Bundesländer verweisen auf besondere Besuchsbereiche, in denen Körperkontakt zwischen Kindern und Inhaftierten erlaubt ist (Bayern) oder auf kindgerecht gestaltete Bereiche bzw. Familienbesuchsräume mit Kinderspielzeug (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland). In Sachsen wurden 2016 *Mindeststandards für familienfreundliche Besuchsbereiche in den sächsischen Justizvollzugsanstalten*¹⁴ erlassen, die als verbindliche Standards für den Justizvollzug aufgenommen wurden.

EMPFEHLUNG DER MONITORING-STELLE

UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Den genannten Beispielen folgend, sollten alle Länder in ihren Straf- und Justizvollzugsgesetzen oder in untergesetzlichen Regelungen das Recht der Kinder auf „(...) *regelmäßige, persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt* (...)“ zu ihrem inhaftierten Elternteil benennen.



Gesellschaftlicher Wandel – Neue Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe?!

Mit Beiträgen von: Sabine Andresen, Oliver Böhm-Kasper, Karin Böllert, Alexandra Klein, Nadia Kutscher, Heinz-Günter Micheel, Yvonne Niekrenz, Andreas Oehme, Thomas Olk, Thomas Rauschenbach, Klaus Schäfer, Wolfgang Schröer, Larissa von Schwanenflügel, Andreas Walther, Karin Weiss, Matthias D. Witte, Ivo Züchner

Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatten und Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe werden in diesem Band die neuen Herausforderungen analysiert, mit denen sie sich konfrontiert sieht, und es wird der Frage nachgegangen, welche Auswirkungen der gesellschaftliche Wandel auf die aktuelle Verfasstheit der Kinder- und Jugendhilfe und ihre zukünftigen Aufgaben hat. In diesem Band finden Sie u. a. Beiträge zu Themen wie Inklusion, Mediatisierung, Migration und Kinder- und Jugendarmut.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hg.):

Gesellschaftlicher Wandel – Neue Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe?!

Berlin 2014, 211 Seiten, ISBN 978-3-943847-08-6

BESTELLUNGEN ÜBER DEN ONLINE-SHOP DER AGJ UNTER [HTTPS://SHOP.AGJ.DE](https://shop.agj.de)

17,00 EUR ZZGL. VERSAND

INFORMATIONEN FÜR KINDER

Staatliche Behörden sind dazu verpflichtet, Kinder auf eine ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessene Weise darüber zu informieren, was die Inhaftierung eines Elternteils bedeutet (Artikel 9 Absatz 4 UN-KRK, Artikel 13 und 17 UN-KRK). Ob dies geschieht, ist in Deutschland stark vom Engagement des Bundeslandes, der jeweiligen JVA und häufig zivilgesellschaftlicher Organisationen abhängig. Letztere haben durch ihr bereits jahrelanges Engagement dazu beigetragen, dass ein „familiensensibler Vollzug“ entsteht und zunehmend die betroffenen Kinder in den Blick genommen werden.

Die Landesjustizministerien wurden von der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention nach speziellen Informationsmaterialien und/oder Informationsangeboten für Kinder von Inhaftierten gefragt. Einige Bundesländer berichten, dass sie allgemeine Informationsmaterialien für die Inhaftierten und ihre Angehörigen vorhalten. Sechs von ihnen (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Hessen) nannten Informationsmaterialien, die speziell für Kinder konzipiert sind oder die betroffenen Kindern empfohlen werden. Einige Landesjustizministerien

verwiesen auf Materialien Dritter, wie sie beispielsweise im Rahmen des 2016 beendeten Landesprojektes *Eltern-Kind-Projekt Chance* aus Baden-Württemberg¹⁵ oder durch die europaweite Vergleichsstudie COPING entstanden sind. Auch gibt es Internetangebote, die sich an Kinder und Jugendliche richten, wie beispielsweise die vom Deutschen Caritasverband getragene Website: www.besuch-im-gefaengnis.de oder die von Treffpunkt e. V. getragene Online-Beratung für Kinder und Jugendliche rund um das Gefängnis www.juki-online.de.

EMPFEHLUNG DER MONITORING-STELLE

UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Die Vernetzung der existierenden nicht staatlichen Akteur_innen sollte durch den Bund eine Strukturförderung erhalten, damit ein Erfahrungsaustausch stattfinden kann und vorhandene Materialien bundesweit Verbreitung erfahren können. Das derzeit über die Stiftung Jugendmarke finanzierte Projekt *Kinder von Inhaftierten (Kvi)*, dessen Ziel u. a. ein *Mapping* aller Akteur_innen in Deutschland ist, ist ein richtungsweisendes Beispiel.

¹⁵ Mehr Informationen hierzu findet man online unter: <http://www.projekt-chance.de/?eltern-kind-projekt-chance,46> [Zugriff am 18.9.2018].

AUSBLICK AUF EINE VERTIEFENDE ANALYSE DER MONITORING-STELLE UN-KINDERRECHTSKONVENTION ZUR PRAXIS DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN BEI BESUCHEN VON KINDERN BEI IHREM INHAFTIERTEN ELTERNTEIL

Die Analyse der Straf- und Justizvollzugsgesetze der Länder und die damit verbundene Abfrage bei den Landesministerien gibt keine Auskunft darüber, wie die tatsächliche Praxis in den einzelnen JVs, der Rahmen (*Setting*), bei Kindern als Besucher_innen aussieht. Der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention wurde schnell deutlich, dass die JVs direkt befragt werden müssen.

Für eine solche konkretere Bestandsaufnahme der Kontaktmöglichkeiten von Kindern von Inhaftierten mit ihrem im Gefängnis sitzenden Elternteil initiierte die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention im April 2017 eine erneute und vertiefende Online-Abfrage direkt in den Justizvollzugsanstalten der einzelnen Bundesländer.

Gegenstand der vertiefenden Abfrage waren neben allgemeinen Daten zur JVA Fragen zu sämtlichen Kontaktmöglichkeiten zwischen Kindern und einem inhaftierten Elternteil, unterteilt in: praktizierte Besuchszeitenregelungen, Telefon, Internet, Schriftverkehr und besondere Familienangebote. Die Online-Abfrage der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention wurde nach Genehmigung der zuständigen Landesjustizministerien an 173 JVs¹⁶ im Bundesgebiet versandt mit einer Rücklaufquote von 83 Beantwortungen, also mehr als die Hälfte.¹⁷ Der Fragebogen wurde so angelegt, dass mehrere Mitarbeitende der JVs diesen ausfüllen konnten. Im Ergebnis wurden 75,9 Prozent der Beantwortungen von mindestens einer Person aus der Leitungsebene beantwortet oder mitbeantwortet.

Anknüpfend an die Forderungen des UN-Ausschusses hat die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention bei den JVs u. a. nach *Kinderbeauftragten* sowie Schulungsprogrammen für Mitarbeiter_innen der JVs im Umgang mit Kindern, die ihren inhaftierten Elternteil besuchen, gefragt. Eine Schlüsselrolle, deren unbedingte Einrichtung in einer jeden JVA auch zu den Empfehlungen des Europarates gehört.

KINDERBEAUFTRAGTE UND SCHULUNGSPROGRAMME IN DEN JVs

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass Mitarbeiter_innen der JVs oft nur in geringem Maß auf die Rechte von Kindern bzw. den kindgerechten Umgang mit Kindern spezialisiert und sensibilisiert sind. Nur 27 Prozent der Antwortenden geben ein auf Kinder als Besucher_innen sensibilisiertes Personal an und in nur einem Fünftel der Fälle scheint es eine verantwortliche Person zu geben, die Belange von Kindern inhaftierter Eltern im Blick hat, wie in einigen Fällen die Sozialarbeiter_innen des Sozialdienstes oder die Seelsorger_innen im Strafvollzug bzw. *Beauftragte für familiensensiblen Vollzug*. Einige JVs geben an, dass spezifische Schulungen aufgrund bestehender Eltern-Kind-Gruppen innerhalb der JVs bereits existieren oder in Planung sind. Die Mehrzahl der JVs hält solche Maßnahmen jedoch nicht bereit.

Dabei, so die bereits erwähnte Empfehlung des Europarates, sollten sich die Vollzugspolitik, die Richterschaft, Leitungen von JVs selbst sowie alle Mitarbeitenden an Maßstäben und Grundsätzen zur Einhaltung der Rechte von Kindern orientieren. Dazu gilt es, ethische und berufliche Grundsätze zu entwickeln, von denen sich insbesondere „(...) Richter, Staatsanwälte, Justizvollzugsverwaltungen, Bewährungshilfedienste, die Polizei sowie Kinderwohlfahrtseinrichtungen und sonstige Hilfseinrichtungen, im Hinblick auf die Wahrung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern und inhaftierten Eltern leiten lassen.“^{18 19} Die Empfehlungen des Europarates und auch die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes sind eindeutig in ihren Forderungen, dass Fachkräfte, die Kontakt mit Kindern haben, in Bezug auf Kinder betreffende Konzepte, Vorgehensweisen und Verfahren auf die Rechte und Bedürfnisse von Kindern angemessen zu schulen sind.²⁰ Sowohl der UN-Ausschuss als auch der Europarat gehen so weit zu fordern, dass *Kinder- und Familienzuständige* in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten auszuweisen und mit entsprechenden Ressourcen auszustatten sind, damit diese Kinder und ihre inhaftierten Eltern unterstützen, Besuche in einem kindgerechten Umfeld, Beratung kindgerecht ermöglichen sowie kindgerechte Informationen anbieten. Angefangen beim Eintritt in die JVA in der Besuchssituation und einer kindgerechten Erläuterung der Sicherheitskontrolle bis hin zum Besuchskontakt selbst, der beispielsweise im Rahmen einer „Tobestunde in der Sporthalle“ statt im üblichen Besuchsraum mit Tischen und Stühlen stattfinden könnte.

¹⁶ Dabei wurden JVs mit ausschließlich offenem Vollzug oder sozialtherapeutische Einrichtungen des Strafvollzugs nicht berücksichtigt. Die Analyse fokussiert sich auf JVs, die geschlossenen und offenen Vollzug anbieten (außerdem Untersuchungshaft). Es wurde nicht unterschieden, ob es sich um Einrichtungen für Männer*, Frauen* oder Jugendliche und junge Erwachsene handelt.

¹⁷ Dieses Genehmigungsverfahren ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich gestaltet. Im Erhebungszeitraum konnte das Genehmigungsverfahren in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern leider nicht rechtzeitig abgeschlossen werden. Daher enthält die Erhebung auch keine Angaben aus den JVs dieser beiden Bundesländer.

¹⁸ Europarat (2018): Präambel.

¹⁹ Originalität deswegen ohne gendergerechte Sprache.

²⁰ Europarat (2018): Ziffer 7 & UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2011): Report and recommendations of the Day of General Discussion on *Children of incarcerated parents* Ziffer 47.



Kostenbeteiligung für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII im Vergleich – Probleme und Ansatzpunkte einer Harmonisierung

Expertise im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ von Rechtsanwältin Gila Schindler

Die vorliegende Expertise widmet sich der unterschiedlichen Kostenbeteiligung für die Eingliederungshilfeleistungen in der Sozialhilfe und in der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei werden die Grundsätze der beiden Heranziehungssysteme im SGB XII und im SGB VIII erläutert und die finanziellen Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihre Familien dargestellt. Schließlich werden mögliche Lösungsansätze in Bezug auf eine Gesamtzuständigkeit aufgezeigt.

**BESTELLUNGEN ÜBER DEN ONLINE-SHOP DER AGJ UNTER [HTTPS://SHOP.AGJ.DE](https://shop.agj.de)
5,00 EUR ZZGL. VERSAND**

VERNETZUNG DER ZUSTÄNDIGEN STELLEN, FACHKRÄFTE UND ORGANISATIONEN

Für die Belange von Kindern und ihren inhaftierten Eltern zuständige Stellen, Fachkräfte und Organisationen sollten vermehrt in Austausch treten. **Beteiligte Projekte und Initiativen beklagen immer wieder, dass die Kinder- und Jugendhilfe sich nicht ausreichend zuständig für betroffene Familien und Kinder erklärt.** Die Hilfebedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen, die mit einem inhaftierten Elternteil aufwachsen (wenn auch temporär), werde aktuell noch nicht ausreichend berücksichtigt und entsprechend stünden keine an den Rechten und Bedürfnissen von Kindern angepassten Angebote zur Verfügung.²¹

Eine umfassende Vernetzung der beteiligten Systeme sollte ausgebaut werden, um zu prüfen, wie diese in Kooperation und Kommunikation treten können, um die Rechte und Bedürfnisse von Kindern zu gewährleisten und Maßnahmen zu ihrem Wohl präventiv zu ergreifen.

Aufgabe des Bundes ist es deshalb, über dieses Thema mit den Ländern in einen Austausch zu treten, um die bundesweite Verpflichtung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu gewährleisten. **Für Kinder von Inhaftierten fehlen flächendeckende spezifische Beratungs- und Hilfsangebote, die über die bestehenden Angebote einiger Initiativen und einzelner JVs hinausgehen.** Auch wenn das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in § 2 und damit in seinem Leistungskatalog viele Angebote und Hilfen für Kinder und Jugendliche vorhält, mit denen auf vulnerable Lebenssituationen von Kindern Inhaftierter reagiert werden könnte, gibt es bei der praktischen Inanspruchnahme dieser Hilfen Umsetzungsdefizite. So argumentierte die Bundesregierung im Jahr 2011, dass die Inhaftierung eines Elternteils „für sich genommen noch kein Grund für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist“.²² Im November 2012 stellte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Antrag²³, um auf die mangelnde Berücksichtigung der besten Interessen von Kindern, die von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind, aufmerksam zu machen. Sie forderte u. a. flächendeckende Angebote und zielgerichtete Hilfen in Deutschland.

²¹ Vortrag von Gabriele Saueremann im Rahmen der Tagung TAKTvoller Umgang mit Kindern von Inhaftierten am 27./28. April 2016 in Nürnberg. Online unter: https://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files/PDF/Projekte/TAKT/Tagungsdokumentation_TAKTvoller%20Umgang.pdf [Zugriff am 18.9.2018] sowie Roggenthin, K. (2016): Familien- und justizpolitische Geländer für einen Mentalitätswechsel im Umgang mit Kindern inhaftierter Eltern, in: Halbhuber-Gassner, L./Kappenberg, B./Krell, W. (Hg.): Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt. Lambertus Verlag, Freiburg im Breisgau, S. 170.

²² Deutscher Bundestag (29.9.2011): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Kai Gehring, Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/6984.

²³ Deutscher Bundestag (20.11.2012): Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Jerzey Montag, Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/11578.



ÜBER DIE AUTORINNEN

CLAUDIA KITTEL ist Diplom-Pädagogin und leitet die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Sie war zuvor Sprecherin der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V., für die sie seit 2003 die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention aus Perspektive der Zivilgesellschaft im Blick hatte. Schwerpunkte ihrer Arbeit sind die Beteiligungsrechte von Kindern, wirksame Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche sowie die Rechte von geflüchteten Kindern in Deutschland.

JUDITH FEIGE hat nach ihrem Diplomstudium der Sozialpädagogik das Masterstudium Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession abgeschlossen. Ihre wissenschaftlichen Schwerpunkte liegen im Bereich der Menschenrechte von Kindern sowie von Menschen mit Behinderungen. Außerdem war sie lange Jahre in der Menschenrechtsbildung und als Sozialarbeiterin in verschiedenen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe tätig.

Der Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend²⁴ lehnte den Antrag im Juni 2013 ab, u. a. mit dem Verweis auf die Zuständigkeit der Länder sowie mit dem Hinweis, dass es bereits Regelungen im SGB VIII gebe, die dafür Sorge tragen, dass Kinder Kontakt mit ihren inhaftierten Eltern hätten, und ein Zusammenwirken von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendamt dafür Sorge trage.

Trotz der oben angeführten Aussagen der Bundesregierung ist es fraglich, ob die Umsetzung bestehender gesetzlicher Regelungen in der Lebensrealität von Kindern und ihren inhaftierten Eltern gelingt. Die Tatsache, dass die Empfehlung des Europarates nun von der Justizministerkonferenz beraten wird, lässt hoffen, dass es doch noch gelingen könnte, dem Kindeswohl (best interests of the child) bei Kontaktmöglichkeiten von Kindern mit ihrem inhaftierten Elternteil gemäß den Vorgaben aus Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK vorrangige Berücksichtigung zu schenken, damit Kinder in Deutschland sich nicht länger mitbestraft fühlen.



BUCHEMPFEHLUNG

IM GEFÄNGNIS. EIN KINDERBUCH ÜBER DAS LEBEN HINTER GITTERN

Thomas Engelhardt und Monika Osberghaus haben ein Kinderbuch zum Leben im Gefängnis verfasst. Veröffentlicht wurde es 2018 im Klett Kinderbuch Verlag. Sie erklären für Kinder, wie das Leben von Inhaftierten im Detail abläuft und welche Auswirkungen die Inhaftierung auch auf Angehörige, auf die gesamte Familie hat.



Im Gefängnis.
Ein Kinderbuch über das Leben hinter Gittern
Mit Illustrationen von Susann Hesselbarth.
Klett Kinderbuch Verlag. Leipzig 2018. 96 Seiten.
14,00 EUR

ZUSAMMENFASSUNG/EMPFEHLUNGEN

- ➔ Schätzungen zufolge sind in Deutschland täglich 80.000 bis 100.000 Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen.
- ➔ Der regelmäßige Kontakt zwischen Kindern und ihren inhaftierten Eltern hilft Kindern, die Belastungssituation besser zu bewältigen.
- ➔ Kinder haben ein Recht auf regelmäßige und häufige Besuche bei ihrem inhaftierten Elternteil.
- ➔ Kindgerecht gestaltete Bereiche bzw. Familienbesuchsräume sollten als verbindliche Standards für den Justizvollzug aufgenommen werden.
- ➔ Kindgerechtes Informationsmaterial und Informationsangebote für Kinder von Inhaftierten sollten gebündelt und vorhandene Materialien besser verbreitet werden.
- ➔ Mitarbeiter_innen der JVs, die Kontakt mit Kindern haben, sollten für den kindgerechten Umgang spezialisiert und sensibilisiert werden.
- ➔ Eine umfassende Vernetzung der beteiligten Systeme sollte ausgebaut werden.

²⁴Deutscher Bundestag (28.6.2013): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss), Drucksache 17/14295.

Eltern mit kognitiver Beeinträchtigung und psychischer Krankheit – eine Fallstudie

MARTINA MÜLLER — LEBEN MIT HANDICAPS E. V. – KOMPETENZZENTRUM FÜR BEHINDERTE UND CHRONISCH KRANKE ELTERN, LEIPZIG UND SUCHTZENTRUM LEIPZIG (SZL) GGMBH

DR. INES CONRAD — INSTITUT FÜR SOZIALMEDIZIN, ARBEITSMEDIZIN UND PUBLIC HEALTH (ISAP), UNIVERSITÄT LEIPZIG

DR. MARION MICHEL — LEBEN MIT HANDICAPS E. V. – KOMPETENZZENTRUM FÜR BEHINDERTE UND CHRONISCH KRANKE ELTERN, LEIPZIG

PROF. DR. MED. STEFFI G. RIEDEL-HELLER — INSTITUT FÜR SOZIALMEDIZIN, ARBEITSMEDIZIN UND PUBLIC HEALTH (ISAP), UNIVERSITÄT LEIPZIG

Die Schwerbehindertenstatistik zeigt einen steigenden Anteil von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung von 253.373/2001 auf 298.813/2013. Noch deutlicher stiegen die Zahlen der Menschen mit hirnorganischen Veränderungen, psychischen und Suchterkrankungen von 1,09 Mio./2001 auf 1,5 Mio./2013 (Statistisches Bundesamt 2016) – nur bezogen auf Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50, die reale Zahl liegt mutmaßlich höher. Wenngleich man aus der genannten Statistik nicht den Anteil der Menschen ableiten kann, die mit einer kombinierten Diagnose aus kognitiver Beeinträchtigung und psychischer Störung leben, ist dennoch davon auszugehen, dass auch diese Gruppe größer wird. Schützwohl (2016) sagt zum Forschungsstand, dass die Anzahl vorliegender Studien zur Prävalenz psychischer Störungen bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen begrenzt sei, die vorliegenden Schätzungen variierten, der Versorgungsbedarf wenig untersucht sei und es an empirischen Daten zur Qualität der Versorgung der genannten Personengruppe fehlte.

In den Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF) heißt es: „Da Menschen mit Intelligenzminderung einerseits vulnerabler für somatische und psychische Störungen und Erkrankungen sind, diese in Symptomatik und Verlauf deutlich von den üblichen Manifestationen abweichen können und andererseits eine erschwerte Anpassung an die Anforderungen des alltäglichen Lebens (Adaptabilität) aufweisen, bedürfen sie deshalb einer besonderen medizinischen Aufmerksamkeit und Fürsorge“ (AWMF-Reg. Nr. 028-042, S2-Leitlinie: Intelligenzminderung).

Das erhöhte Risiko von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, an einer psychischen Störung zu erkranken, hat verschiedene Gründe. Es gibt biologische Faktoren wie sensorische Defizite oder Reaktionen auf die Nebenwirkungen von Medikamenten. Psychische Faktoren sind v. a. geminderte Stresstoleranz, eingeschränkte Abwehrmechanismen, Schwierigkeiten beim intellektuellen Problemlösen oder dysfunktionale Copingstrategien. Als soziale Faktoren sind Konflikte im Umfeld, Schwierigkeiten im Arbeitsleben oder in der

Partnerschaft zu nennen. Zudem sind Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen eine besonders verletzbare Gruppe, die oft physische, psychische und sexuelle Gewalterfahrungen machen. Schröttle et al. (2013) befragten in einer bundesweiten Studie insgesamt 1.561 Frauen mit Behinderungen im Alter von 16 bis 65 Jahren sowohl im häuslichen als auch im stationären Setting, darunter auch Frauen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Sie wiesen nach, dass Frauen mit Behinderungen „(...) im Lebensverlauf allen Formen von Gewalt deutlich häufiger ausgesetzt [waren] als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt, die im Rahmen einer repräsentativen Frauenstudie 2004 befragt wurden“ (Schröttle et al. 2013, S. 3). Leben Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, kommt belastend hinzu, dass Privat- und Intimsphäre unzureichend geschützt sind.

Die American Association on Mental Retardation nennt zehn Bereiche, die sich auf die Anpassung an lebensweltliche Aufgaben beziehen und in denen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen i. d. R. auf Unterstützung angewiesen

sind: Kommunikation, Selbstversorgung, soziale Fähigkeiten, Leben zu Hause, Teilnahme am öffentlichen Leben, Selbstbestimmung, Gesundheit und Sicherheit, schulische Fertigkeiten, Freizeitgestaltung und Arbeit (Sarimski 2001, S. 42). Die Anpassungsfähigkeit an diese Bereiche gilt als Grundlage für die Bestimmung einer kognitiven Beeinträchtigung sowie der individuellen Bedarfe. Auch in der jugendhilflichen Planung müssen diese Bereiche angemessen berücksichtigt werden. Stress und mangelhafte soziale Unterstützung spielen eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung einer psychischen Störung (Scott/Havercamp 2014); traumatische Ereignisse können die Wahrscheinlichkeit einer psychischen Erkrankung signifikant erhöhen (Martorell et al. 2009) – das gilt auch für die psychische Gesundheit von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Haben diese geringen Ressourcen, z. B. was ihre Fähigkeit angeht, mit Stress umzugehen, und ist das Risiko erhöht, dass die genannten Menschen in belastende Situationen geraten (z. B. in einen jugendhilflichen Prozess), so beeinflusst das ihre psychische Gesundheit u. U. negativ. Umso wichtiger sind der Erhalt sozialer Netzwerke sowie die Stärkung vorhandener Ressourcen.

Die Kommunikation mit kognitiv beeinträchtigten Menschen, die zudem psychische Probleme haben, ist i. d. R. erschwert. Die Kommunikationsschwierigkeiten zeigen sich auch in der folgenden Falldarstellung. Die Diskursfähigkeit – also das geschickte Führen von Kommunikation – von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und psychischer Störung wurde von Ryan et al. (2010) untersucht und mit der Diskursfähigkeit von Menschen verglichen, die nur kognitive Beeinträchtigungen haben. Es zeigte sich, dass es Menschen mit einer kombinierten Beeinträchtigung schwerer fällt, wichtige Elemente in einer Gesprächssituation zu erkennen und entsprechend problemorientiert zu argumentieren. Dielentheis (2013) benennt die Schwierigkeiten von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen im Sichausdrücken sowie im Verstehen. Die Gestaltung therapeutischer Instrumente muss also genauso an die besonderen kommunikativen Bedarfe der Betroffenen angepasst werden wie die Planung von Unterstützung im Kontext erzieherischer Hilfen.

ANLASS DER FALLSTUDIE

Vorgestellt wird die Mutter eines neunjährigen Sohnes, mit dem sie nicht zusammenlebt. Frau L. hat eine leichtgradige kognitive Beeinträchtigung; seit dem Jugendalter zeigt sich zudem folgende psychische Problematik: Frau L. gilt von Geburt an als intellektuell beeinträchtigt und hat einen Grad der Behinderung (GdB) von 70. Ab dem Jugendalter zeigt sich eine psychische Problematik mit autoaggressivem Verhalten, einer Anpassungsstörung mit Angst und späterer depressiver

Reaktion auf den Entzug des Sohnes. In Stresssituationen verletzt sich Frau L. selbst; sie schlägt sich auf den Kopf und beißt sich in die Hand. Frau L. leidet unter diesen Selbstverletzungen und wurde 2007 in einer psychiatrischen Tagesklinik behandelt.

Frau L.s Fall zeigt einen komplexen, komplizierten, langwierigen Hilfeverlauf. Relativ schnell nach der Geburt wurde ihr das Sorgerecht für ihr Kind entzogen, es lebt seit dem 1. Lebensjahr in jugendhilflichen Einrichtungen. Frau L. kämpft seitdem um ihr Kind; beide hatten immer Umgang miteinander. Auffällig ist, dass Frau L. Hilfe zwar gut annehmen kann (und sich auch Unterstützung wünscht), jedoch empfindlich auf Kritik reagiert, Hilfen schnell abbricht und grundsätzlich über wenig Strategien zur Konfliktbewältigung verfügt.

Alle Zitate sind dem Interview mit Frau L. und einschlägigen Dokumenten – z. B. Gutachten, Fallberichten, Stellungnahmen und Schriftsätzen – entnommen. Die Fallstudie wurde im Rahmen der Studie *Unterstützte Elternschaft. Eine Analyse zur Umsetzung des Artikels 23 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)* angefertigt, die von September 2014 bis August 2017 am Institut für Sozialmedizin, Arbeitsmedizin und Public Health durchgeführt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert wurde. Untersucht wurden Unterstützungsangebote für Eltern mit Behinderung und deren Kinder sowohl seitens der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe mithilfe folgender Datenerfassung:

- Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe oder Wohneinrichtungen für Mütter oder Väter mit Kind;
- Angebote der Sozialhilfe, z. B. ambulant betreutes Wohnen;
- Angebote und Projekte zu Elternassistenz und begleitete Elternschaft, z. B. stationäre Wohnprojekte für Mütter und Väter mit Kind.

Dazu kamen Fallanalysen von Eltern mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Die teilnehmenden Mütter und Väter wurden interviewt; alle Dokumente zu Hilfeverläufen etc., die die Gesprächspartnerinnen und -partner zur Verfügung stellen, analysiert. Auffällig war der Hilfeverlauf der o. g. Mutter und zeigt die Schwierigkeiten einer sogenannten Doppeldiagnose aus kognitiver und psychischer Beeinträchtigung.

PROFIL DER INTERVIEWPARTNERIN

Frau L. ist zum Zeitpunkt des Interviews 32 Jahre alt; sie ist ledig und lebt mit einem Partner zusammen, der nicht der Vater ihres Sohnes ist. Frau L. hat keine weiteren Kinder. Sie wurde fünf Monate nach der Entbindung dauerhaft von ihrem Kind getrennt. Sie lebt in einer eigenen Wohnung und erhält Leistungen des ambulant betreuten Wohnens. Der Sohn lebt



in einer Wohnereinrichtung für Kinder und Jugendliche gemäß § 34 SGB VIII. Mutter und Kind haben regelmäßige Kontakte; eine Rückführung des Jungen in den Haushalt der Mutter ist keine Option.

Frau L. besuchte die Lernförderschule, wiederholte die 2. Klasse und wechselte auf die Förderschule für geistig Behinderte. Sie berichtet von wiederholten Schlägen und Mobbing und verließ die Schule nach der 8. Klasse mit einem Abgangszeugnis. Danach wurde Frau L. in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung eingegliedert (WfbM). Sie arbeitete dort bis zu ihrer Schwangerschaft. Zwischenzeitliche Arbeitsverhältnisse in der WfbM brach Frau L. immer wieder ab. Sie ist gesundheitlich beeinträchtigt v. a. wegen Kreislaufschwächen sowie Magen-Darm-Problemen. Der Lebenspartner hat gesundheitliche Probleme; dazu kommt Alkoholabhängigkeit, die die Partnerschaft mit Frau L. belastet. 2015 starb Frau L.s Mutter, der Vater erkrankte schwer und lebt in einer Pflegeeinrichtung. Zuvor waren die leiblichen Eltern von Frau L. eine wichtige und die einzige Ressource.

HILFEVERLAUF

2006 stellt Frau L. wenige Wochen nach einer Feier fest, dass sie schwanger ist. Frau L. und ihr damaliger Partner wünschen sich das Kind. Die Schwangerschaft verläuft normal, ab der 20. Woche betreut eine Hebamme Frau L. Im Februar 2007 wird der Sohn geboren. Im Interview sagt Frau L., dass sie sich im Krankenhaus nicht wohlfühlt habe: „*Ich habe gehnt, dass sie mir das Kind wegnehmen wollen.*“ Drei Tage nach der Entbindung setzt sich das Jugendamt mit dem Krankenhaus in Verbindung; die Mutter hatte während der Schwangerschaft freiwillig Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII beantragt. Eine Begründung war, dass der Vater des Kindes Frau L. nicht ausreichend würde unterstützen können. Frau L. geht

mit dem Säugling allein nach Hause; mit dem Kindesvater lebt sie zu keiner Zeit dauerhaft zusammen. Begleitet wird sie von einer Sozialpädagogischen Familienhelferin (SpFh), die – in Absprache mit der Hebamme – Frau L. täglich unterstützen soll. Frau L. berichtet, dass sie mit der SpFh nicht gut zurechtgekommen sei: „*Sie hat immer reingefunkt und mich das Baby nicht versorgen lassen.*“

In der Wohnung kommt es zu Konflikten und lautstarken Auseinandersetzungen zwischen Frau L. und ihrem Vater sowie zwischen Kindesmutter und Kindesvater. Frau L. reagiert mit Autoaggressionen. Anfang März 2007 zeigt die Familienhelferin beim Jugendamt an, dass sie nicht für die Sicherheit des Kindes garantieren könne. Die Hebamme schließt sich dem an und betont, dass Frau L. ihr gegenüber zugegeben habe, den Säugling geschlagen zu haben. Dem widerspricht Frau L. Der Vorgang wird im Beschluss des Familiengerichtes (FamGer) erwähnt: „*Am (...) habe sich zusätzlich die Hebamme gemeldet und berichtet, dass die KM¹ ihr gegenüber zugegeben habe, ihren Sohn geschlagen zu haben.*“

Kurz darauf zieht Frau L. mit dem Baby in eine Mutter-Kind-Einrichtung gemäß § 19 SGB VIII. Sie sagt, dass sie unter Druck gestanden und sich überfallen gefühlt habe. Frau L. bleibt drei Tage in der Einrichtung: „*Sie [die Mitarbeiterinnen in der WG] wollten mich nicht gehen lassen. Da hat mein Vater die Polizei geholt. Mein Kind wurde in den Kinder- und Jugendnotdienst gebracht. Ich bin allein in meine Wohnung gegangen.*“ Die Einrichtung informiert den zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes; im Beschluss des FamGer heißt es: „*Am (...) sei der ASD durch die Mutter-Kind-WG informiert worden, dass die KM das Heim verlassen wolle. Alle Bemühungen des Personals (...) und Gespräche des ASD hätten zu keinem Erfolg geführt. Die KM habe darauf bestanden, mit dem Kind nach Hause zu gehen. Aufgrund einer drohenden Kindeswohlgefährdung wurde mithilfe*

¹ Abkürzung für Kindesmutter.

der Polizei das Kind in Obhut genommen und im Kindernotdienst untergebracht. Nach dem o. G. besteht die gegenwärtige Besorgnis der Gefährdung des geistigen und leiblichen Kindeswohls, welches die vollständige Entziehung des Personensorgerechts im Wege der einstweiligen Maßnahme seitens des Familiengerichts gem. § 1666 BG rechtfertigt und erfordert.“

An dieser Stelle kann sich die Interviewpartnerin nur lückenhaft an den Verlauf erinnern, die zeitliche Abfolge wurde aus den Dokumenten rekonstruiert und ist dennoch nicht in allen Punkten nachvollziehbar. Es lässt sich z. B. nicht klären, ob sich das Baby zwischen März und Mai 2007 im Kinder- und Jugendnotdienst oder in der genannten Einrichtung aufhielt. Nach Aussage von Frau L. war das Baby nicht bei ihr in der Wohnung. Im Mai 2007 ziehen Mutter und Kind in ein heilpädagogisches Kinderheim mit einem Wohnprojekt gemäß § 19 SGB VIII, das Frau L. Mitte Juli wieder verlässt; der Junge bleibt im Heim, die Mutter besucht ihn täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr. Frau L. sagte, dass sie sich in der Einrichtung bevormundet und schikaniert gefühlt habe: „*Es gab Stubenarrest, zu viele vorgeschriebene Zeiten, zu viele Vorschriften. Ich habe meinem Sohn die Nägel geschnitten und wusste nicht, dass ich das nicht durfte. Dann hieß es: ‚Kino ist für dich gestrichen‘. Ich musste mich entschuldigen, damit ich ins Kino durfte.*“ Dazu nimmt das Kinderheim in einem Sachstandsbericht an das zuständige Jugendamt Stellung: „*Es ist sehr schwer, mit Frau L. ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, da sie hinter jedem Hinweis und jeder Anregung eine Kritik an ihrer Person und in ihrem Handeln und Tun sieht. (...) Durch regelmäßige Reflexionsgespräche und Auswertungsgespräche könnte eine Basis für eine Zusammenarbeit gefunden werden. Ihr impulsives und zeitweise grenzüberschreitendes Verhalten macht die Hilfe immer wieder zu einem Balanceakt. (...) Sie hat Angst, dadurch in ein schlechtes Licht in ihrer Mutterrolle zu geraten.*“

Frau L. wendet sich an eine Anwältin, um das Sorgerecht für ihr Kind wiederzubekommen. Die Anwältin betont in einem Schriftsatz an das Familiengericht, dass Frau L. ihr Kind täglich besuche, dass eine Mutter-Kind-Bindung bestehe, dass Frau L. die Grundversorgung des Säuglings sicherstellen könne, dass Frau L. bislang keine Gelegenheit gehabt habe, zu beweisen, dass sie selbstständig handeln könne und dass Frau L. sich zwar selbst verletze, aber ihr Kind niemals angegriffen habe.

Im August 2007 beginnt Frau L. eine Behandlung bei einer Psychiaterin, wird in eine Tagesklinik überwiesen und medikamentös eingestellt. Nach dem Aufenthalt in der Tagesklinik kommt die Chefärztin zu folgender Stellungnahme:

„*Psychischer Befund: Im Aufnahmegespräch wach und zu allen Qualitäten orientiert. Kontaktbereit und -fähig, dabei meist freundlich zugewandt, im Kontakt mit dem Vater teilweise gereizt. Keine gravierenden mnestischen Defizite, Aufmerksamkeit/Konzentration ausreichend gegeben. Intellektuelle Minderbegabung, teilweise Stammeln, Verständigung auf anschaulicher Ebene aber gut*

möglich. Formaler Gedankengang geordnet, keine Hinweise auf pathologische Denkinhalte, Sinnestäuschungen und Ich-Erlebensstörungen. Keine Anhalte für Phobien und Zwänge. Angabe von sozialer Unsicherheit und Zukunftsängsten. Stimmung: Angabe von Reizbarkeit, Wutausbrüchen (gegen sich selbst gerichtet), Ängsten, Traurigkeit, Niedergeschlagenheit (v. a. im Zusammenhang mit der familiären Situation). Affektiv-emotional ausreichend mit-schwingungsfähig. Antrieb und Psychomotorik unauffällig. Keine Hinweise auf akute Selbst- oder Fremdgefährdung. Impulsives und autoaggressives Verhalten in psychischen Stresssituationen. Behandlungsmotivation ausreichend gegeben.

Testauswertung: Die Patientin erreichte einen Gesamt-IQ von 69. Der ‚wahre IQ‘ liegt damit unter Berücksichtigung der Messungenauigkeit des Verfahrens mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 Prozent zwischen 62,5 und 76,5 und spricht somit für eine deutlich unterdurchschnittliche Intelligenz. Auffällig ist eine statistisch signifikante Differenz zwischen dem Verbal- und Handlungs- teil (Verbal-IQ: 64; Handlungs-IQ: 78), was vermuten lässt, dass bei der Patientin angelegte Intelligenzpotenziale nicht durch optimale Förderungsmaßnahmen ausgeschöpft wurden.

Diagnostische Bewertung: Auf der Grundlage der Beurteilung der kognitiven Leistungsfähigkeit der Patientin (Testbefunde, Bildungsstatus) und unter Einbeziehung des Grades der sozialen Anpassung (Selbst- und Fremdanamnese, Verhaltensbeobachtung) gehen wir bei der Patientin in diagnostischer Hinsicht von einer leichten Intelligenzminderung (ICD 10: F70) aus. Kompliziert wird die Intelligenzminderung durch eine deutliche Beeinträchtigung der Sprache sowie selbstaggressive Verhaltensweisen in Stresssituationen.“

Etwa zeitgleich gibt das Familiengericht ein Erziehungs-fähigkeitsgutachten mit folgenden Aufgaben in Auftrag: neuropsychiatrische Untersuchung der KM – unter Einbeziehung des KV, begleitende Hospitation der KM beim Umgang mit dem Kind und Rücksprache mit der Mitarbeiterin des Kinderheims. Der Gutachter stellt fest, dass er beim Hausbesuch eine aufgeräumte Wohnung sowie kindgerechte Spielsachen vorgefunden hat, weist aber auf die gereizte und aggressive Stimmung hin. Frau L. berichtet von Bevormundung in den Einrichtungen, von der nervenärztlichen Behandlung und von ihren Autoaggressionen. Sie betont, dass sie ihr Kind nie geschlagen und sie eine gute Beziehung zur gesetzlichen Betreuerin habe. Der Gutachter stellt fest: „*(...) im Mittelpunkt ihres Erlebens [der KM] steht ihr dringender Wunsch nach Rückführung des Kleinen (...) in ihren Haushalt. Sie berichtete mit Freude über die Geburt, angeblich habe es sich um ein Wunschkind gehandelt, sie kenne den KV schon einige Zeit und halte ihn auch für fähig, die Funktion eines Vaters wahrzunehmen*“ und kommt zusammenfassend zu folgendem Befund: Frau L. sei orientiert, freundlich, das Denken sei formal geordnet, die sprachliche Verständigung möglich, Frau L. könne einfache Sachverhalte erkennen. Weitere wesentliche Ergebnisse sind:

- leichtgradige geistige Behinderung;
- keine inhaltlichen Denkstörungen;
- stabil in Konzentration und Aufmerksamkeit, keine Ermüdungszeichen;
- gute Kenntnisse über Kinderpflege;
- kaum Allgemeinbildung, einfach strukturierte Persönlichkeit mit geminderter Fähigkeit zur Selbstreflexion;
- keine psychosomatische Phänomene.

Betont wird, dass Frau L. eigene Wünsche und Interessen in den Vordergrund stelle: „(...) es fällt der Betroffenen schwer, eine Tagesstruktur zu entwickeln, angemessen auf die Forderung des Kindes einzugehen (...). Ihre Persönlichkeit wird als reizbar, unausgeglichen, mit Neigung zu autoaggressiven Verhaltensmustern erlebt, wobei sicher aus dieser Sicht keine unmittelbare Gefahr für das Kind zu erwarten ist.“

Der Gutachter empfiehlt die engmaschige Betreuung durch sozialpädagogische Familienhilfe und Kinderkrippe sowie einen schrittweisen Ausbau der Umgänge bis hin zur Rückführung. Er betont die bestehende emotionale Bindung von Mutter und Kind: „Es ist in diesem Zusammenhang auch davon auszugehen, dass bisher die Besonderheiten der KM nicht immer richtig berücksichtigt werden und man offenbar nicht immer das erforderliche Verständnis für die Schwierigkeiten der KM aufbringt. Der Umgang mit ihr ist sicher häufig reglementierend und pädagogisierend, in Erwartung von Dankbarkeit, die dann sicher ausbleibt. Ich halte die Rückführung des Kindes für durchaus möglich, die Kindeswohlgefährdung lässt sich durch die Organisation öffentlicher Hilfen auf ein Mindestmaß beschränken.“ Das Kinderheim, in dem das Kleinstkind lebt, sieht die Rückführung wegen der Lebensumstände der KM als problematisch an.

Im April 2008 beauftragt das Familiengericht eine andere Sachverständige (SV) mit einem erneuten Gutachten. Gründe dafür sind weder den Dokumenten noch den Aussagen von Frau L. zu entnehmen. Statt einer schrittweisen Rückführung zieht das Kind Ende 2008 in eine Wohngemeinschaft gemäß § 34 SGB VIII. Frau L. bekommt ein Kontaktverbot über vier Monate mit der Begründung, das Kind müsse sich an die neuen Lebensumstände gewöhnen. Zwischenzeitlich beauftragt Frau L. eine andere Anwältin. Im neuen Gutachten erwartet das FamGer Aussagen zur Regelung der elterlichen Sorge, der Erziehungsfähigkeit und des Umgangs der Mutter mit dem Kind. Folgend werden die Ergebnisse des Gutachtens von 2008 zusammenfassend dargestellt:

In den Gesprächen zur Anamnese beschreibt die KM Probleme in der Herkunftsfamilie wie Gewalthandlungen durch den Großvater und die eigene Mutter, berichtet von Schikanen und Mobbing in der Schule, dass sie sich sehr allein gefühlt habe und dass in dieser Zeit ihre „Wutanfälle“ begannen. Nach der Schule habe sie in der WfbM angefangen. Mit dem Vater des Kindes sei sie seit ihrem 16. Lebensjahr

zusammen; der Sohn sei ein Wunschkind gewesen. Dann schildert Frau L. den Hilfeverlauf ab der Geburt des Sohnes, die Schwierigkeiten, die sie in den Einrichtungen hatte, welche Kenntnisse von bzw. Einstellungen sie zur Elternschaft habe und was ihre Wünsche in Bezug auf ihr Kind seien.

Die Bezugserzieherin (BE) des Jungen betont im Gespräch mit der Sachverständigen (SV), dass es im Interesse des Kindes sei, eine stabile Beziehung zu seiner Mutter aufzubauen. Sie kritisiert jedoch, dass Frau L. die Besuchstermine nicht regelmäßig wahrnehme und des Öfteren andere Erledigungen während der eigentlichen Besuchszeit mache. Schwierig sei, dass Frau L. viele Rückmeldungen als Kritik interpretiere und insgesamt ihre Bedürfnisse vor denen ihres Kindes sehe. Die Sozialarbeiter des Jugendamtes betonen, dass Frau L. viele Hilfen angeboten wurden, dass die KM gelernt habe, die Grundbedürfnisse des Kindes zu erkennen und es zu versorgen. Schwierig seien Kritikempfindlichkeit, relative Instabilität und Unzuverlässigkeit sowie unzureichende Kompetenz, belastende Situationen bewältigen und Gefährdungssituationen richtig einschätzen zu können. Bei den Hilfeplangesprächen würde nicht deutlich werden, dass die KM den Wunsch hätte, mit ihrem Kind zusammen zu sein; sie wirke eher unbeteiligt, sei leicht ablenkbar und unsicher. Der Amtsvormund des Jungen betont, dass Frau L. ihr Kind liebe und an seiner Entwicklung interessiert sei, aber sie reagiere auf Kritik äußerst empfindlich, sei überfordert und könne z. B. einem Gespräch nicht lange folgen. Im Rahmen der Begutachtung wurden folgende Tests durchgeführt:

- Fremde-Situationstest mit KM und Kind und mit BE und Kind;
- Heidelberger Marschak-Interaktions-Methode;
- entwicklungsdiagnostische Untersuchung.

Die SV konstatiert, dass bei dem Kind kein deutliches Bindungsverhalten erkennbar sei; es reagiere nicht auf Weggang und Wiederkehr der Mutter und zeige ein unsicher-vermeidendes Verhalten. In der Interaktion mit der Bezugserzieherin zeige das Kind das gleiche Verhalten. Die SV betont, dass Frau L. kaum einen Bezug zu ihrem Sohn fände, dass es ihr wichtig sei, die Aufgaben zu erfüllen, es ihr aber nicht gelänge, die Übung gemeinsam mit dem Kind zu erledigen. Grundsätzlich würde Frau L. zu wenig auf ihren Sohn reagieren. Sie handle nur dann fürsorglich und aufmerksam, wenn der Junge mit ihr lache. Das Kind nehme von sich aus keinen Kontakt auf. Es sei weitgehend altersgerecht entwickelt, hätte jedoch in den Bereichen Handmotorik und Sprachentwicklung Defizite. Defizite und Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung werden auch im Befund benannt:

- Kontaktabbrüche, wechselnde Wohnorte und Bezugspersonen in frühester Kindheit, keine stabilen Beziehungen;
- unregelmäßige Besuche der KM und kognitive Beeinträchtigung beider Elternteile.

SV nennt auch Schutzfaktoren: Das Kind sei offen, aufgeschlossen, aktiv, zeige stabile Gesundheit und fröhliches Temperament. Im Befund für die Mutter verweist die SV auf eingeschränkte Reflexions- und Empathiefähigkeit und v. a. darauf, dass Frau L. Grenzssetzungen sowie andere Meinungen als Ablehnung bzw. Einmischung erlebt. Frau L. wird als Mutter beschrieben, die die eigenen elterlichen Kompetenzen überschätzt, die Bedarfe des Kindes nicht richtig einschätzen kann und Schwierigkeiten hat, Erziehungsziele zu erkennen. Frau L. sei lernfähig, einfühlsam und agiere in Pflege sowie Versorgung des Kleinkindes relativ sicher. Den eigenen Hilfebedarf könne sie aber nicht realistisch einschätzen. Die SV bewertet das Erziehungsverhalten von Frau L. trotz positiver Ansätze als instabil und unzuverlässig. Mit dieser Einschätzung ergibt sich für die Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung folgende Stellungnahme:

Aufgrund der Überforderung der KM und der Vulnerabilität des Kindes wird von einer weiteren Wohlfährdung im mütterlichen Haushalt ausgegangen; das erzieherische Handeln sei instabil, die Interaktionskompetenz eingeschränkt und Frau L. mehr an den eigenen Interessen orientiert als an denen des Kindes. Die SV empfiehlt eine dauerhafte Fremdunterbringung sowie eine fachliche Begleitung der Umgangskontakte.

Ab Frühjahr 2009 darf Frau L. ihr Kind alle 14 Tage in Begleitung eines Erziehers im Büro der Wohngemeinschaft 90 Minuten besuchen. Diese Zeit wurde nach Stellung eines Antrags beim Familiengericht auf zwei Stunden ausgeweitet. Ab 2010 bemüht sich Frau L. um anderweitige Unterstützung, z. B. durch eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen und nimmt das umfassende Angebot eines Verbandes für Menschen mit Behinderungen wahr. Im Frühjahr 2011 beantragt die Anwältin von Frau L., den Umgangsmodus dahingehend zu verändern „(...) dass die KM gemeinsam mit einem Erzieher alle zwei Wochen dienstags M. von der Kindertagesstätte abholt und man gemeinsam in die Büroräume fährt und noch etwas Zeit verbringt.“ Weiterhin weist die Anwältin darauf hin, dass die KM nicht in das Leben ihres Kindes in der Einrichtung oder im Kindergarten einbezogen wird. Sie darf nicht an Veranstaltungen teilnehmen, auch nicht am Geburtstag des Sohnes. Sie bemängelt, dass sich das Gericht keinen aktuellen Eindruck von der KM verschaffe und dass auch die Aussagen der Gutachter auf keinen tatsächlichen Feststellungen beruhen: „Die Gutachterin hat sich umfassend auf ihre Aussagen aus dem Verfahren über den Sorgerechtsentzug aus dem Jahr 2008 bezogen und keine weiteren Ermittlungen angestellt. Tatsächlich hat die KM sich seit der Begutachtung Mitte 2008 erheblich weiterentwickelt.“

Gegenüber der Anwältin und im Interview sagt die KM, dass sie den Ausführungen des Richters in den Anhörungen nicht folgen kann und sie deshalb die Situation vor Gericht als

bedrohlich erlebe. Dazu äußert die Anwältin: „Die KM ist jedoch sehr wohl in der Lage, in sog. leichter Sprache zu kommunizieren und zu verstehen. (...) wird jedoch nicht gegenüber der KM umgesetzt, sodass es häufig zu Missverständnissen kommt, die der KM auch vonseiten des Gerichts als fehlende Kooperationsbereitschaft ausgelegt werden.“

2011 zieht das Kind in die WG eines anderen Jugendhilfeträgers – in Wohnortnähe von Frau L. Die Besuche werden ausgeweitet, der Junge kann an den Wochenenden, an Feiertagen und in den Ferien bei seiner Mutter übernachten. Frau L. wird in die Aktivitäten des Trägers eingebunden. Zwischenzeitlich hatte das Jugendamt geplant, den Jungen in eine Pflegefamilie zu vermitteln bzw. zur Adoption freizugeben, was jedoch wieder verworfen wurde. Zum Zeitpunkt des Interviews (2015) besteht der Status quo weiterhin.



ÜBER DIE AUTORINNEN

MARTINA MÜLLER M. A., Pädagogin, Erziehungswissenschaftlerin, Beraterin und Coach, auch für Menschen mit Beeinträchtigungen. Peer-Counselor-Trainerin. Forschung zum Thema Elternschaft mit Behinderungen. Beratung und Weiterbildung von Fachkräften zur Lebensbedingung Behinderung, Kinderschutz, barrierefreie Kommunikation.

DR. PHIL. INES CONRAD M. A., Erziehungswissenschaftlerin. AG-Leiterin am Institut für Sozialmedizin, Arbeitsmedizin und Public Health an der Medizinischen Fakultät in Leipzig. Forschungsschwerpunkte: Versorgungsforschung, Lebensqualität im Alter, Programmevaluation (u. a. Interventionen zur Förderung psychischer Gesundheit).

DR. PHIL. MARION MICHEL, Medizinsoziologin, Vorstandsvorsitzende des Vereins Leben mit Handicaps e. V. – Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern. Forschung zum Thema Elternschaft mit Behinderungen. Beratung von Eltern mit Behinderungen. Beratung und Weiterbildung von Fachkräften zum Thema *Eltern mit Behinderung*.

PROF. DR. MED. STEFFI G. RIEDEL-HELLER, MPH, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie; Universitätsprofessorin und Direktorin des Instituts für Sozialmedizin, Arbeitsmedizin und Public Health (ISAP) an der Medizinischen Fakultät in Leipzig. Forschungsschwerpunkte: Epidemiologie psychischer Störungen, Prävention und Versorgungsforschung.

DISKUSSION

Deutlich wird der sehr langwierige, aufwendige, komplexe und nicht zuletzt kostenintensive Hilfeprozess, der das Leben von Mutter und Kind bis heute prägt. Es stellt sich die Frage nach den Gründen für den beschriebenen Verlauf. Frau L. hat mehrfache Bedarfe auf der kommunikativen und der methodischen Ebene. Zu ihrer kognitiven Beeinträchtigung kommen eine Anpassungsstörung sowie Autoaggression. Orthmann (2016) weist darauf hin, dass Eltern mit kognitiver Beeinträchtigung und psychischen Problemen ihre Kinder durchaus versorgen können, wenn sie adäquate Unterstützung bekommen – Unterstützungsmodelle, die in die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Leistungsträger fallen können. Die Hilfen, die Frau L. angeboten wurden, fielen alle in den Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers und sie waren nur unzureichend an den Bedarfen der KM orientiert.

Die Chefärztin der Tagesklinik geht in ihrer Stellungnahme darauf ein, dass bei Frau L. „*angelegte Intelligenzpotenziale nicht durch optimale Förderungsmaßnahmen ausgeschöpft wurden*“. Frau L. kann Unterstützung annehmen – auch zur Versorgung ihres Kindes, wenn sie die Angebote versteht und ihre kommunikativen Bedarfe berücksichtigt werden. Es steht außer Frage, dass die Erziehungsfähigkeit von Frau L. eingeschränkt ist und sie das Wohl ihres Kindes ohne Hilfe nicht hätte gewährleisten können. Die kognitive Beeinträchtigung in Kombination mit der psychischen Verfasstheit, der ebenfalls kognitiv beeinträchtigte und wenig zuverlässige KV sowie ein soziales Netzwerk, das ausschließlich die Eltern von Frau L. umfasst, sorgten für eine Überforderungssituation, die wahrscheinlich zu einer Kindeswohlgefährdung geführt hätte. Orthmann (2016) stellt die Frage, inwieweit das Recht auf persönliche Selbstentfaltung – das kognitiv beeinträchtigte Menschen genauso haben wie andere auch – möglicherweise, z. B. bei mangelnden

Erziehungskompetenzen, zu einer eingeschränkten kindlichen Entfaltung führen kann. Letztendlich gehört zum Kindeswohl aber auch das Recht des Kindes auf ein Zusammenleben mit seinen Eltern. Dieses – neben dem Recht auf Elternschaft – wird im ersten Gutachten berücksichtigt. Der SV empfiehlt eine engmaschige Betreuung und perspektivisch die Rückführung des Kindes. Seine Empfehlungen wurden weder von familiengerichtlicher noch von jugendhilflicher Seite angenommen. Auch nicht, dass bereits in der Stellungnahme der Tagesklinik auf die kommunikativen Bedarfe von Frau L. genauso hingewiesen wurde wie auf ihre sprachlichen Defizite, die die kognitive Beeinträchtigung stärker wirken lassen.

Im zweiten Gutachten geht die SV auf die Bindung zwischen Mutter und Kind ein, bezieht sich aber nicht darauf, dass das Kind die Mutter nur bei Besuchen erlebt und noch nie dauerhaft mit der Mutter zusammengelebt hat. Hier ergibt sich die Frage, ob der KM die Aufgaben angemessen erklärt wurden. Die SV konstatiert unsicher-vermeidendes Bindungsverhalten des Kindes, geht aber nicht darauf ein, dass das Kind das gleiche Verhalten auch in der Interaktion mit der BE zeigt. Weiterhin setzt die SV die Heidelberger Marschak-Interaktions-Methode ein, um komplexe Aspekte in der Mutter-Kind-Beziehung zu beachten, weist in der Stellungnahme aber vorrangig auf die Defizite der Mutter hin. Das Familiengericht orientiert sich an dieser Stellungnahme und empfiehlt eine dauerhafte Fremdunterbringung des Kindes.

Die Anpassungsstörung könnte die Ursache dafür sein, dass die KM bei Überforderung Angebote abbricht. Das wird nicht diskutiert. Stattdessen wird betont, dass Frau L. Grenzsetzungen, Regeln oder Meinungen von Fachkräften als



Ablehnung interpretiere. Voß (2005) betont sowohl Stress als auch mangelhafte soziale Einbindung als Risikofaktoren für die Entwicklung einer psychischen Problematik. Auch das Ausmaß der kognitiven Beeinträchtigung hat einen Anteil an der Ausbildung einer psychischen Störung und beeinflusst die Modalitäten für eine Behandlung sowie andere Unterstützungsangebote (Lunsky et al. 2010). Ein gutes soziales Netzwerk, bedarfsgerechte Unterstützung und ein sicheres Umfeld sind für Menschen mit kombinierten Diagnosen von großer Bedeutung (Martorell et al. 2009; Scott/Havercamp 2014).

Mütter und Väter mit kognitiven Beeinträchtigungen sind häufig Leistungsempfängerinnen und -empfänger von Hilfen zur Erziehung. Sie brauchen eine differenzierte Angebotsauswahl, dann nehmen sie die Unterstützung auch an. Wünschenswert ist eine bessere Versorgung von Fachkräften in sozialen, pflegerischen, juristischen, medizinischen Berufen mit Informationen über kombinierte Diagnosen und die Lebensumstände kognitiv beeinträchtigter Menschen. Diagnostische, therapeutische Instrumente, Verfahren zur Bedarfsfeststellung sowie zur Hilfeplanung müssen an die Bedarfe der Betroffenen angepasst werden. So werden Vorurteile und Ängste auf beiden Seiten abgebaut (Werner 2012).

Taggart et al. veröffentlichten 2010 eine Studie zum Wissen von Angestellten im Pflegebereich über Risiko- und Schutzfaktoren, die die Entwicklung einer psychischen Problematik beeinflussen können, von Frauen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Als Risikofaktoren zeigten sich das weibliche Geschlecht, instabile Beziehungen, der Verlust eines Kindes, negative Lebensereignisse sowie hormonelle Probleme. Schnelles Behandeln, frühe Diagnosen, bessere Einbindung in das soziale Leben, Teilhabemöglichkeiten und Pflege der psychischen Gesundheit wurden hauptsächlich als Schutzfaktoren beschrieben. Schützwahl (2016) benennt einen hohen Bedarf an basalen Versorgungsleistungen, v. a. bei signifikanten psychischen Belastungen, die Wichtigkeit einer verbesserten Kooperation zwischen heilpädagogischen und psychiatrischen Diensten sowie eine angemessene Ausrichtung der Aus- und Weiterbildung. Zufriedenheit der betroffenen Menschen mit der ärztlichen sowie jugendhilflichen Versorgung korrespondiert mit erhöhter Zufriedenheit seitens der Helferinnen und Helfer. Das zeigen auch Erfahrungen aus der Praxis mit bedarfsgerechten Unterstützungsmodellen (Müller et al. 2017).

Frau L.s Fall zeigt die Notwendigkeit adaptierter gutachterlicher Instrumente sowie die Anpassung der Kommunikation zwischen SV und zu begutachtenden Personen. Dielentheis (2013) nennt als Basis für eine adäquate Versorgung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und psychischen Krankheiten die besonderen diagnostischen Anforderungen,

den konsequenten Blick auf die lebensweltlichen Kontexte sowie auf somatische Komorbiditäten und Sinnesbehinderungen. Wünschenswert sind Studien zur Abgrenzung kognitiver Beeinträchtigungen von Einflüssen wie Bildungsferne, Armut oder Abhängigkeiten. Neben der Forderung nach multiprofessionellen Zugängen weist Dielentheis (2013) darauf hin, dass sich die Diagnostik umfangreich, komplex und überdurchschnittlich zeitaufwendig gestalten wird. Das gilt auch für Prozesse jugendhilflicher Unterstützung sowie der Bedarfsfeststellung. Mehr Forschungsinteresse sowie angemessene therapeutische Methoden, diagnostische Instrumente und die Verbesserung bedarfsgerechter Versorgung würden die Inklusion der genannten Personengruppe befördern. Frauen und Männer mit kognitiven Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen haben ebenso ein Recht auf Elternschaft wie Menschen ohne Beeinträchtigungen; festgeschrieben ist dieses Recht im Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention. Wie alle Eltern müssen sie das Wohl ihres Kindes gewährleisten. Können sie das nicht aus eigener Kraft, haben sowohl Eltern als auch Kinder das Recht auf Unterstützung. Die muss den Bedarfen der Familien gerecht werden. Das Recht der Eltern auf angemessene Unterstützungsleistungen wird im § 78 (3) des Bundesteilhabegesetzes benannt: „Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.“

Die Autorinnen bedanken sich beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für die Förderung der Studie und bei der Interviewpartnerin für die Ermöglichung dieses Artikels.

LITERATUR

AAID American Association on Intellectual and Developmental Disabilities (2010): **Intellectual Disability. Definition, Classification, and Systems of Support**. USA.

American Psychiatric Association (2000): **Diagnostic and statistical manual of mental disorders**. Washington DC.

AWMF online. Das Portal der wissenschaftlichen Medizin. Online unter: www.awmf.org [Zugriff am 18.9.2018].

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2014): **Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine praxisperechte Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen und deren Kinder**. Berlin.

Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information (2013): **ICD-10-GM Version. Kap. V. Psychische und Verhaltensstörungen (F00–F99)/Intelligenzstörung (F70–F79).**

DGPPN (2009): **Stellungnahme zur zielgruppenspezifischen psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung und zusätzlichen psychischen Störungen – Situation, Bedarf und Entwicklungsperspektiven.** Nr. 8/11. 8.2009.

Dielentheis, T. (2013): **Vergessene Patienten? Psychiatrische Versorgung geistig behinderter Patienten.** Vortrag beim Kolloquium der Ärztekammer Nordrhein. Düsseldorf. Online unter: <https://www.aekno.de/downloads/aekno/vergessene-patienten-2013-dielentheis.pdf> [Zugriff am 18.9.2018].

Lunsky, Y./White, S. E./Palucka, A. M. (2010): **Clinical outcomes of a specialized inpatient unit for adults with mild to serve intellectual disability and mental illness,** in: *Journal of Intellectual Disability Research*; 54(1):60–69.

Martorell, A./Tsakanikos, E./Pereda, A. et al. (2009): **Mental Health in Adults With Mild and Moderate Intellectual Disabilities,** in: *The Journal of Nervous and Mental Disease*; 197(3):182–186.

Müller, M./Michel, M./Conrad, I./Riedel-Heller, S. (2017): **So kann Elternschaft gelingen. Fallbeispiel eines verheirateten Elternpaares mit zwei Kindern,** in: *Das Jugendamt*, Heft 4, S. 172–175.

Orthmann, B. (2016): **Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder unterstützen. Evaluation zur begleiteten Elternschaft in Deutschland. Befunde aus der SEPIA-D-Studie.** Freiburg/Schweiz SEPIA-D: *Studies on Parents and Parenting with Intellectual Disability.*

Ryan, J./Woodyatt, G./Copeland, D. (2010): **Procedural discourse in intellectual disability and dual diagnosis,** in: *Journal of Intellectual Disability Research*; 54(1):70–80.

Sarimski, K. (2001): **Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung.** Göttingen.

Schröttle, M. et al. (2013): **Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).** Bielefeld. (Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse).

Schützwohl, M. (2016): **Prävalenz psychischer Störungen und Versorgungsbedarf bei Erwachsenen mit leichter oder mittelgradiger Intelligenzminderung.** Vortrag im Rahmen des Kolloquiums der Gesundheitswissenschaften und Versorgungsforschung. Medizinische Fakultät Universität Leipzig. 24.2.2016.

Scott, H. M./Havercamp, S. M. (2014): **Mental Health for People With Intellectual Disability: The Impact of Stress and Social Support,** in: *American Journal on Intellectual and Developmental Disabilities*. 119(6):552–564.

Statistisches Bundesamt (8.1.2016). **Sozialleistungen – Schwerbehinderte Menschen.** Online unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/BehinderteMenschen/Schwerbehinderte2130510139004.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff am 17.3.2016].

Taggart, L./McMillan, R./Lawson, A. (2010): **Staffs' knowledge and perceptions of working with women with intellectual disabilities and mental health problems,** in: *Journal of Intellectual Disability Research*; 54(1):90–100.

Voß, T. (2005): **Diagnostik und Therapie psychischer Erkrankungen bei Menschen mit geistiger Behinderung,** in: *Kerbe – Forum für soziale Psychiatrie*, S. 4–6.

Werner, S. (2012): **Intention to Work with Individuals with Dual Diagnosis: Testing the Theory of Planned Behavior among Students from Various Professions.** *National Association of Social Workers.* doi: 10.1093/hsw/hls010.

DOKUMENTE

- ➔ **Epikrise der Cheförztn der Tagesklinik an die niedergelassene Psychiaterin**
- ➔ **Beschluss des Familiengerichtes_03/2007**
- ➔ **Sachstandsbericht des heilpädagogischen Kinderheims an das Jugendamt_07/2007**
- ➔ **Erziehungsfähigkeitsgutachten_08/2007**
- ➔ **Psychologisches Sachverständigenutachten_06/2008**
- ➔ **Schriftsatz – Anwältin_11/2011**

Europäische Jugendpolitik jugendgerecht gestalten – Anforderungen und Herausforderungen

DR. FREDERIKE HOFMANN-VAN DE POLL, MARIT PELZER, PATRICIA FRIEDRICH — DEUTSCHES JUGENDINSTITUT (DJI)

Spätestens seit dem 15. Kinder- und Jugendbericht wird in Deutschland diskutiert, wie eine jugendgerechte Politik, die über die jugendpolitische Ressortzuständigkeit hinausgeht, aussehen soll. Neben den Kernherausforderungen der Jugendphase, nämlich Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbstständigung, wird auch über die Folgen für Politikgestaltung in Deutschland diskutiert. Aber was bedeuten diese Anforderungen für ein weiteres Feld der Jugendpolitik, die europäische Jugendpolitik?

Demnächst wird vom Jugendministerrat der Europäischen Union (EU) eine neue EU-Jugendstrategie für die partnerschaftliche, freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten verabschiedet. Schon jetzt ist absehbar, dass diese EU-Jugendstrategie 2019–2027 institutioneller und verbindlicher organisiert sein wird als ihre Vorgängerin, die EU-Jugendstrategie 2010–2018. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der jugendgerechten Gestaltung der neuen EU-Jugendstrategie. Was bedeutet in diesem Sinne jugendgerecht, welche Herausforderungen gehen mit der Gestaltung europäischer Jugendpolitik einher und was bedeutet das für eine jugendgerechte europäische Jugendpolitik? Bevor diese Fragen beantwortet werden, wird umrissen, was europäische Jugendpolitik ist.

EU-JUGENDPOLITIK

Unter Jugendpolitik ist nach Williamson der übergeordnete Rahmen staatlicher und nicht staatlicher Aktivitäten zu fassen, die sich an junge Menschen richten (Williamson 2007, S. 57). Die soziale Lage junger Menschen in Europa, ebenso die wirtschaftlichen und politischen Ziele europäischer Staaten, führen dazu, dass die EU-Staaten immer häufiger gemeinsam thematische Agenden entwickeln. Dies hat zur Folge, dass auch Jugendpolitik die nationalen Grenzen verlässt und eine europäische Jugendpolitik entsteht (ebd.). Obwohl europäische Jugendpolitik nicht nur von der EU, sondern auch vom

Europarat gestaltet wird, liegt aktuell der Fokus der Debatte auf den jugendpolitischen Entwicklungen in der EU. Dies ist nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass in der EU gerade über eine neue EU-Jugendstrategie sowie verschiedene Förderprogramme für jugendpolitische Aktivitäten (z. B. Europäisches Solidaritätskorps, Erasmus+) verhandelt wird.

Der angekündigte Brexit hat eine Diskussion ausgelöst, wie eine EU der Zukunft – unter der Bestrebung, ein Gefühl der EU-Zugehörigkeit in der Bevölkerung (wieder-)herzustellen – aussehen kann. Mit dem Weißbuch zur Zukunft Europas (Europäische Kommission 2017) und der Europäischen Säule sozialer Rechte (EU 2018) liegen Bestrebungen vor, die EU zu einer sozialeren Union zu entwickeln. Einer EU-Jugendpolitik könnte hier eine bedeutendere Rolle als bisher zukommen. Doch wie könnte so eine EU-Jugendpolitik aussehen? Es stellt sich deshalb die Frage, was jugendgerecht ist bzw. im europäischen Kontext sein kann.

JUGENDGERECHTE POLITIK

Welches Ziel Jugendpolitik verfolgt und an welchen Interessen sie sich orientiert, kann durchaus sehr unterschiedlich sein. Dabei sind es doch eigentlich die jungen Menschen, deren Interessen und Bedürfnisse, an denen sich eine Jugendpolitik ausrichten sollte. Somit muss sich jede Jugendpolitik der kritischen Frage unterziehen, wie jugendgerecht sie gestaltet ist.

Ausgangspunkt einer jugendgerechten Politik ist es, junge Menschen in den Mittelpunkt zu stellen. Dabei wird „Jugend“ nicht als eine kurze, vorübergehende Zwischenstufe zwischen Kindheit und Erwachsensein verstanden, sondern als wertige und eigenständige Lebensphase wahrgenommen und behandelt. Junge Menschen werden in dieser Phase mit drei Kernherausforderungen konfrontiert: Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbstständigung (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 2017, S. 47 ff.).

Auf diese drei Herausforderungen gilt es politisch zu reagieren, indem ein Rahmen geschaffen wird, in dem junge Menschen diese Herausforderungen bewältigen können. Daraus ergeben sich aus deutscher Perspektive mehrere Grundsätze für eine jugendgerechte Jugendpolitik.

Zunächst ist dabei der Grundsatz der Inklusion zu nennen. Alle jungen Menschen, unabhängig von ihrer spezifischen Situation, sind mit den drei Kernherausforderungen konfrontiert. Somit braucht es eine jugendpolitische Rahmung, die sich an alle jungen Menschen in dieser Lebensphase richtet und sie einbezieht.

Des Weiteren lässt sich der Grundsatz der Partizipation nennen. Mit Selbstpositionierung und Verselbstständigung geht das Streben junger Menschen nach Verantwortungsübernahme für die gegenwärtige Lebenssituation, aber auch der Zukunft einher. Jugendgerechte Jugendpolitik sollte einen Beitrag dazu leisten, diesem Streben Raum zu geben und Möglichkeiten der Partizipation schaffen. Darüber hinaus ist das Recht auf Mitsprache und Beteiligung auch eine völkerrechtliche Verbindlichkeit, die in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen niedergeschrieben wurde und somit für Deutschland seit der Ratifizierung 1992 gilt (Vereinte Nationen 1989, Art. 12).

Es greift jedoch zu kurz, wenn sich Jugendpolitik rein inklusiv und partizipativ gestaltet. Gerade in Anbetracht von Qualifizierung, welche stark mit dem formalen Bildungssektor korreliert, braucht es ein Verständnis von Jugendpolitik als Querschnittspolitik. Es reicht folglich nicht aus, sich auf das zu beschränken, was klassischerweise in das Ressort *Jugend* fällt, sondern bedarf einer erweiterten politischen Rahmung.

Letztlich kann jugendpolitisches Agieren dem Anspruch, jugendgerecht zu sein, nur unter dem Grundsatz der Lebensweltorientierung genügen. Die inhaltliche und thematische Ausgestaltung der drei Kernherausforderungen hängt immer mit der spezifischen Lebenssituation des jungen Menschen zusammen. Wenn Jugendpolitik die Interessen, Herausforderungen und Lebenslagen junger Menschen berücksichtigen will, kommt sie an einer Ausrichtung an eben dieser Lebenslagen und weniger an einer institutionellen Logik nicht umher.

HERAUSFORDERUNGEN FÜR EINE JUGENDGERECHTE EU-JUGENDPOLITIK

Für eine erfolgreiche europäische Jugendpolitik sind drei Bedingungen unabdingbar: gemeinsame Ziele, europäische und nationale Umsetzungsstrukturen und ein Netzwerk von Partnern (Siurala 2007). Die vorgeschlagene Entwicklung der EU-Jugendstrategie mit politischen Indikatoren, Nationalen Aktionsplänen sowie einer Stakeholder-Plattform (Europäische Kommission 2018) zeigt, dass die EU-Jugendstrategie sich von einer jugendpolitischen Zusammenarbeit hin zu einer verbindlicheren EU-Jugendpolitik entwickelt.

Die von der Kommission in Auftrag gegebene Zwischen-evaluation der EU-Jugendstrategie (Europäische Kommission 2016) hat herausgearbeitet, dass die EU-Jugendstrategie eine jugendpolitische Angleichung in Europa unterstützt hat – weniger im Sinne einer europäischen Harmonisierung nationaler Jugendpolitiken, als vielmehr bei der Etablierung nationaler Jugendstrategien oder nationaler Jugendpolitiken. Für die Entwicklung einer EU-Jugendpolitik war dies ein wesentlicher Schritt, da die Bedeutung der Zielgruppe Jugend damit nicht nur auf europäischer Ebene, sondern auch in den meisten Mitgliedstaaten mehr in den Vordergrund getreten ist.

Gleichzeitig zeigt die weitere Entwicklung auf europäischer Ebene, dass die freiwillige, partnerschaftliche Zusammenarbeit, die im Rahmen der EU-Jugendstrategie zwischen den Mitgliedstaaten angestoßen wurde, bei der konkreten Bearbeitung von bestimmten (europäischen) Themenfeldern eben genau wegen dieser Freiwilligkeit an ihre Grenzen gestoßen ist. Bei der Bearbeitung standen weniger die europäischen Interessen als die Interessen einzelner Mitgliedstaaten im Vordergrund. Ein erster Schritt zu einer Zusammenarbeit, die den freiwilligen Charakter übersteigt, wurde mit den Arbeitsplänen für die Jugend (Rat der EU 2015, 2014) gemacht, indem konkrete Themen (Beschäftigung, Radikalisierung, Inklusion) und Strukturen (z. B. Expertengruppe) festgelegt werden. Im Unterschied zu den allgemein formulierten Themen und Instrumenten aus der EU-Jugendstrategie sind mit den Arbeitsplänen konkrete Aufgaben verbunden. Diese Entwicklung zu einer EU-Jugendpolitik wird mit der neuen EU-Jugendstrategie fortgesetzt, birgt aber gleichzeitig Herausforderungen in sich.

Erstens stellt sich auf nationaler Ebene die Herausforderung, zu definieren, was EU-Jugendpolitik eigentlich ist. In Deutschland wird die Definition bisher sehr eng gefasst. Es gibt drei Bedingungen, die aus Jugendpolitik EU-Jugendpolitik machen, wenn mindestens eine davon erfüllt ist: Es gibt Geld aus europäischen Förderprogrammen, Themen werden auf europäischer Ebene verhandelt (woraus ggf. Impulse für die deutsche Kinder- und Jugendhilfe entstehen) bzw. das Adjektiv *europäisch* wird verwendet. Einen erweiterten Begriff nutzt



Thimmel, indem er eine EU-Jugendpolitik in vier Dimensionen unterteilt. Erstens ist EU-Jugendpolitik die Politik der EU, die Auswirkung auf das Leben junger Menschen hat. Zweitens hat EU-Jugendpolitik eine Dimension der Information und des Austausches. Die dritte Dimension ist die der Querschnittspolitik der EU, die vierte die einer Ressortpolitik mit eigenem Förderprogramm (Thimmel 2018a). Darüber hinaus gibt es aber einen weiteren Aspekt von EU-Jugendpolitik, nämlich die Folgen der Europäisierung für junge Menschen und die Kinder- und Jugendhilfe. Der Ruf nach mehr „Europa“ in der Kinder- und Jugendhilfe mag neu sein, in der Lebenswelt von jungen Menschen ist „Europa“ längst angekommen (vgl. Riedle/Hofmann-van de Poll 2018).

Zweitens findet EU-Jugendpolitik auf mehreren Ebenen statt. Die erste Ebene wird durch supranationale Entscheidungen und Strategien der EU geformt. Auf der zweiten Ebene geht es um die Integration europäischer Perspektiven in die nationalen, regionalen und kommunalen Jugendpolitiken. Als dritte Ebene ist die – bisher vernachlässigte – Ebene der Integration kommunaler, regionaler und nationaler Perspektiven in die EU-Jugendpolitik zu benennen. Und obwohl in einem Mehrebenensystem wie der EU-Jugendpolitik ein Transfer von Impulsen zwischen den Ebenen unbedingt erforderlich ist, um

so etwas wie eine Abstimmung oder gar eine Kohärenz herzustellen, sind die mit diesem Transfer verbundenen Herausforderungen noch nicht bewältigt.

Eine dritte Herausforderung, die sich für eine EU-Jugendpolitik stellt, ist, dass unterschiedliche Sichtweisen auf Jugend zusammengebracht werden müssen. So werden junge Menschen in den nordischen Ländern eher als eine Ressource wahrgenommen, während in Irland und im Vereinigten Königreich eher ein problemzentrierter Ansatz die Basis der Jugendpolitik ist. Dementsprechend unterscheiden sich Ziele und Themen von nationalen Jugendpolitiken innerhalb der EU (Wallace/Bendit 2009). Auch die Lebenswelten der Jugendlichen unterscheiden sich zwischen und auch innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten stark voneinander und haben unterschiedlich ausgestaltete Jugendpolitiken zur Folge. Vor diesem Hintergrund ist eine kontinuierliche und von wechselseitiger Neugierde geprägte Diskussion darüber, welche Vorstellungen von Jugend und ihrer gesellschaftlichen Rolle jeweils Grundlage der Jugendpolitik ist, erforderlich, um zu einer gemeinsam getragenen EU-Jugendpolitik zu kommen, die zu reflexiven Irritationen der nationalen Jugendpolitiken anregt. Eine ebenenübergreifende Diskussion darüber, was



BROSCHÜRE ZUM KOMMUNALPROZESS ERSCHIENEN

16 Wege zu mehr Jugendgerechtigkeit

16 Kommunen – das sind 16 und noch mehr Wege zu und Vorstellungen von Jugendgerechtigkeit. Es gibt nicht das eine, richtige Modell, das für alle 11.000 Kommunen in Deutschland zur Anwendung kommen kann, denn es sind viele Faktoren, die einen Einfluss darauf haben, wie eine Kommune jugendgerechter werden kann.

Mit der neuen Publikation *16 Wege zu mehr Jugendgerechtigkeit – Gelingensbedingungen für Jugendgerechte Kommunen* (PDF, 50 MB) stehen die gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen des Referenzkommunenprozesses der Koordinierungsstelle *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft* nun zur Verfügung.

NEU

DIE BROSCHÜRE IST UNTER WWW.JUGENDGERECHT.DE ONLINE UND GRATIS ZUM DOWNLOAD VERFÜGBAR UND KANN UNTER KOORDINIERUNGSSTELLE@JUGENDGERECHT.DE IN DRUCKFORM BESTELLT WERDEN.

es braucht, damit EU-Jugendpolitik jugendgerecht ist und was genau jeweils mit Jugendgerechtigkeit gemeint sein könnte, ist so eine notwendige Anregung zur Reflexion.

Schließlich stellt sich als vierte Herausforderung die Frage, wie kohärent eine EU-Jugendpolitik sein kann, wenn sie die Lebenswelt junger Menschen in den Fokus ihrer Politik stellt. Die Bedürfnisse und Lebensrealitäten junger Menschen einer griechischen Insel, einer spanischen Großstadt oder des polnischen ländlichen Raums sind sehr heterogen. Dies bedeutet für eine EU-Jugendpolitik, dass sie einen reflektierten Umgang mit dieser Differenziertheit der verschiedenen Lebenswelten entwickeln muss.

AUF DEM WEG ZU EINER JUGENDGERECHTEN EU-JUGENDPOLITIK

Inhaltlich zeigt sowohl die EU-Jugendstrategie 2010–2018 (Rat der EU 2009) als auch die Mitteilung der Kommission für eine neue EU-Jugendstrategie 2019–2027 (Europäische Kommission 2018) einen Rahmen, der aus deutscher Sicht deutliche Merkmale einer jugendgerechten Politik umfasst. Die europäische jugendpolitische Zusammenarbeit ist partizipativ, inklusiv, querschnittlich, wissenschaftlich sowie über verschiedene Ebenen (europäisch, national, regional, kommunal) angelegt.

Partizipativ, indem junge Menschen sich an (europäischer) Entscheidungsfindung beteiligen können. Inklusiv, indem EU-Jugendpolitik darauf ausgerichtet ist, allen jungen Menschen die Chancen zu ermöglichen, sich in der Gesellschaft zu beteiligen. Querschnittlich, indem nicht nur das Feld der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sich an Jugendpolitik beteiligt, sondern dass alle Ressorts, in denen Entscheidungen getroffen werden, die junge Menschen betreffen, Jugendpolitik machen. Wissenschaftlich, indem wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnisse Grundlagen für Entscheidungsfindungen bilden. Und europäische Jugendpolitik erstreckt sich über verschiedene Ebenen und verbindet Jugendpolitik auf der europäischen, nationalen, regionalen und kommunalen Ebene miteinander.

Noch besteht eine deutliche Differenz zwischen jugendpolitischem Anspruch und jugendpolitischer Wirklichkeit, wie eine Betrachtung der EU-Jugendstrategie 2010–2018 zeigt.

Das Jugendbeteiligungsinstrument der EU-Jugendstrategie ist der Strukturierte Dialog. Dieser wird in Form und Inhalt vor allem dahingehend kritisiert, dass er trotz Intention nicht wirklich partizipativ angelegt sei. Durch das Top-down-Prinzip handele es sich gar nicht um einen „echten“ Dialog: Junge Menschen könnten lediglich ihre Meinung zu bestimmten, von der EU festgelegten Themen und Fragen mitteilen. Darüber hinaus wird immer wieder kritisiert, die Themen des Strukturierten Dialogs seien teilweise fern der Lebenswelt von

(deutschen) Jugendlichen (z. B. Grenzüberschreitende Mobilität mit dem Kaukasus) und oft auch nicht das, was sie aktuell interessiere (Friedrich/Hofmann-van de Poll 2019 i. E.).

Zweitens besteht der Anspruch, die Umsetzung der EU-Jugendstrategie so inklusiv wie möglich zu gestalten. Die Rolle der EU bestand bisher vor allem darin, Impulse für eine Integration von benachteiligten Jugendlichen zu setzen. Gerade hier liegt eine besondere Herausforderung, da europäische Programme meist an hohe Zugangsvoraussetzungen gebunden sind. Die *Zugangsstudie* (Thimmel 2018b) zeigt, dass es weiterer Anstrengungen bedarf, damit auch benachteiligte Jugendliche besser von den Maßnahmen zur Förderung europäischer Jugendmobilität profitieren können.

Drittens kann man zwar bei der Betrachtung der inhaltlichen Ziele sowohl der EU-Jugendstrategie 2010–2018 (Rat der EU 2009) als auch der Mitteilung der Kommission für eine neue EU-Jugendstrategie 2019–2027 (Europäische Kommission 2018) durchaus eine querschnittlich orientierte Ausrichtung feststellen. So wird die stärkere Verknüpfung zwischen den Bereichen Bildung und Arbeitsmarkt angestrebt. Die Arbeitspläne für die Jugend zeigen jedoch, dass eine Einigung auf konkrete Aufgaben vor allem in Zuständigkeitsbereichen einzelner Ressorts getroffen werden. Auch die Verbindungen der EU-Jugendstrategie zu anderen EU-Programmen, Ratsschlussfolgerungen oder Strategien sind weiterhin ausbaufähig. So fand die EU-Jugendstrategie bemerkenswert wenig Berücksichtigung in der Jugendgarantie, die 2014 von den Wirtschaftsministern und -ministerinnen der EU verabschiedet wurde. Auch in Deutschland wurde auf die Hürden verwiesen, die bei der Umsetzung der EU-Jugendstrategie eine Zusammenarbeit mit anderen Ressorts und Sektoren erschwerten (Hofmann-van de Poll 2017).

Viertens bedarf es, um das eigene Handeln, sei es auf kommunaler oder europäischer Ebene, inhaltlich oder strukturell reflektieren, einschätzen und verorten zu können, qualifizierter und reliabler Informationen, Daten und Expertisen. Mit *Youth Wiki* (<https://eacea.ec.europa.eu/national-policies/youthwiki>) wurde eine Plattform geschaffen, die einen Austausch von Erfahrungen und Expertisen zwischen den Mitgliedstaaten niedrigschwellig und somit alltagspraktisch ermöglicht. Darüber hinaus wurde im Rahmen der EU-Jugendstrategie 2010–2018 sowohl auf europäischer Ebene mit der Durchführung einer Evaluation (Europäische Kommission 2016) als auch auf nationaler Ebene, wie beispielsweise mit der wissenschaftlichen Begleitung des Umsetzungsprozesses der EU-Jugendstrategie in Deutschland (Riedle/Hofmann-van de Poll 2018; Baumbast u. a. 2015) und der Evaluation des Strukturierten Dialogs (Feldmann-Wojtachnia/Tham 2016), eine Grundlage für ein wissenschaftsbasiertes jugendpolitisches Handeln geschaffen.

Fünftens lässt sich feststellen, dass ebenenübergreifende Verbindungen zwar wahrgenommen werden und die Bedeutung einer ebenenpluralen Sensibilität Konsens ist, allerdings noch wenig konkret umgesetzt wird. In einem nächsten Schritt braucht es nun die Auseinandersetzung damit, wie eine strukturierte Ausgestaltung ebenenübergreifender Politik und ein Transfer politischer Impulse aussehen können.

Es zeigt sich, dass die EU-Jugendpolitik deutliche Ansätze einer jugendgerechten Politik verfolgt, es in der Vergangenheit aber Schwierigkeiten gab, diese Ansätze auch in der politischen Realität umzuwandeln. Es wird sich zeigen, ob diese Umwandlung mit der neuen EU-Jugendstrategie mehr Erfolg haben wird.

AUSBLICK

Die Entwicklung einer jugendgerechten EU-Jugendpolitik ist aus mehreren Gründen wichtig. Die Entwicklungen der letzten Jahre lassen erkennen, dass Herausforderungen, die junge Menschen betreffen, nicht vor nationalen Grenzen haltmachen und europäische Lösungen brauchen. Beispiele dafür sind die Arbeitsmarktkrise oder die Folgen der Migrationsbewegungen, die Europa in den letzten Jahren verstärkt beschäftigt haben. Es geht nicht nur darum, gemeinsam Lösungen zu finden, sondern auch darum, im Austausch zu stehen und voneinander zu lernen. Des Weiteren werden junge Menschen seit der Ankündigung des Brexit und dem Rechtsruck in einigen Parlamenten und Gesellschaften Europas stärker als *„Botschafterinnen und Botschafter der europäischen Idee von Vielfalt, Toleranz und demokratischem Handeln über Grenzen hinweg“* betitelt (vgl. Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland 2018). Sie sind es, die Europa leben sollen. Damit sie dies tun können, brauchen sie aber eine Politik, die ihre Lebenswelten berücksichtigt und ihren Bedürfnissen gerecht wird.

Eine Orientierung an den Lebenswelten junger Menschen bedeutet, die institutionelle Logik und den Ressortansatz, den die Jugendpolitik bisher sowohl auf europäischer Ebene als auch in Deutschland geprägt haben, hinter sich zu lassen. Dies heißt erstens, Jugendpolitik grundsätzlich als eine Querschnittspolitik mit ressortpolitischen Aufgaben zu verstehen. Zweitens bedeutet dies, jugendpolitische Grundsätze wie Partizipation weniger instrumentalisiert umzusetzen, sondern diese ernsthaft, auch um den Preis, dann weniger Kontrolle über die Prozesse zu haben, anzuwenden. Junge Menschen haben ein Interesse daran, über grundlegende Themen, die ihre Zukunft betreffen, mitzubestimmen. Die Aufgabe einer (EU-)Jugendpolitik sollte sein, dafür Raum zu schaffen. Dies bedeutet auch, für alle jungen Menschen, unabhängig von benachteiligenden Bedingungen, diesen Raum zu ermöglichen. Gelingt dies nicht, so ist es auch nicht verwunderlich, wenn sich junge Menschen

von traditionellen Partizipationsformen der Gesellschaft abwenden, indem sie beispielsweise auf Teilhabe verzichten, und auf andere Formen der Meinungsäußerung (z. B. Social Media, Protestwahl) zurückgreifen und empfänglich für antidemokratisches Gedankengut werden.

Damit eine EU-Jugendpolitik erfolgreich sein kann, scheint es plausibel, dass sie in nationale Jugendpolitik integriert wird und umgekehrt nationale Jugendpolitik in EU-Jugendpolitik integriert wird. Dabei ist es wichtig, konkrete Anknüpfungspunkte für nationale, regionale und kommunale Jugendpolitik zu schaffen. Diese Anknüpfungspunkte sollten die Grundbedingungen für eine jugendgerechte Politik berücksichtigen und sowohl in den Grundsätzen als auch in den konkreten Themen einer EU-Jugendpolitik zu finden sein. Eine Annäherung der EU-Jugendpolitik an das Konzept einer jugendgerechten Politik ist dazu ein erster, großer Schritt.

Strukturell wurden in den letzten Jahren erste Schritte gemacht, aus einer freiwilligen europäischen jugendpolitischen Zusammenarbeit eine verbindlichere, jugendgerechte EU-Jugendpolitik zu entwickeln. Nichtsdestotrotz sind weiterhin strukturelle und inhaltliche Hürden zu erkennen. Will man in Zukunft von einer EU-Jugendpolitik reden, braucht es ein klares Verständnis, mit welchem Blickwinkel diese Politik gestaltet werden soll. Die Debatte um eine jugendgerechte Politik, die in Deutschland angestoßen wurde, kann hier eine grundlegende Orientierung geben.

LITERATUR

Baumbast, S./Hofmann-van de Poll, F./Rink, B. (2015): **Wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland. Abschlussbericht der ersten Projektphase.** Deutsches Jugendinstitut e. V. München.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): **15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.** Berlin.

Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland (2018): **Eckpunkte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie für die jugendpolitische Zusammenarbeit ab 2019.** Fassung vom 2. Mai 2018 nach Beratungen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe am 12.4.2018 und der Einarbeitung des Beitrags des BMFSFJ zu den Themen. Unveröffentlicht.

Evaluierung der EU-Jugendstrategie und der Empfehlung des Rates über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der EU (2016): **Abschlussbericht.** Kurzfassung. Brüssel.

Europäische Kommission (2017): **Weißbuch zur Zukunft Europas. Die EU der 27 im Jahr 2025 – Überlegungen und Szenarien.** COM(2017) 2025. Brüssel.



Europäische Kommission (2018): **Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue EU-Strategie für junge Menschen. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen.** COM(2018) 269 final.

Europäische Union (2018): **Europäische Säule sozialer Rechte.** Brüssel.

Feldmann-Wojtachnia, E./Tham, B. (2016): **Mehrwert und Verstärkung des Strukturierten Dialogs. Evaluierungsbericht zur zweiten Phase der Umsetzung im Rahmen der EU-Jugendstrategie in Deutschland (2014–2015).** München.

Friedrich, P./Hofmann-van de Poll, F. (2019 i. E.): **Partizipation als Meinungsabfrage oder Beteiligungsmechanismus? Eine Analyse des Strukturierten Dialogs in Deutschland und der Europäischen Union,** in: *deutsche jugend*, 69. Jg., Heft 1.

Hofmann-van de Poll, F. (2017): **How can cross-sectoral cooperation work? Lessons learned from the implementation of the European Youth Strategy in Germany,** in: Nico, M./Taru, M. (Hg.): *Needles in Haystacks. Finding a way forward for cross-sectoral youth policy.* Strasbourg Cedex, S. 129–143.

Rat der Europäischen Union (2009): **Entschließung des Rates über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010–2018).** 2009/C 311/01.

Rat der Europäischen Union (2014): **Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Mai 2014 zu einem Arbeitsplan der Europäischen Union für die Jugend für die Jahre 2014–2015.** 2014/C 183/02.

Rat der Europäischen Union (2015): **Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Arbeitsplan der Europäischen Union für die Jugend (2016–2018).** 2015/C.

Riedle, St./Hofmann-van de Poll, F. (2018): **Jugendhilfe zwischen kommunaler Praxis und europäischen Jugendzielen,** in: *neue praxis*, Heft 3, S. 253–268.

Siurala, L. (2007): **An European framework for youth policy: What is necessary and what has already been done?,** in: *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, Heft 4, S. 377–390.



ÜBER DIE AUTORINNEN

DR. FREDRIKE HOFMANN-VAN DE POLL ist seit 2010 wissenschaftliche Referentin am Deutschen Jugendinstitut im Projekt *Wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland*. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Governance, europäische Jugendpolitik, Partizipation und Youth Work.

MARIT PELZER ist seit 2018 wissenschaftliche Referentin am Deutschen Jugendinstitut im Projekt *Wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland*. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind europäische Jugendpolitik, Inklusion, Partizipation und Lebensweltorientierung.

PATRICIA FRIEDRICH ist seit 2014 wissenschaftliche Referentin am Deutschen Jugendinstitut im Projekt *Wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland*. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind europäische Jugendpolitik, Partizipation, Übergänge und Governance.

Thimmel, A. (2018a): **Kinder- und Jugendhilfe in Europa,** in: Böllert, K. (Hg.): *Kompodium Kinder- und Jugendhilfe.* Wiesbaden, S. 1667–1691.

Thimmel, A. (2018b): **Zusammenfassung der Ergebnisse der Zugangsstudie & Schlussfolgerungen. Kurzfassung. Öffentliches Manuskript der Abschlusskonferenz „Ergebnisse der Zugangsstudie“.** Köln-Bensberg.

Vereinte Nationen (1989): **Übereinkommen über die Rechte des Kindes.**

Wallace, C./Bendit, R. (2009): **Youth Policies in Europe: Towards a Classification of Different Tendencies in Youth Policies in the European Union,** in: *Perspectives on European Politics and Society*, 10. Jg., Heft 3, S. 441–458.

Williamson, H. (2007): **A complex but increasingly coherent journey? The emergence of „youth policy“ in Europe,** in: *Youth & Policy*, Heft 95, S. 57–72.

„Die nächste Generation?“

Religiös-rigoristische Erziehung im salafistischen Kontext als Herausforderung für die erzieherische Kinder- und Jugendhilfe

PROF. DR. JUR. BARBARA SCHERMAIER-STÖCKL — KATHOLISCHE HOCHSCHULE NRW

MAIKE NADAR — FAU NÜRNBERG/ERLANGEN

DAVID YUZVA CLEMENT — UNIVERSITÄT ERFURT

Der folgende Beitrag vertieft aus interdisziplinärer Perspektive die Ergebnisse zweier Workshops, die auf der Fachtagung Salafistische Radikalisierung als Herausforderung sozialarbeiterischen Handelns der Katholischen Hochschule NRW am 12. Oktober 2017 in Aachen gehalten wurden.

Zum besseren Verständnis der Gedankenwelt von „Salafisten“ wird eine kurze religionswissenschaftliche Einführung in die Glaubenslehre des Salafismus gegeben. Anschließend werden die Grundlagen religiöser Kindererziehung aus rechtlicher und psychologischer Perspektive dargestellt, um daran anknüpfend die Auswirkungen salafistischer Erziehung auf die kindliche Entwicklung zu beleuchten. Dies bildet die Basis für eine rechtliche Verortung aus der Perspektive des Kinderschutzes, um die Frage beantworten zu können, welche Herausforderungen sich für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in der Arbeit mit salafistischen Familien ergeben. Diese Frage ist hochaktuell, denn der Bundesverfassungsschutz geht davon aus, dass „das Personenpotenzial solcher jihadistischen Familien [...] mindestens eine niedrige dreistellige Zahl von Familien mit mindestens einer mittleren dreistelligen Zahl an Minderjährigen und jungen Erwachsenen [umfasst] (Stand: Juni 2018). [...] Das Gros der Minderjährigen, bei denen das Alter bekannt ist, ist jünger als acht Jahre. [...] Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl von Minderjährigen höher ist, da diesbezügliche Informationen lediglich als Randerkenntnisse anfallen und nicht explizit erhoben werden.“¹ Der Bundesverfassungsschutz sieht vor allem pädagogische Einrichtungen in der Pflicht, den Folgen einer möglichen (früh-)kindlichen salafistisch-jihadistischen Sozialisation zu begegnen.² Allerdings ist die Forschungslage zu

diesem Thema mangels Daten und gesicherter Erfahrungsberichte derzeit noch lückenhaft. Aufgrund dieser Forschungslücke und der Parallelen zu rigoristischen Erziehungsstilen in Sekten und in rechtsradikalen Milieus werden Erkenntnisse aus diesen Bereichen herangezogen um Handlungsansätze aufzuzeigen.

SALAFISMUS – BEGRIFF, GLAUBENSGRUNDSÄTZE, ENTWICKLUNGEN

Der Sammelbegriff *Salafismus* beschreibt zunächst eine traditionalistische bis fundamentalistische Bewegung innerhalb des sunnitischen Islams, die sich auf die sog. rechtschaffenen Altvorderen bzw. Vorfahren (arab. as-salaf aṣ-ṣāliḥ) rückbesinnt. Unter den as-salaf aṣ-ṣāliḥ werden die ersten drei Generationen von Muslimen verstanden, die den Propheten Mohammad (570–632 n. Chr.) bzw. seine direkten Anhänger noch kennenlernen konnten. Diese, so die Vorstellung, lebten einen authentischen, reinen Islam, der noch keine kulturellen Neuerungen erfahren hatte. Daher werden sie als Vorbilder gesehen und von den heutigen Anhängern des Salafismus als Maßstab für ein am wahren Glauben orientiertes Leben herangezogen.

¹ Online unter: <https://www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/schlaglicht/schlaglicht-2018-06-jihadistische-sozialisation> [Zugriff am 6.8.2018].

² Online unter: <https://www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/schlaglicht/schlaglicht-2018-04-neue-jihad-generation> [Zugriff am 6.8.2018].

SKIZZIERUNG DER GLAUBENSLEHRE

Bereits im 13./14. Jahrhundert wurde vom islamischen Gelehrten Ibn Taimiyya (1263–1328) die Rückbesinnung auf die ureigensten Quellen des Islams (Koran und die Tradition des Propheten) und eine strikte Orientierung an den as-salaf aṣ-ṣāliḥ gefordert. Ibn Taimiyyas Islamverständnis kann als „ein rigides und intolerantes System, das nicht nur Schiiten, Christen und Juden, sondern auch Sufis scharf verurteilte und die Todesstrafe für vermeintliche Abtrünnige forderte“, zusammengefasst werden (ebd.). Die Terrororganisation *Islamischer Staat* beruft sich auf diese religiöse Auslegung (vgl. Schneiders 2017, S. 11).

Gharaibeh zeigt, dass theologische Lehren gegenwärtiger salafistischer Prediger zwar auf mittelalterliche Akteure zurückgehen, jedoch eindeutig modifiziert und kontextualisiert wurden (vgl. 2014). Es gibt zwar keine in sich geschlossene salafistische Glaubenslehre, es lassen sich aber die folgenden vier Konzepte salafistischer Grundpositionen darstellen: „Das theologische Konzept des Takfirismus dient zum einen der Einschüchterung der eigenen Anhänger und zum anderen der Konturierung des Feindes, denn wenn über einen das Urteil des Unglaubens ausgesprochen wurde, gilt man im Sinne der salafistischen Radikalität gewissermaßen als vogelfrei – als Feind, der bekämpft werden darf“ (Schneiders 2017, S. 18).

Das zweite politisch-religiöse Konzept (bid'a – unerlaubte Neuerung) zielt darauf ab, Gemeinschaft, Glaube und Ritus von unerlaubten „unislamischen“ Neuerungen zu bereinigen, die nach der Ära der as-salaf aṣ-ṣāliḥ entstanden sein sollen und sich nicht auf Koran und Sunna zurückführen lassen.

Drittens praktizieren Salafisten *al-wala' wa-l-bara* – Loyalität und Lossagung. Hierbei geht es um „jede Art und Weise, loyal und gläubig gegenüber dem Islam und seinen Anhängern zu sein sowie Abstand von allem hiervon abweichendem zu halten“ (Wagemakers 2014, S. 67 f.).

Im Zentrum der Glaubenslehre steht das monotheistische Gottesbild (tauḥīd), das „den Menschen dazu anhalten [soll], sämtliche Bereiche und Handlungen des Lebens auf Gott hin

auszurichten. [...] Salafisten nutzen diesen starken aktionistischen Charakter dazu, ihre Anhänger zu politischen oder rituellen Handlungen zu drängen“ (Gharaibeh 2014, S. 106 f.).

Farschid wendet den Begriff der politischen Ideologie auf den Salafismus an, weil er als religiöse Weltanschauung eine bestimmte politische Ordnung befürwortet und durchsetzen will und als Ausdruck verfestigter politischer Normen und Einstellungen einen normativen Geltungsanspruch vertritt, der sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richtet (vgl. Farschid 2014, S. 161).

SALAFISMUS HEUTE

Anhänger des zeitgenössischen Salafismus stellen eine heterogene Bewegung dar. Die folgende analytische Typologisierung geht auf Wiktorowicz (2006) zurück und findet im Bereich der Präventions- und Deradikalisierungsarbeit in Deutschland Anwendung. Wiktorowicz unterteilt den Salafismus in drei Idealtypen, deren gemeinsames Ziel es ist, die Bevölkerung von einer göttlichen Ordnung auf der Grundlage eines salafistischen Islamverständnisses zu überzeugen.

Puristische Salafistinnen und Salafisten sind insbesondere um die eigene Religiosität bemüht, vor allem in Form der Wissensaneignung, der strengen konservativen und traditionalistischen Einhaltung der alltäglichen Riten. Sie lehnen Gewalt für die Umsetzung ihrer Ziele ab (vgl. Dantschke et al. 2011, S. 13).

Die politischen Gruppen widmen sich verstärkt der sogenannten da'wa und engagieren sich, anders als die Puristen, in politischen Netzwerken. Politische Gruppierungen streben dieses Ziel zudem durch radikale Abgrenzung von Andersdenkenden an. Der bewaffnete Jihad gegen Ungläubige wird teilweise legitimiert, dies stellt für Dantschke eine Untergruppe des politischen Spektrums dar (vgl. Dantschke 2017, S. 63).



Die dritte Strömung, die jihadistischen Salafistinnen und Salafisten, ist diejenige, die dazu aufruft und/oder selbst bereit ist, den bewaffneten Kampf in Form von Terror und Gewalt auch durchzuführen (vgl. ebd.).

RELIGIÖSE ERZIEHUNG IN DEUTSCHLAND

Der in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG enthaltene Erziehungsvorrang garantiert den Eltern, selbst bestimmen zu können, nach welchen weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen sie ihre Kinder erziehen. Dazu gehört die freie Bestimmung der Erziehungsziele und -mittel durch die Eltern, welche grundsätzlich nicht staatlich verordnet bzw. eingeschränkt werden dürfen.

Die Ausübung der Religionsfreiheit, auch innerhalb der Familie, ist durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützt. Art. 4 GG garantiert die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie die Freiheit der Religionsausübung (ohne dass der Staat definiert, was unter Religion zu verstehen sei), welche auch das Recht der Eltern umfasst, ihren Kindern die von ihnen als für richtig erachtete religiöse oder weltanschauliche Erziehung zu vermitteln.

Die Grenze des Elternrechts liegt in der eigenen Grundrechtsposition des Kindes (Wapler, RdJB 2015, S. 421 ff.). Jedes Kind hat neben dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Recht auf Leben und Unversehrtheit auch ab einem

bestimmten Zeitpunkt das Recht auf Religions- und Entfaltungsfreiheit. Eltern beschneiden jedenfalls dann das grundgesetzliche Recht des Kindes, sich später für oder gegen eine Religion zu entscheiden, wenn die Eltern sie aufgrund fundamentalistischer Auffassungen und Erziehungsmethoden langfristig psychisch beeinträchtigen (OLG Frankfurt/M, FamRZ 1994, 920).

Art. 14 der UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten einerseits, das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu achten, und andererseits die Rechte und Pflichten der Eltern, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten, zu achten. Eingebunden ist dieses Recht in die allgemeine Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, wie dies auch in Art. 4 GG gewährleistet ist. Diese Freiheit darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

GRUNDLAGEN RELIGIÖSER ERZIEHUNG

In Deutschland ist die religiöse und weltanschauliche Erziehung des Kindes im *Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RelKErzG)* näher normiert. Demnach bestimmen die personsorgeberechtigten Eltern die religiöse bzw. weltanschauliche Erziehung des Kindes (§ 1 S. 1 RelKErzG). Die inhaltliche Ausgestaltung des Elternrechts ist in der Frage der religiösen bzw. weltanschaulichen Erziehung nicht gesondert geregelt, sondern es gilt der allgemeine Grundsatz, dass die Eltern bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen haben und mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge zu besprechen und Einvernehmen anzustreben haben (§ 1626 Abs. 2 BGB). Wie genau und in welchem Umfang das Kind selbst in Fragen der religiösen und weltanschaulichen Erziehung in die elterlichen Erziehungsfragen einzubeziehen ist, ist erst für Kinder ab zehn Jahren geregelt. Wenn die Eltern sich in Fragen der religiösen und weltanschaulichen Erziehung nicht einig sind und eine Entscheidung des Familiengerichts beantragt wird, ist das Kind erst ab dem zehnten Lebensjahr selbst zu dieser Frage anzuhören (§ 2 Abs. 3 S. 5 RelKErzG). Ab dem zwölften Lebensjahr kann gegen den Willen des Kindes keine Änderung der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung erfolgen und ab dem 14. Lebensjahr entscheidet das Kind endgültig selbst darüber, zu welchem Bekenntnis oder zu welcher Weltanschauung es sich halten will (§§ 5 und 6 RelKErzG).



ABONNEMENT

**ABONNIEREN SIE DAS FORUM
JUGENDHILFE – DIE FACHZEITSCHRIFT
FÜR PRAXIS, THEORIE UND STUDIUM DER
KINDER- UND JUGENDHILFE**



Wir bieten Ihnen wissenschaftliche und theoretische sowie praxisbezogene Beiträge zu aktuellen Themen und Diskursen. Unsere Themen sind u. a. Kinder- und Jugendhilferecht, Kinderrechte und Kinderschutz, Politische Bildung und Personalentwicklung u. v. m.

Informieren Sie sich zu den Bezugsbedingungen auf unserer Website unter www.agj.de > Publikationen > Fachzeitschrift FORUM Jugendhilfe

Im Zusammenhang mit religiös-rigoristischen oder politisch radikalisierten Eltern gilt es daher, das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 4 GG und Art. 14 KRK) in Bezug zum Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG zu setzen. Dabei spielen die psychologischen Aspekte der religiösen Entwicklung und Erziehung des Menschen eine wichtige Rolle.

PSYCHOLOGISCHE ASPEKTE RELIGIÖSER ERZIEHUNG

Es existieren unterschiedliche Modelle in der Forschung zur religiösen bzw. moralischen Entwicklung des Menschen. Lawrence Kohlberg spricht allein von der moralischen Entwicklung. Fritz Oser und Paul Gmünder sprechen von den Stufen des religiösen Urteils, James Fowler von der Entwicklung des Glaubens.

Alle Modelle orientieren sich an Piagets Modell kognitiver Entwicklung und kommen etwa zu dem gleichen Ergebnis. Sie vertreten eine stufenweise Entwicklung und damit den Weg zu einer Höherentwicklung des Menschen im moralisch-religiösen Sinne. Fowlers Stufentheorie verdeutlicht, dass die religiöse Entwicklung einem lebenslangen Entwicklungsprozess unterliegt:

Auf der ersten Stufe wird Glaube als Urvertrauen aus den Grunderfahrungen des Aufgehobenseins (in der Frühkindheit) erlebt. Auf der zweiten Stufe, die Fowler nach mit dem zweiten Lebensjahr einsetzt, „projiziert (das Kind) seine Gefühle, Ängste und Hoffnungen in (Gottes-)Bilder, Symbole und Rituale und Geschichten“ (Klosinski 1995, S. 12). Die dritte Stufe ist durch einen Buchstabenglauben, eine „wortwörtliche Übernahme von Glaubensgrundsätzen und Symbolen gekennzeichnet“ (Brumlik 2010, S. 39). In dieser Phase entwickeln Kinder erstmals ein Interesse an Gedanken von Geburt und Tod. Die darauffolgende vierte Stufe des mythisch-konventionellen Glaubens ermöglicht eine Lösung, indem „Glaube[n] die Funktion, eine kohärente weltanschauliche Orientierung zu geben“, zukommt (Brumlik 2010, S. 40), wobei eine möglicherweise unabhängige Urteilsbildung ausbleiben kann und somit die Fähigkeit, Glaubensinhalte kritisch zu überprüfen (vgl. ebd.). Klosinski meint, dass sich in dieser Stufe aber auch „ein Interesse an anderen, an Begegnungen, und so auch der Wunsch, mit Gott eine persönliche Beziehung aufzubauen, [wächst]“ (Klosinski 1995, S. 12). Hier wächst die Fähigkeit zum abstrakten Denken, was die Relativierung des bisher Geglaubten einschließen kann. Sodann setzt eine fünfte Phase (persönlich-reflektierter Glaube) ein, in der religiöse Symbole und Rituale ihre Bedeutung verlieren, worauf eine sechste Stufe der Wiederentdeckung von neuen Symbolen durch eine Neuinterpretation von Widersprüchen (z. B. man ist gleichzeitig gut und böse) erfolgt (persönlicher Glaube). Als letzte Phase beschreibt Fowler, dass „die

Polaritäten, die in der Stufe 6 akzeptiert und aufgenommen wurden, (...) in einer Einheit mit Gott aufgehoben [werden]“ (Klosinski 1995, S. 12). Dies führt zur Ausbildung eines universalisierenden Glaubens.

Im Hinblick auf „religiös-rigoristische Gruppierungen“ (ebd.) gelangt Klosinski zu dem Schluss, dass die Stufen einer Entwicklung eines reflektierten und persönlichen Glaubens bis hin zur Ausbildung eines universalisierenden Glaubens durch diese Gruppen generell verhindert werden, weil „eine der entscheidenden Negativauswirkungen in solchen Gruppierungen dadurch gegeben [ist], dass die Fähigkeit, Ambivalenzen auszuhalten, nicht mehr besteht. Ambivalenzen, die auch zu einer Infragestellung des eigenen Glaubens, d. h. zum Zweifel und zur stetigen Auseinandersetzung mit anderen, führen müsste“ (ebd., S. 18).

RELIGIÖS-RIGORISTISCHE ERZIEHUNG IM SALAFISTISCHEN KONTEXT

Erziehung innerhalb einer salafistischen Familie ist durch Strenge (Rigorosität) und Repression geprägt, die Religion nicht als Bestandteil von Identität anerkennt, sondern zur Existenzfrage transzendiert. Damit ist die Rigorosität innerhalb des salafistischen Milieus angesprochen, die auf Familien mit einem erhöhten Konformitätsdruck und sozialer Kontrolle einwirkt und sich auf alltägliche Situationen (z. B. Schule) auswirkt. Durch die Betonung der Rigorosität wird im Besonderen auf die Struktur und Funktion religiös-rigoristischer Erziehung im salafistischen Kontext hingewiesen, was wiederum anschlussfähig an andere religiös und nicht religiös begründete Rigorismen ist.

Diesen Ausführungen soll vorausgeschickt werden, dass empirische Untersuchungen, die die Auswirkungen elterlicher Zugehörigkeit zu salafistischen Gruppierungen auf die Entwicklung ihrer Kinder in den Fokus nehmen, bislang nicht existieren. Daher wird auf Untersuchungen zu Auswirkungen elterlicher Zugehörigkeit zu Sekten, Psychogruppen und evangelikalen Gruppen auf die Entwicklung von Kindern Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Beobachtungen der Ausstiegsberatung Legato in Hamburg, unsystematische Beobachtungen im eigenen täglichen sozialarbeiterischen Kontext sowie vereinzelt auf Darstellungen in der Literatur zurückgegriffen.

DOGMEN BZW. ERZIEHUNGSZIELE

Familien im religiös-rigoristischen salafistischen Kontext leben in stark geschlossenen Milieus. Die Geschlossenheit der Gruppe sorgt für starken sozialen Druck und eine sehr starke Milieukontrolle. Nach innen gibt es einen starken

Konformitätsdruck und nach außen starke Feindbilder. Die Gruppenmitglieder haben ein exklusives Sendungsbewusstsein und es herrscht ein starker Milieuegoismus. Innerhalb der Gruppe herrschen totalitäre Machtverhältnisse, einhergehend mit einer Unkritizierbarkeit der Autoritäten. Das Hauptbestreben dieser Familien ist es, die Gebote und Regeln des Islams rigoros und besonders konservativ auszulegen und sich auf diesem Weg von den „Ungläubigen“ abzugrenzen.

Einblicke in eine Erziehung, welche auf salafistischer Religionsausübung beruht, bieten verschiedene Internetforen, Texte auf salafistischen Internetseiten sowie Youtube-Videos. Diese lassen auf folgende Faktoren für die Sozialisationsbedingungen von Kindern in salafistischen Familien schließen: Individualismus steht starker Kollektivismus gegenüber. Das Individuum hat in diesem Gesellschaftssystem keinen wirklichen Wert, es zählt hauptsächlich die *Umma*, das Kollektiv. Dies betrifft sowohl die Familie als Subsystem wie auch das ganze Milieu. Da alle Erziehungsziele dogmatisch vorgegeben und bestimmt sind, findet kein individueller Aushandlungsprozess zwischen Eltern und Kind statt. Die Fremdbestimmung durch das religiös-rigoristische Dogma wird von den Eltern so nicht empfunden, da die Eltern die eigene Unterwerfung unter das Dogma als Akt der freien Willensentscheidung ansehen. Das religiös-rigoristische Dogma, das als unbezweifelbar und sicher gilt, steht der Pluralität der Gesellschaft gegenüber, es wird zur Existenzfrage, an der sich alles „Menschliche“ zu entscheiden hat.

Besonders in der Erziehung zur Religion wird innerhalb des salafistischen Milieus Strenge und Pflichterfüllung erwartet, die Rolle der Eltern betont und die Schule als Erziehungsinstanz abgewertet. Um Gehorsam zu erreichen, wird oftmals mit einem angsteinflößenden und furchterzeugenden Gottesbild, göttlichen Strafen und den Bedrohungen durch den Teufel gearbeitet. Dies führt dazu, dass die kindliche Spiritualität in ihrer Vorstellung verkehrt wird. Es kann zu einer Entfremdung zwischen Kindern und ihren Eltern führen, da keine für die Kinder nachvollziehbaren Erklärungen gegeben werden. Das Kind empfindet ein nicht greifbares Abstraktum im Hintergrund, das alle Milieuangehörigen lenkt und sie beschützt, auch vor den Gefahren seitens der „Ungläubigen“. Das Kind erfährt, dass Allah durch die Eltern wirkt. Dadurch kann Angst entstehen, denn Allah steht immer an erster Stelle. Auf den Kindern liegt die Last der Verantwortung für das Schicksal der Eltern.³

Das vermittelte Gottesbild spielt vor allem in der kindlichen Entwicklung eine große Rolle: Zwischen dem dritten und fünften Lebensjahr beeinflusst die sogenannte magische Phase das kindliche Denken und Handeln. Während dieser Phase ist in der kindlichen Vorstellung alles möglich. Alles, was das Kind denkt und tut – Gutes wie auch Schlimmes –, könnte tatsächlich passieren und wird vom Kind als wichtige Ursache für

vieles angesehen, das in seiner Lebenswirklichkeit geschieht. Gleichzeitig ahnt das Kind, dass andere Kinder und Erwachsene, aber auch Allah und der Teufel auf die gleiche Weise Dinge geschehen lassen können. In der magischen Phase wird dieses absolut wirkmächtige Wissen des Kindes exklusiv für die Problemlösung im eigenen ideologischen Glaubenssystem genutzt. Ein angsteinflößendes Gottesbild wird u. a. durch sehr bildhafte Drohungen von Höllenqualen oder mitunter durch körperliche Züchtigung gefördert.

Es kann durch das unhinterfragte Vertrauen in das religiös-rigoristische Dogma zu einer unbegründeten Handlungszuversicht der Eltern und daraus resultierenden Fehleinschätzungen in der Erziehung, in der Gesundheitsvorsorge, der Versorgung des Kindes sowie in der geistigen und seelischen Förderung der Kinder führen. So glauben beispielsweise Zeugen Jehovas, dass Gott für die Genesung von im Glauben fest verankerten Erkrankten Sorge tragen wird, was zu medizinischer Unterversorgung und somit unter Umständen zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen kann.

Eine von außen gesehene Emanzipationsfeindlichkeit wird im Milieu selbst nicht wahrgenommen. Dies liegt daran, dass die Individuen ihr Handeln als selbstgewählt und selbstbestimmt empfinden und für Männer wie Frauen z. B. in Bezug auf Sexualität die gleichen strengen Regeln gelten. Salafistische Eltern haben mitunter Sorge, dass ihre Kinder etwas erleben und lernen könnten, was im Sinne der eigenen Erziehungsziele als „falsch“, als „ungläubig“ gilt. Diese Sorge oder Furcht kann mitunter zu Realitätsverzerrungen und Realitätsverlust führen. Gegensätze zwischen familiärer Erziehungspraxis und öffentlicher Erziehungsvorstellung stehen einander gegenüber.

Es findet eine Aufwertung und Erhöhung der eigenen Gruppe durch die Erniedrigung und Abgrenzung zu anderen statt. Dies wirkt sich auch in zwischenmenschlichen Beziehungen aus und führt zu einer repressiven Erziehung. Religiös-rigoristische Erziehung schreibt vor, was ein Kind zu welchem Zeitpunkt erlernt haben soll. Dies bietet Klarheit und Struktur.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE KINDESENTWICKLUNG

Betrachtungen und Ergebnisse von Studien zu Kindern in Sekten und Psychokulten lassen folgende Merkmale identifizieren, die potenziell Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern haben können:

In Sekten bestimmt die Ideologie maßgeblich die innerfamiliären Regeln und die Erziehung der Kinder. *„Sie begrenzt die Erfahrungsbereiche der Kinder häufig in nicht kindgerechter Weise. Experimentier- und Erkundungsverhalten werden eingeschränkt und zugunsten rigider Anpassungsanforderungen, die für Erwachsene entwickelt wurden, unterdrückt; Grenze und*

³Pierre Vogel (27.7.2015): Die Wichtigkeit der Kindeserziehung. Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=eWuwDEntDtA> [Zugriff am 5.8.2018].

Methoden der Erziehung werden von der ‚Sekte‘ und nicht den Eltern autorisiert“ (Hamm 1995, S. 72). Eine kindzentrierte Erziehung wird dadurch sowohl innerfamiliär als auch außerfamiliär konterkariert.

Das salafistische Weltbild zeigt eine stark vereinfachte, dichotome Weltsicht. Die Welt wird aufgespalten in Halal und Haram, gut und böse, schwarz-weiß, wir und die anderen. Diese Simplifizierung von Verhältnissen und Ideen geht einher mit Überbewertung der eigenen Ideen und Sichtweisen sowie der Abwertung jeglicher anderer. Diese Wahrnehmung kann zu Wirklichkeitsverzerrungen und -verlust führen. Negativ wirkt sich dies in der Ablehnung kreativen Denkens der Kinder und einer hohen Moralisierung aufseiten der Eltern aus. Dies kann zum Verlust der Offenheit und der Gesprächsfähigkeit der Eltern mit ihren Kindern und zu regressiven Verhaltens- und Erlebnisformen bei Eltern und Kindern führen.

Diese Faktoren führen zu einer Isolation von der Außenwelt und dem Verbleiben und der Konzentration auf das eigene Milieu. Innerhalb der Gruppe wird eine an den Prinzipien der salafistischen Glaubensüberzeugung orientierte Erziehung der Kinder gefordert, welche die individuellen Bedürfnisse des Kindes kaum wahrnimmt oder berücksichtigt. Ausschließlich das Dogma schreibt die Ziele der Erziehung vor, das Individuum wird nicht in seinen individuellen Stärken gefördert. Mitunter kann Gewalt als Mittel der Erziehung eingesetzt werden. Durch die in der Gruppe herrschenden totalitären Machtverhältnisse sowie die hieraus resultierende Fremdbestimmung der Eltern wird die elterliche Autorität geschwächt.

Bedingt durch die geringe Wahrnehmung und Förderung der kindlichen Bedürfnisse kann es zur Ausbildung einer zur Gruppe hin abgrenzungsschwachen und nach außen wenig beziehungsfähigen Persönlichkeit des Kindes kommen. So kann das Kind in Kindergarten und Schule zum Außenseiter bzw. zur Außenseiterin werden. Auch wird durch eine derartige Erziehung und die Geschlossenheit der Gruppe sowie den Konformitätsdruck eine Ablösung des Kindes von der Familie und der Gruppe erschwert. Dies nimmt dem Kind die Möglichkeit, andere Ideen und Lebensentwürfe kennenzulernen und die Persönlichkeit frei zu entfalten. Problematisch ist ferner, dass kaum jemand kindeswohlgefährdende Situationen und Zustände innerhalb salafistischer Familien und Milieus mitbekommt beziehungsweise die, die es wahrnehmen, die Vorstellungen der Eltern zu Erziehung und Erziehungspraktiken teilen.

Eltern in salafistischen Milieus stehen in der Erziehung ihrer Kinder unter großem sozialen Druck. Es herrscht ein Leistungsprinzip, bei dem der Wert eines Individuums vom Nutzen für die *Umma* abhängt. Diesem Prinzip sind persönliche Interessen und Bedürfnisse zu unterwerfen und zu opfern. Daraus folgt, dass Familien, je tiefer sie im Milieu eingebunden sind, sie desto mehr Aufgaben wahrzunehmen haben.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert einen hohen Zeitaufwand und führt eventuell zu Alltagsüberlastung. Die Kinder bekommen unter Umständen zu wenig Aufmerksamkeit. Es kann zu einer zeitlichen und emotionalen Vernachlässigung von Entwicklungsbedürfnissen kommen, die für die Gemeinschaft nicht als wertvoll und wichtig erachtet werden. Die Alltagsüberlastung und der hohe Anspruch, dem vorgegebenen Erziehungsideal gerecht zu werden, können aufseiten der Eltern zu einem fragilen Selbstwertgefühl und zu Frustration führen, welche kompensiert werden müssen. Dies geschieht möglicherweise durch Gewalt und kann zu Kindeswohlgefährdung führen.

Demgegenüber stehen der hohe Stellenwert der Erziehung und die Verantwortungsbereitschaft für die Familie, die sich positiv auf die Kindeserziehung und auf die Abwehr negativer gesellschaftlicher Einflüsse auswirken können. Ein Aufwachsen in einer klar strukturierten und übersichtlichen Lebens- und Ideenwelt kann Handlungssicherheit für die Eltern und verlässliche Beziehungen für die Kinder bieten, zumal außerfamiliäre Kontakte (Kindertagesstätte, Grundschule) bei Kindern mitunter zu kognitiven Dissonanzen und psychosozialen Stress führen könnten, da das außerfamiliäre Umfeld durch das salafistische Milieu als gefährlich und daher zu meiden eingestuft wird.

RELIGIÖS-RIGORISTISCHE ERZIEHUNG ALS KINDESWOHLGEFÄHRDUNG?

Dem Erziehungsrecht und Recht auf Religionsfreiheit der Eltern sind durch das Grundgesetz Grenzen gesetzt: Art. 6 Abs. 2 GG legt nicht nur fest, dass Pflege und Erziehung der Kinder das Recht und die Pflicht der Eltern sind, sondern überträgt dem Staat ein Wächteramt, welches darin besteht, Eltern bei der Erfüllung der Elternpflichten zu unterstützen und bei Gefährdung des Kindeswohls in das Elternrecht einzugreifen. Staatliche Eingriffe im Interesse einer staatlich veranlassten Kindeswohloptimierung sind nicht gestattet (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG i. V. m. Art. 3 GG), sondern nur zur Verhütung und Abwehr von Verletzungen und Gefährdungen des Kindeswohls zulässig.

Auch in Fragen der religiösen Kindererziehung gilt als Eingriffsschwelle des staatlichen Wächteramtes, dass eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB vorliegen muss, nämlich dass *„das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden“*. Es muss sich dabei nach der Rechtsprechung um *„eine gegenwärtige Gefahr einer erheblichen Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit eintritt“*, handeln (BGH FamRZ 1956, 350).

In Gerichtsentscheidungen wurde immer wieder versucht, die Grenze der Kindeswohlgefährdung in der religiösen Kindererziehung zu ziehen. Es gibt einige Entscheidungen in Bezug auf Religionsgemeinschaften oder Sekten, die jeweils zu dem Ergebnis kamen, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, „wenn das Kind nicht über die religiöse Betätigung hinaus von den prägenden Grundlagen der Glaubensgemeinschaft betroffen ist“ (MüKo-BGB/Olzen § 1666 Rn. 53). Eine religiös motivierte „Reglementierung der Alltagsgestaltung, z. B. durch Bekleidungs Vorschriften, Rauch- oder Schminkverbote“ ist nicht ohne Weiteres Kindeswohlgefährdend (MüKo-BGB/Olzen § 1666 Rn. 55). Auch die Tatsache, dass eine Mutter Mitglied einer Sekte ist, stellt keine Kindeswohlgefährdung dar, wenn die Mutter nicht versucht, das Kind im Sinne der Sektenüberzeugungen zu beeinflussen (OLG Hamburg, NJW-RR 1986, 754). Das Gleiche gilt für die Mitgliedschaft bei Scientology (OLG Frankfurt, FamRZ 1997, 573). Auch die Mitgliedschaft bei den Zeugen Jehovas stellt die Eignung, die elterliche Sorge auszuüben, per se nicht infrage (OLG Saarbrücken, FamRZ 1996, 561).

Anders ist jedoch die Beurteilung, wenn z. B. das Kind von Scientologen „erhebliche Angstzustände“ aufweist, weil es „gegen seinen Willen“ auf ein Internat nach der Lehre Hubbards oder zu Besuchen oder Schulungen der Organisation Scientology geschickt wird (AG Berlin-Tempelhof-Kreuzberg, FamRZ 2009, 987). In diesen Fällen kann ein Eingriff in das Sorgerecht erforderlich sein. Ebenso eindeutig ist die Rechtsprechung und wertet es als Kindeswohlgefährdung, wenn Zeugen Jehovas aus religiösen Gründen eine ärztlich indizierte Bluttransfusion verweigern (OLG Hamm, FamRZ 1968, 221; OLG Celle, NJW 1995, 792). Religiöse Vorgaben können weder körperliche Züchtigungen, wie z. B. bei der christlichen Sekte *Zwölf-Stämme* (AG Ansbach und OLG Nürnberg, FamRZ 2015, 1908), noch Isolation des Kindes oder Jugendlichen (OLG Frankfurt/M, FamRZ 1994, 920), prinzipielle Verweigerung von Ausbildung und massive Einschränkung der Autonomie oder gar Zwangsheirat rechtfertigen (MüKo-BGB/Olzen § 1666 Rn. 55–57). Staatlicher Eingriff ist auch geboten, wenn „es auf Grund unterschiedlicher Wertvorstellungen zwischen den nach islamischer Moral und Sitte lebenden Eltern und ihrer sich verstärkt der westlichen Lebensweise zuwendenden minderjährigen Tochter zu schweren innerfamiliären Konflikten, die nicht mehr einvernehmlich gelöst werden können“, kommt (AG Korbach, FPR 2003, 334).

Bei salafistischen Eltern geht es meist um mehr als die Praktizierung einer religiös-rigoristischen Erziehung; einige missionieren oder sind politisch aktiv. Diese Problematik ist insofern vergleichbar mit Familien aus der rechtsextremen Szene. Das BVerG (FamRZ 2013, 133) begründete im Falle eines in der rechtsradikalen Szene aktiven Vaters seine Bedenken gegen das Umgangsrecht des Vaters mit den Kindern zwar nicht mit dessen rechtsradikaler Einstellung, sondern

erkannte eine Gefährdung des Kindeswohls durch Gewalt und mögliche „Bestrafungsaktionen“ aus der rechtsradikalen Szene gegen die aus der Szene ausgestiegene Mutter und die Kinder. Mit der „strukturelle[n] und dauerhafte[n] Gefährdungssituation, dass Mitglieder der rechtsextremen Szene die Mutter erheblichem körperlichen oder seelischen Druck aussetzen“ begründete schließlich auch das OLG Dresden den Ausschluss des Umgangsrechts (OLG Dresden, FamRZ 2014, 577).

Das OLG Köln befasste sich mit einem Vater, der bekennender Salafist ist und Umgangsrecht zu seinem Sohn begehrte. In seiner Argumentation für den befristeten Ausschluss des Umgangsrechts ging das OLG Köln ausdrücklich auf „die politisch-religiösen Überzeugungen und Verhaltensweisen des den Umgang beanspruchenden Elternteils, soweit diese sich gegenüber dem Kind manifestieren“, ein und wertete „eine fundamentalistisch-religiös geprägte Gedankenwelt, in der andere Denkweisen und Lebensgestaltungen keinen Platz haben“, als Kindeswohlgefährdend, weil sie „mit der an den Gedanken der Toleranz und der persönlichen Freiheit des Individuums orientierten Werte- und Rechtsordnung einer freien Gesellschaft wie der hiesigen in keiner Weise zu vereinbaren und deshalb nicht hinnehmbar ist, wenn zu befürchten ist, dass der Vater versucht, das Kind in die Richtung eines religiösen Eiferers zu lenken“ (OLG Köln, FamRZ 2013, 234).



ÜBER DAS AUTORENTEAM

DAVID YUZVA CLEMENT, Dipl.-Sozialpädagoge/Sozialarbeiter, M. A. Religionswissenschaft (Schwerpunkt Islamwissenschaft), derzeit Promotion an der Universität Erfurt zum Thema *Salafismus und Jugendarbeit*; freiberuflicher Dozent, Referent und Wissenschaftler, wohnhaft in Ottawa/Kanada.

MAIKE NADAR, Sozialarbeiterin M. A., derzeit Promotion in politischen Wissenschaften an der FAU Nürnberg/Erlangen zum Thema *Soziale Arbeit als Menschenrechtsbildungsprofession*; arbeitet bei der Stadt Köln im Amt für Wohnungswesen, Sozialer Dienst; freiberufliche Trainerin für diversitätsbewusste Bildungsarbeit im interkulturellen Kontext.

PROF. DR. JUR. BARBARA SCHERMAIER-STÖCKL, Professorin an der Katholischen Hochschule NRW, Abteilung Aachen für Recht in der Sozialen Arbeit – Schwerpunkt Zivilrecht, Familien-, Kinder- und Jugendhilferecht; Mediatorin BAFM.

In diesem Fall wurde die befürchtete Indoktrination des Kindes als Gefährdung seines Wohls anerkannt. *„Vertritt der umgangsberechtigte Elternteil radikal-fundamentalistische Ansichten und verbreitet im Internet Aufrufe zu Straftaten, kann sowohl das Wohl des Kindes unmittelbar durch eine zu befürchtende Indoktrination wie auch mittelbar durch Maßnahmen gegen den betreuenden Elternteil gefährdet sein“* (MüKo-BGB/Hennemann § 1684 Rn. 75).

In einer jüngeren Entscheidung sah das OLG Hamm in einer streng islamistischen Einstellung einer Mutter keine Gefährdung des Kindeswohls, auch wenn es als kritisch im Hinblick auf die Erziehungseignung der Mutter im Rahmen eines Sorgerechtsverfahrens ausführte: *„dass die streng islamische Erziehung des Kindes für das Kind eher ungünstig ist und bisweilen mit sozialen Einschränkungen einhergeht, welche den Erfahrungsraum und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes auch langfristig beschränken können. Insoweit stellt es für das Kind einen Nachteil dar, dass ihm von der Kindesmutter eine Vollverschleierung und sowohl von dieser als auch von ihrem derzeitigen Lebenspartner vorgelebt wird, dass persönliche Gespräche mit Personen des jeweils anderen Geschlechts nur unter erheblichen Einschränkungen möglich sind“* (OLG Hamm, BeckRS 112202).

All das sind Beispiele, die verdeutlichen, dass es nicht auf die religiöse oder weltanschauliche Einstellung der Eltern ankommt, sondern auf die Auswirkungen, die diese auf die Entwicklung des Kindes haben. Insbesondere das letzte Beispiel des OLG Hamm zeigt, dass negative Auswirkungen religiöser Erziehung auf Kinder hinzunehmen sind, wenn diese unter der Schwelle der Kindeswohlgefährdung bleiben. Was folgt nun daraus für die Kinder- und Jugendhilfe?

HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE SOZIALE ARBEIT IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

In einer pluralen Gesellschaft sind Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Praxis neben einer kulturellen Vielfalt häufig auch mit unterschiedlichen Weltanschauungen und religiösen Einstellungen konfrontiert. Oftmals treffen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter auf Erziehungspraktiken und -inhalte, die ihnen fremd und für das Kind nicht zumutbar erscheinen. Der Staat darf sich jedoch nicht in die religiöse und weltanschauliche Kindererziehung von Eltern einmischen, solange sich die Eltern einig sind und solange die religiöse und weltanschauliche Erziehung nicht die Grenze der Kindeswohlgefährdung überschreitet.

Das staatliche Wächteramt ist bei religiös oder politisch radikalisierten Eltern dann gefordert, wenn es eine Indikation für eine Kindeswohlgefährdung gibt. Als Beispiele für Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung in diesem

Kontext werden genannt: Züchtigung, entwürdigende Überwachungsmaßnahmen, Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen, Leugnung der Komplexität der Welt, Freund-Feind-Schemata, erzwungene Loyalität zu den Eltern bzw. zur Lehre, Ausgrenzung/Kontaktverbote, Aufforderung zur Denunziation Andersdenkender/Andersgläubiger, Verhetzung, soziale Isolierung des Kindes, Drohung/Hervorrufen existenzieller Ängste als Erziehungsmittel (vgl. Bluhm 2015, S. 14). Gibt es solche Anhaltspunkte, dann sind die Träger der Kinder- und Jugendhilfe gefordert, den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII konsequent umzusetzen.

§ 8a Abs. 1 bis 3 SGB VIII regelt das konkrete Vorgehen der Fachkräfte des Jugendamtes: Es müssen mehrere Fachkräfte „im Zusammenwirken“ eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornehmen. § 8a SGB VIII regelt aber nicht nur das Vorgehen des Jugendamtes, sondern bezieht auch Fachkräfte freier Träger in den Schutzauftrag mit ein. § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, folgende Vorgehensweisen zu regeln:

- 1| Es muss sichergestellt werden, dass die Fachkräfte der Dienste und Einrichtungen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- 2| dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird
- 3| und dass die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.
- 4| Die Träger müssen verpflichtet werden, dass ihre Fachkräfte bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten;
- 5| und schließlich müssen die Träger verpflichtet werden, das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Ziel der Arbeit mit radikalisierten Eltern muss es sein, zu verhindern, dass es zu Kindeswohlgefährdungen kommt. Das SGB VIII bietet eine Palette von Hilfsangeboten, die niedrigschwellig im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden können. Die Herausforderung für die Fachkräfte besteht in all diesen Fällen darin, bei den Eltern ein Problembewusstsein und eine Sensibilität für die Bedürfnisse und Rechte ihrer Kinder zu schaffen und die Eltern selbst zur Inanspruchnahme der Hilfsangebote (§§ 27 ff. SGB VIII) zu motivieren. Wie dies gelingen kann, soll im abschließenden Kapitel skizziert werden.



Foto: Rawpixel/Depositphotos.com

FAZIT UND AUSBLICK: WELCHE HANDLUNGSOPTIONEN UND ANFORDERUNGEN ERGEBEN SICH FÜR DIE KINDER- UND JUGENDHILFE?

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die Tatsache, dass Anhängerinnen und Anhänger des Salafismus andere Religionen (auch nicht salafistische Musliminnen und Muslime) und Lebensweisen als die eigene ablehnen. Salafismus ist durch ein exklusivistisches Superioritätsdenken und Eifererkollektiv, statisches und dualistisches Religionsverständnis gekennzeichnet und erklärt die freiheitlich-demokratische Grundordnung zum Feindbild (vgl. Bauknecht 2008, o. S.; Hervorhebungen im Original).

Die Etikettierung und Bewertung einer Familie durch pädagogische Fachkräfte als „salafistisch“ ist jedoch problematisch, sie kann zu einer Verengung der Beobachtung, zu Differenzpraxen und Abgrenzung führen. Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es, sich auf die Funktionen des Salafismus und mögliche Konsequenzen für das Wohl des Kindes einzustellen und zu fragen, welche Sozialisationsbedingungen gegeben sind und ob sich möglicherweise Problemkonstellationen und Gefährdungen des Kindeswohls entwickeln können.

Es ist wichtig, dass pädagogische Fachkräfte im Rahmen von Fortbildungen Hintergrundwissen zu Salafismus erlangen, weil der Begriff des Salafismus aufgrund seiner Vielschichtigkeit unpräzise ist. Da er eine Analysekatgorie darstellt, muss er allerdings in der pädagogischen Praxis reflektiert und mitgedacht werden.

Vorerst lassen sich folgende dialogorientierte Handlungsoptionen und Anforderungen an die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe skizzieren:

- ➔ Als pädagogische Fachkraft gilt es grundsätzlich mit den Eltern im Gespräch zu bleiben.
- ➔ Es kann davon ausgegangen werden, dass Eltern aus salafistischen Milieus mitunter misstrauisch bis ablehnend gegenüber pädagogischen Fachkräften auftreten.

Für die Kommunikation mit den Eltern ist es daher hilfreich, das Thema *Religion* (vorübergehend) auszuklamern, um Argumentations- und Rechtfertigungsdruck zu vermeiden und um zu verhindern, dass sie sich aus der Kommunikation zurückziehen. Um einer Eskalation bei Fragen der religiösen Erziehungspraxis vorzubeugen, ist es daher angebracht, die Eltern auf einer anderen Ebene (z. B. Beeinträchtigungen im Sozialverhalten des Kindes) anzusprechen und daran weiterzuarbeiten. Dadurch wird nicht die religiöse Erziehung per se infrage gestellt, sondern Konsequenzen, die in der pädagogischen Einrichtung auftreten, wie z. B. Beschimpfungen, soziale Isolation oder ausgrenzendes Spielverhalten. Hier stellt sich dann die Frage, wie das Kind in einem gemeinschaftsfähigen Sozialverhalten gestärkt werden kann und wie Konfliktpotenziale vermindert werden können.

- ➔ Es ist wichtig, eine Vertrauensbasis zu schaffen, die es ermöglicht, auch konfliktbehaftete Themen gegenüber Eltern anzusprechen. Ein solches Vorgehen entzieht sich nicht der Kritik und Konfrontation in akuten Situationen, in denen die pädagogische Fachkraft gefordert ist, Stellung zu beziehen.
- ➔ Es ist ratsam, das Erziehungsverhalten der Eltern in einem geschützten Rahmen vor dem Hintergrund einer am Wohl des Kindes orientierten Erziehung zu hinterfragen. Es sollte Ziel sein, Eltern eigene Beobachtungen und Bewertungen zu schildern und zu fragen, wie sie das Verhalten ihres Kindes und die eigene Erziehung bewerten. Im Anschluss gilt es, gemeinsam konkrete Vorschläge für die weitere Zusammenarbeit zu entwickeln und umzusetzen.

- ➔ Für die Arbeit mit den Kindern aus salafistischen Familien gilt es grundsätzlich, Freiräume, Gespräche und alternative Lern- und Bildungsräume zu ermöglichen.
- ➔ Als pädagogische Fachkraft gilt es eine Haltung zu entwickeln, die eine Reflexion und Veränderung von elterlichen religiös-rigoristischen Erziehungspraxen als Ziel – d. h. nicht als Voraussetzung – eines pädagogischen Prozesses auffasst. Dazu gehört auch die Bereitschaft, eigene Vorurteile zu reflektieren.
- ➔ Ist eine Vertrauensbasis zu einem Elternteil oder beiden geschaffen, können durchaus Gespräche über Religion und religiöse Erziehung stattfinden. Eltern erhalten dadurch Zugänge zu alternativen Sichtweisen von vertrauten Personen. Als pädagogische Fachkraft ist es in solchen Situationen unbedingt ratsam, Beratungsstellen im Bereich Prävention/Deradikalisierung (wie z. B. Wegweiser, HAYAT, VPN) heranzuziehen und sich beraten zu lassen. Gemeinsam soll eine Fallanalyse durchgeführt und weitere Schritte reflektiert werden.
- ➔ Es ist Aufgabe einer differenzsensiblen Sozialen Arbeit, sich umsichtig auf die Stärken und Ressourcen von Kindern und Jugendlichen sowie Familiensystemen einzustellen und eigene Herstellungsprozesse von Differenz und daran geknüpfte Bewertungen zu reflektieren.
- ➔ Ziel ist es, auf beiden Seiten eine kooperative und anerkennende Haltung zu entwickeln und mit den Eltern einen gemeinsamen Weg zu finden, Gefährdungen für das Kindeswohl abzuwenden. Es muss den Eltern gegenüber aber auch der Schutzauftrag und die Konsequenzen von Kindeswohlgefährdungen klar kommuniziert werden.

LITERATUR

- Bauknecht, B. R. (2008): **Jugendliche und Salafismus**. Online unter: <https://www.planet-schule.de/wissenspool/entscheide-dich/inhalt/hintergrund/jugendliche-und-salafismus.html#> [Zugriff am 5.8.2018].
- Bluhm, H. (2015): **Problematischer religiöser Fundamentalismus und das Kindeswohl nach deutschem Recht**, ZBFS – BLJA Mitteilungsblatt 4/2015, 1–15. Online unter: http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/problematischerfundamentalismus_bluhm_jan.16.pdf [Zugriff am 5.8.2018].
- Brumlik, M. (2010): **Jugend, Religion und Islam – einige grundsätzliche Erwägungen**, in: Hunner-Kreisel, C./Andresen, S. (Hg.): *Kindheit und Jugend in muslimischen Lebenswelten. Aufwachsen und Bildung in deutscher und internationaler Perspektive*. Wiesbaden, S. 29–44.
- Dantschke, C./Mansour, A./Müller, J./Serbest, Y. (2011): **Ich lebe nur für Allah — Argumente und Anziehungskraft des Salafismus**. Berlin.
- Dantschke, C. (2017): **Attraktivität, Anziehungskraft und Akteure des politischen und militantischen Salafismus in Deutschland**, in: Toprak, A./Weitzel, G. (Hg.): *Salafismus in Deutschland. Jugendkulturelle Aspekte, pädagogische Perspektiven*. Wiesbaden, S. 61–76.
- Farschid, O. (2014): **Salafismus als politische Ideologie**, in: Said, B. T./Fouad, H. (Hg.): *Salafismus: Auf der Suche nach dem wahren Islam. Lizenzausgabe für die bpb*. Bonn, S. 160–192.
- Gharaibeh, M. (2014): **Zur Glaubenslehre des Salafismus**, in: Said, B. T./Fouad, H. (Hg.): *Salafismus: Auf der Suche nach dem wahren Islam. Lizenzausgabe für die bpb*. Bonn, S. 106–131.
- Hamm, S. (1995): **Kinder in sog. Religiösen Bewegungen – entwicklungspsychologische Aspekte**, in: Informations- und Dokumentationszentrum Sekten/Psychokulte IDZ (Hg.): *Auserwählt oder ausgeliefert? Kinder in Sekten und Psychogruppen, Tagungsdokumentation*. Essen, S. 67–75.
- Klosinski, G. (1995): **Sozialisation von Kindern und Jugendlichen unter religiös-rigoristischen Bedingungen**, in: Informations- und Dokumentationszentrum Sekten/Psychokulte IDZ (Hg.): *Auserwählt oder ausgeliefert? Kinder in Sekten und Psychogruppen, Tagungsdokumentation*. Essen, S. 9–26.
- Münchener Kommentar zum BGB, Band 9, Familienrecht II**, MüKo BGB/Bearbeiter 7. Auflage 2017.
- Schneiders, T. G. (2017): **Historisch-theologische Hintergründe des Salafismus**, in: Toprak, A./Weitzel, G. (Hg.): *Salafismus in Deutschland. Jugendkulturelle Aspekte, pädagogische Perspektiven*. Wiesbaden, S. 3–25.
- Wagemakers, J. (2014): **Salafistische Strömungen und ihre Sicht auf al-wala' wa-l-bara' (Loyalität und Lossagung)**, in: Said, B. T./Fouad, H. (Hg.): *Salafismus: Auf der Suche nach dem wahren Islam. Lizenzausgabe für die bpb*. Bonn, S. 55–79.
- Wapler, F. (2015): **Religiöse Kindererziehung: Grenzen des Rechts, Recht der Jugend und des Bildungswesens**, RdJB 4/2015, S. 420–447.
- Wiktorowicz, Q. (2006): **Anatomy of the Salafi Movement**, in: *Studies in Conflict & Terrorism* 29:3, S. 207–239.

Das Handlungsfeld *Politische Bildung* im Innovationsfonds am Beispiel eines interaktiven Lernspiels zu Flucht und Asyl in Deutschland

ANTONIA DAUTZ — EIGENSTÄNDIGE JUGENDPOLITIK IM INNOVATIONSFONDS

DR. HELLE BECKER & FARINA NAGEL — TRANSFER FÜR BILDUNG E. V.

Für den Zeitraum von 2017 bis 2019 fördert das Bundesjugendministerium derzeit 39 Projekte mit dem Innovationsfonds. Die Projekte sind Teil der Jugendstrategie des Bundesjugendministeriums. Jedes einzelne Projekt, zuzuordnen zu einem von fünf Handlungsfeldern, trägt praxisbezogen und innovativ zur Stärkung der Eigenständigen Jugendpolitik bei. Politische Bildung ist eines dieser Handlungsfelder. Fachlich begleitet werden diese neuen Projekte von der Transferstelle politische Bildung, ein Fachbereich von Transfer für Bildung e. V.

HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE POLITISCHE BILDUNG

Der 15. Kinder- und Jugendbericht greift an mehreren Stellen das Thema politische Bildung auf und unterstreicht, dass es einer „*ernsthaften wie nachhaltigen, [...] verstärkten politischen Bildung*“¹ im Jugendalter bedarf. Der Bericht und herausfordernde gesellschaftspolitische Entwicklungen, wie ansteigender Rechtspopulismus, Radikalisierung rechtsextremer Gruppen und Personen, Zuwanderung und das gesellschaftliche Zusammenleben von Menschen mit und ohne Fluchterfahrung sowie eine zunehmende Distanz gegenüber dem demokratischen System, befördern die Debatte um politische Bildung und betonen deren Bedeutung für junge Menschen. „*Demokratie ergibt sich nicht naturwüchsig*“ (Habermas), sondern muss gelernt werden. Die geförderten Projekte im Handlungsfeld *Politische Bildung* stellen sich dieser Herausforderung durch unterschiedliche Projektvorhaben.²

Eine große Rolle spielt der reflexive Umgang mit eigenen und fremden Werten. So wird in *We are the world – Workshops für und von Jugendlichen zu Vielfalt, Respekt und Partizipation* vom Netzwerk interkulturelle Arbeit Mutpol e. V. über Werte diskutiert, Bedürfnisse für das Zusammenleben werden formuliert und gemeinsame Regeln ausgehandelt. In gemeinsamen Workshops stehen Biografiearbeit, Rassismuserfahrungen und Fragen nach gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten im Fokus. Die türkische Gemeinde Baden-Württemberg e. V. thematisiert in *My Parti-Klick* mit den teilnehmenden Jugendlichen deren Vorstellungen von Partizipation und Werten. Zudem werden interkulturell arbeitende Institutionen und Vereine in Stuttgart besucht und Kontakte geknüpft. Der Verband für interkulturelle Arbeit e. V. in Duisburg erschließt im Projekt *Meine Stadt – meine Identität* spielerisch mithilfe einer App digitale Routen, die die Jugendlichen zuvor festgelegt haben. Durch Kontakt mit Zuwanderer-Communitys wird

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin, online unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>, S. 471 [Zugriff am 5.9.2018].

² Mehr über die Projekte im Innovationsfonds erfahren Sie auf der Website, online unter: <https://innovationsfonds.jugendgerecht.de/> [Zugriff am 15.9.2018] und <https://transfer-politische-bildung.de/projektbereiche/innovative-projekte-pb> [Zugriff am 12.9.2018].

Fremdheit abgebaut und der intergenerationale Kontakt im Stadtteil gestärkt. Diese drei Projekte haben besonders interkulturelle und auch interreligiöse Bildung im Fokus.

Bei drei weiteren Projekten werden über die Auseinandersetzung mit politischen Themen Wertbildungsprozesse angeregt. Populismus, Identität, Flucht und Extremismus bilden die Inhalte im Projekt *Qualifizierung junger Geflüchteter und Deutscher als Trainer*innen für einen bundesweit abrufbaren Trainer*innenpool* der Stiftung Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte in Weimar in Ausbildungsseminaren. Heimat und Zugehörigkeit sind die Themen der Projekte *Meine, deine, unsere Stadt – eine Topographie des Heimatbegriffs* von Haus Neuland in Bielefeld und *Lebenswege – Heimat neu gedacht* vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanverband Berlin e. V. Dabei werden die Mobilitätshindernisse auf dem Land und die soziale Struktur der Heimatstadt problematisiert. Eine politische Dimension der Probleme und Bedarfe wird gemeinsam erarbeitet und diskutiert. Die Jugendlichen werden bestärkt und dabei unterstützt, ihre Änderungswünsche politisch umzusetzen.

Eine zentrale Rolle politischer Partizipation spielt die Sprache, die diskursive Aushandlung und Auseinandersetzung. Dies wird besonders in zwei weiteren Projekten deutlich. Im Projekt *Vorsicht, Demokratie!* der Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung Thüringen (LKJ Thüringen) e. V. wird Sprache als politisches kommunikatives Handeln verstanden. Die LKJ

organisiert Barcamps zu politischen Themen. Die Jugendlichen lernen ihren Standpunkt argumentativ zu vertreten, andere zu überzeugen und nach demokratischen Regeln zu Lösungen und Kompromissen zu kommen. In dem Projekt *Kannste mal schnell übersetzen – hier gibt's schon wieder Stress!?* vom Friedenskreis Halle e. V. wird Sprache als Schlüssel zur Integration und Mehrsprachigkeit als Ressource eingesetzt. Mit ebenfalls mehrsprachigen Teamerinnen und Teamern tauschen sich die Teilnehmenden über ihre alltäglichen Erfahrungen aus. Die Jugendlichen werden zudem in Konfliktbearbeitung und Sprachmittlung geschult.

POLITISCHE BILDUNG ALS AUFTRAG DER JUGENDARBEIT

Die Förderung von Selbstbestimmung und gesellschaftlich-demokratischem Engagement gehört zu den grundsätzlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit und der politischen Jugendbildung. Diesen Auftrag leitet Sturzenhecker (2013) aus dem § 11 SGB VIII ab: „Ziel von Jugendarbeit ist also, dass sich Kinder und Jugendliche als Subjekte (Selbstbestimmung) politischen Handelns (gesell. Mitverantwortung) erfahren und sich politisch-demokratisches Handeln, Mitentscheiden und Mitverantworten aneignen“ (ebd., S. 439)³. Politische Bildungsmöglichkeiten

³Sturzenhecker, B. (2013): Politische Bildung konkret, in: Deinet, U./Sturzenhecker, B. (Hg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien Wiesbaden.



eröffnen sich für Kinder und Jugendliche über deren meist lebensweltlich motivierten Fragen nach Werten des Zusammenlebens, nach ihrer eigenen Position in der Welt sowie nach allgemein verbindlichen Grundsätzen für eine Gesellschaft.

Während soziale Bildung das Verhältnis von Individuen zueinander thematisiert, geht die politische Bildung darüber hinaus und untersucht das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft und der Legitimation gesamtgesellschaftlich verbindlicher Entscheidungen. Auch Macht- und Herrschaftsverhältnisse werden dabei kritisch beleuchtet. Ob eine Reflexion von Werten als politische Bildung zu bezeichnen ist, entscheidet sich daran, mit welcher Reichweite und gesellschaftlicher Verbindlichkeit diese diskutiert werden.

ENE MENE MUH ... UND RAUS BIST DU! – EIN INTERAKTIVES LERNSPIEL ZU FLUCHT UND ASYL MIT VERTAUSCHTEN WELTEN

ENE MENE MUH ... und raus bist DU! lautet der Name des interaktiven Lernspiels zu den Themen Flucht und Asyl in Deutschland, welches das Projekt *Weltentausch*⁴ für den Einsatz im Bereich der politischen Bildung entwickelt hat. *Weltentausch* ist ein Innovationsfonds-Projekt im Handlungsfeld *Politische Bildung*, angesiedelt beim Friedenskreis Halle e. V.⁵ Der Verein wurde im Zuge der friedlichen Demonstration 1989, im Jahr 1991 gegründet. Seither engagiert er sich in den Bereichen Friedenspolitik, Friedensbildung und Friedensdienste, wobei Frieden als Weg zu einem partnerschaftlichen, gerechten und gewaltfreien Zusammenleben in Vielfalt verstanden wird, was die Entfaltung und Freiheit des Einzelnen möglich macht. Friedenskreis Halle e. V. steht für aktive Gewaltfreiheit, konstruktive sowie zivile Konfliktbearbeitung, gelebte Demokratie, transkulturelle Vielfalt und globale Gerechtigkeit.

Was genau sind die Inhalte und Bausteine eines interaktiven Lernspiels, welches den Spielerinnen und Spielern einen „Weltentausch“ ermöglicht, indem sie die Rolle und Perspektive einer Person im Asylsystem einnehmen, um mehr über ihre Lebenswirklichkeiten zu erfahren? Diese Frage beschäftigte die Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer von 16 bis 27 Jahren – mit und ohne Fluchterfahrung – in der ersten Projektphase. In Form von Workshops setzten sie sich kreativ mit den Themen Flucht und Asyl, auch in Verbindung mit gesetzlichen Bestimmungen innerhalb Deutschlands, auseinander. Kritisch reflektiert wurde ganz besonders der Alltag von Asylsuchenden, der oft herausfordernd und häufig durch verschiedenste Formen von Diskriminierung geprägt ist. Hierbei wurden erlebnis- und theaterpädagogische Methoden zum



ÜBER DIE AUTORINNEN

ANTONIA DAUTZ ist Koordinatorin des AGJ-Projektes *Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds*. Zuvor war sie als Referentin bei der AGJ in den Arbeitsfeldern II *Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa* und III *Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte* tätig. Sie hat Neue deutsche Literatur, Neuere Geschichte und Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (M. A.) an der Freien Universität Berlin studiert.

Mehr Infos zum Projekt:

innovationsfonds.jugendgerecht.de

Kontakt: antonia.dautz@agj.de

DR. HELLE BECKER ist Leiterin von Expertise & Kommunikation für Bildung e. V. sowie Geschäftsführerin von Transfer für Bildung e. V. Sie ist Kultur- und Erziehungswissenschaftlerin und Dozentin an der Hochschule Osnabrück.

Mehr Infos zum Projekt: transfer-politische-bildung.de

Kontakt: becker@transferfuerbildung.de

FARINA NAGEL ist wissenschaftliche Referentin bei Transfer für Bildung e. V. und in der Fachstelle politische Bildung, für die Projekte Innovationsfonds im Handlungsfeld *Politische Bildung* sowie im Programm-Management für den 14. Bundeskongress Politische Bildung tätig. Als wissenschaftliche Mitarbeiterin arbeitete sie am Lehrstuhl Didaktik der Sozialwissenschaften und promovierte zur politischen Bildung.

Kontakt: nagel@transferfuerbildung.de

Einsatz gebracht, die das Fühlen und Erleben in den Vordergrund stellen. Ein gemeinsames Arbeiten auf Augenhöhe und eine Auseinandersetzung mit eigenen Privilegien und Vorurteilen waren hierbei sehr zentral für die Gruppe.

Im nächsten Schritt ging es der Projektgruppe um die Entwicklung des Planspiels, konkret um die Sammlung von Themen, Festlegung von ersten Stationen und das Füllen mit Inhalten, sowie um die Reflexion von Spielzugängen. Hierbei brachten die jungen Geflüchteten ihre Erfahrungen aus ihrem Alltagsleben in Deutschland ein und schilderten auftretende Probleme. Mithilfe von erfahrenen Spieldesignerinnen und Spieldesignern, die das Projekt nicht nur hinsichtlich der

⁴Das Projekt *Weltentausch* vom Friedenskreis Halle e. V. wird noch bis September 2019 aus dem Innovationsfonds gefördert und von der Transferstelle für politische Bildung e. V. fachlich begleitet. Einen Einblick in das Projekt erhalten Sie auf der Website, online unter: <https://www.friedenskreis-halle.de/projekt/weltentausch.html> [Zugriff am 5.9.2018].

⁵Mehr über den Verein Friedenskreis Halle e. V. erfahren Sie auf der Website, online unter: <https://www.friedenskreis-halle.de> [Zugriff am 5.9.2018].

Umsetzung des Spiels beraten haben, sondern auch an der Umsetzung der Inhalte maßgeblich beteiligt waren, konnte Ende Dezember 2017 der erste Prototyp des Spiels getestet werden. Bestehende Defizite des Spiels wurden analysiert und in mehreren Workshops gemeinsam mit der Projektgruppe, mit Schulklassen und Freiwilligen aus dem Bereich der politischen Bildung und der Migrationsarbeit innerhalb von acht Monaten behoben.

Nach intensiver Arbeit war es dann so weit: Das Projektteam präsentierte feierlich, glücklich und voller Stolz am 20. August 2018 das finale interaktive Lernspiel *ENE MENE MUH ... und raus bist DU!* im Stadthaus in Halle.

Für die Gäste der Veranstaltung gab es nach der Vorstellung des Spiels die einmalige Gelegenheit, die Rolle einer von acht möglichen Spielfiguren anzunehmen, wobei das Herkunftsland, die Fluchtgründe nach Deutschland und die Biografien völlig verschieden angelegt sind. Die Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer durchlaufen in ihrer Rolle als geflüchtete Person verschiedene Stationen, wie z. B. *Flucht, Grenze, Erstaufnahmeeinrichtung* und *Asylbewerberunterkunft*, wobei sich schnell herausstellt, dass der Alltag in Deutschland stark von Behördengängen und der Abwicklung von organisatorischen Vorgängen geprägt ist, was besonders in der ersten Zeit aufgrund fehlender Sprachkenntnisse eine große Hürde darstellt. Die letzte Station des Planspiels ist die *Anhörung*. Hier wird darüber entschieden, ob den Personen in ihrer Rolle auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Asyl in Deutschland gewährt wird oder die Abschiebung droht. Die Entscheidung über die Zukunft kann die verschiedensten Emotionen bei

den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auslösen. Deshalb ist es wichtig, dass sie nicht sich selbst überlassen bleiben. Es ist geplant, das Spiel zukünftig im Rahmen von politischer Bildungsarbeit schulisch und außerschulisch in Form von Workshops durch geschulte Teamerinnen und Teamer durchzuführen, vor- und nachzubereiten. Daher werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer professionell begleitet. Die Zielgruppe für die Workshops sind Schülerinnen und Schüler ab der 9. Klasse, in Schulen oder anderen Einrichtungen, denen das Alltagsleben von Asylsuchenden veranschaulicht werden soll. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erleben, wie stark das Leben im Asylsystem von Willkür, Angst und zermürbendem Warten geprägt ist. Dadurch sollen die Unterschiede zwischen der eigenen Lebenswelt und dem Alltag von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nachvollziehbar und erfahrbar gemacht werden. Teamerinnen und Teamer mit eigenen Fluchterfahrungen, die vorab in einer mehrmoduligen Schulung im Rahmen des Projekts ausgebildet wurden, vermitteln im Workshop eigene Erfahrungen der Flucht, ihres Alltags und über den Ablauf des Asylverfahrens.

Nachdem die Gäste der Veranstaltung das interaktive Lernspiel getestet haben, wurde durchgängig positives Feedback an das Projektteam von *Weltentausch* weitergegeben, das nun engagiert in die neue Projektphase startet.

Nun gilt es, in den kommenden Monaten das Spiel im Kontext von politischer Bildungsarbeit in der Praxis zu erproben. Dies beinhaltet zum einen die Ausbildung junger Menschen mit und ohne Fluchthintergrund zu Teamerinnen und



Teamern, welche dann die Workshops professionell leiten – die Anfrage war hier sehr groß. Zum anderen werden derzeit parallel im Raum Sachsen/Sachsen-Anhalt die verschiedensten Einrichtungen angefragt, z. B. Schulen oder Jugendverbände, ob diese die Workshops in Kombination mit dem Planspiel aktiv für die politische Bildung einsetzen möchten. In der letzten Projektphase soll das Spiel auch bundesweit verbreitet werden. Interessierte Organisationen und Institutionen können sich hierzu gerne an den Friedenskreis Halle e. V. wenden.

POLITISCHE BILDUNG FÜR ALLE!

Die Projekte des Innovationsfonds im Handlungsfeld *Politische Bildung* docken an die Prinzipien der Jugendarbeit und die Bedarfe vor Ort an. So drückt der Satz eines Projektleiters – „*Wer da ist, ist da*“ – sehr gut aus, dass die Beteiligung bzw. Nichtteilnahme an politischen Bildungsangeboten von bestimmten Gruppen nicht grundsätzlich schlechter oder besser als von anderen Gruppen zu werten ist. Trotzdem haben sich einige Innovationsfonds-Projekte zum Ziel gemacht, insbesondere Jugendliche mit Fluchterfahrung anzusprechen. Über die Hälfte der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Deutschland sind unter 30 Jahre alt. Somit ist allein die Anzahl von Geflüchteten für die Konzipierung von Angeboten relevant. Um dem Ziel der Förderung demokratischer Teilhabe nachzukommen, muss antizipiert werden, dass Jugendliche mit Fluchterfahrung in der Regel keine Vorstellung von politischer Bildung in Deutschland haben. Grundlegende freiheitliche Werte und demokratische Errungenschaften wie das Recht auf freie Meinungsäußerung und eine individuelle Lebensführung sind ihnen ggf. neu. Eine gezielte Ansprache

ist hier sinnvoll, um die Perspektiven, Interessen und Fragen junger Geflüchteter in die politische Bildungsarbeit aufzunehmen. Ganz besonders relevant ist dafür Beziehungsarbeit, um gegenseitige Anerkennung und Vertrauen sowie „sichere Räume“, in denen sich Gruppen bilden und austauschen können, zu schaffen.

INNOVATIONEN NUTZEN

Die Projekte im Innovationsfonds haben die Freiheit, mit der Projektgestaltung dem Bildungsprozess zu folgen – nicht umgekehrt. So wurden bereits innerhalb der Projekte Themen durch die Jugendlichen verändert (z. B. Diskussionen und Aktionen zum Thema Antiziganismus), ergaben sich Wissens- und Diskussionsbedarfe, denen man nachkommen konnte (z. B. eine selbst gewünschte Fahrt nach Auschwitz aufgrund einer Antisemitismus-Debatte unter den Jugendlichen) oder es wurden gesetzte Formate „gekippt“ (z. B., indem man von der Online-Kommunikation zu Face-to-Face-Aktivitäten wechselte).

Bleibt die Frage, wie man die zahlreichen Erfahrungen weiterentwickeln und in andere Projekte politischer Bildung überführen kann. Wie kann Nachhaltigkeit gewährleistet werden? Was passiert nach Ablauf der Laufzeit? Diese und weitere Fragen werden bei einer Fachtagung diskutiert, bei der sich die Projektleiterinnen und Projektleiter der Innovationsfondsprojekte aus dem Handlungsfeld *Politische Bildung*, teilnehmende Jugendliche, externe Expertinnen und Experten, Innovationsfonds-Koordinationsstellen der anderen Handlungsfelder und die Transferstelle politische Bildung austauschen werden.



SOCIAL MEDIA

FOLGEN SIE UNS AUF FACEBOOK

Bleiben Sie auf dem Laufenden über aktuelle Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe und jugendpolitische Entwicklungen, interessante Links oder Termine. Oder interessiert Sie, was wir konkret in unserer täglichen Arbeit machen? Dann folgen Sie uns auf Facebook. Wir freuen uns, wenn Sie uns abonnieren und liken.

Ihr AGJ-Team



WWW.FACEBOOK.COM/AGJ.DE



IMPRESSUM

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Vorstand der AGJ e. V.
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
Telefon: (030) 400 40-200
Fax: (030) 400 40-232
E-Mail: forum@agj.de
Internet: www.agj.de
ISSN 0171-7669

Verantwortlich Peter Klausch, Geschäftsführer

Redaktion Sabine Kummetat, Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (red.)

Unverlangt eingesandte Manuskripte werden gern geprüft. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der AGJ wieder.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ wird aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.

Bezugsbedingungen Das Abonnement für Einzelbezieherinnen und Einzelbezieher wird für ein Jahr abgeschlossen. Die Kündigung des Abonnements ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein Jahr.

FORUM Jugendhilfe erscheint viermal im Jahr, jährlich. Abonnementgebühren 20,00 EUR, Einzelpreis 7,50 EUR.

Auflage 1.400

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft, Berlin
IBAN DE40 10020500 0003227500,
BIC BFSWDE33BER

Gestaltung und Satz Bettina Schmiedel,
www.mondsilber.de

Titelfoto Bildschön

Druck print24/unitedprint.com Deutschland GmbH
Friedrich-List-Straße 3, 01445 Radebeul

Vertrieb DCM Druck Center Meckenheim GmbH
Werner-von-Siemens-Str. 13, 53340 Meckenheim

Redaktionsschluss Ausgabe 4/2018 06.11.2018

HERAUSGEBER

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Mühlendamm 3 — 10178 Berlin

Telefon (030) 400 40-200 — Fax (030) 400 40-232

www.agj.de

 www.facebook.com/agj.de

ISSN 0171-7669